



**Einladung
zur 13. Sitzung
des Betriebsausschusses Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
am Mittwoch, dem 15.11.2023,
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|----|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20.09.2023 |
| 3 | 70 - 17 1173/2023
Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung;
hier: a) Bauzeitenplan
b) Sonstiges |
| 4 | 70 - 17 1174/2023
Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 12. Nachtragssatzung |
| 5 | 70 - 17 1175/2023
Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen;
hier: 16. Nachtragssatzung |
| 6 | 70 - 17 1176/2023
Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 3. Nachtragssatzung |
| 7 | 70 - 17 1177/2023
Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 15. Nachtragssatzung |
| 8 | 70 - 17 1178/2023
Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 17. Nachtragssatzung |
| 9 | 70 - 17 1179/2023
Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss |
| 10 | 70 - 17 1180/2023
Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 7. Nachtragssatzung |

- 11 70 - 17 1181/2023 Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für die Wirtschaftsjahre 2024/2025;
hier: Beschluss
- 12 Mitteilungen und Anfragen
- 13 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|--|
| 14 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20.09.2023 |
| 15 70 - 17 1182/2023 | Investitionsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für die Wirtschaftsjahre 2024/2025; hier: Beschlussfassung |
| 16 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 3. November 2023

Sandra Bongers
Vorsitzende



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 1173/2023	02.11.2023

Betreff

Zwischenbericht über die Entwicklung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein gemäß § 14 der Betriebssatzung;
hier: a) Bauzeitenplan
b) Sonstiges

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	15.11.2023
--	------------

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss nimmt den Zwischenbericht der Betriebsleitung zur Kenntnis.



Sachdarstellung :

Der nach § 14 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein" vorgeschriebene, vierteljährliche Zwischenbericht behandelt diesmal folgende Schwerpunkte:

- a) Bauzeitenplan (siehe Anlage 1)
- b) Sonstiges

Zu a): Bauzeitenplan

Der aktuelle Bauzeitenplan liegt in der Anlage 1 bei.

Zu b): Sonstiges

./.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 17 1173/2023 _ A 1 _ Bauzeitenplan Stand 18.10.2023



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 1174/2023	02.11.2023

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 12. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	15.11.2023
Rat	12.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 12. Nachtragssatzung zur
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1).



Sachdarstellung :

1. Rechtsgrundlage: Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)

Gebühren sind nach den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes KAG NRW zu kalkulieren. Die maßgebliche Regelung des § 6 KAG NRW ist am 07.12.2022 durch den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen geändert worden und trat am 15.12.2022 in Kraft.

2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

2.1. Gebührenrecht vs. Handelsrecht

Das KAG NRW normiert in § 6 Abs. 1 Satz 3 NRW das Prinzip der Kostendeckung: "Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen...", d.h.

Gebührenrecht

Die Umsatzerlöse decken die Kosten, gebührenrechtlich entsteht kein Gewinn.

Handelsrecht

Die nach § 275 HGB ansatzfähigen handelsrechtlichen Kosten sind geringer als die nach § 6 KAG zu berücksichtigenden gebührenrechtlichen Kosten, so dass ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht.
Begründung: das Handelsrecht erlaubt - anders als das Gebührenrecht - keinen Ansatz kalkulatorischer Mehrabschreibungen und kalkulatorischer Eigen-/Fremdkapitalzinsen.

- Kalkulatorische Mehrabschreibungen
Sie dienen der Finanzierung der durch Inflation gestiegenen Wiederbeschaffungskosten von Anlagegütern (=> Prinzip der Substanzerhaltung)

- Kalkulatorische Eigenkapitalzinsen
Sie gelten das allgemeine Unternehmensrisiko (z.B. Forderungsausfälle ab).

- Fremdkapitalzinsen
Abweichend vom Handelsrecht ist das verzinsliche Fremdkapital zum 1.1. des jeweiligen Kalkulationszeitraums Grundlage der Kostenermittlung.

Fazit

Prinzipiell stellt die Summe von Mehrabschreibungen und Mehr-Eigen-/Fremdkapitalzinsen den handelsrechtlichen Gewinn dar.



2.2. Vorkalkulation vs. Nachkalkulation

Im Rahmen der Vorkalkulation werden auf Grundlage von Plankosten und Planmengen die Gebührensätze für das Erhebungsjahr 2024 ermittelt und per Ratsbeschluss satzungsgemäß festgesetzt. Hierbei können bzw. müssen auch Gebührenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Berücksichtigung finden.

Die Nachkalkulation dient der Gegenüberstellung von Umsatzerlösen und Ist-Kosten. Aus der Differenz beider Wertgrößen ergibt sich eine Kostenüberdeckung (Umsatzerlöse > Ist-Kosten) oder eine Kostenunterdeckung (Umsatzerlöse < Ist-Kosten). Diese Differenz wird dem Gebührenzahler nicht nachträglich belastet/vergütet, sondern mit noch bestehenden Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre verrechnet und/oder bei zukünftigen Vorkalkulationen (gebührenmindernd/-erhöhend) über einen Zeitraum von maximal drei (Überdeckungen) bzw. vier Jahren (Unterdeckungen) verrechnet. Die Werte werden in der Gebührenausgleichsrücklage abgebildet.

3. Einflussfaktoren auf die Abwassergebühren

Die Gebührenausgleichsrücklage stellt somit eine maßgebliche Größe bei der Kalkulation dar. Maßgebliche weitere Faktoren sind die zu behandelnden Schmutzfrachten und Wassermengen sowie Energie- und Materialkosten. Letztere sind im Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH enthalten.

Der KAG Abschluss zum 31.12.2022 fiel positiver aus als prognostiziert. Die Gebührenausgleichsrücklage Kanal-/Klärwerk hatte einen Stand von +2 T€. Mit einem deutlich negativen Stand war gerechnet worden.

Der Rückgang der Schmutzfrachten und Wassermengen wurde bei den sogenannten Großeinleitern mit weniger als 10 % angenommen und fällt damit geringer als in den Vorjahren aus.

Mit Energie-/Materialkostensteigerungen (Betriebsführungsentgelt TWE GmbH) ist weder in 2024 noch 2025 gerechnet worden.

4. Gebührenkalkulation 2024/2025

Das vorweg Beschriebene hat zur Folge, dass die Abwassergebühren (= Klärwerksgebühr + Kanalgebühr) für die Periode 2024/25 neu kalkuliert werden müssen. Nachfolgende Ausführungen widmen sich den wesentlichen Rahmenbedingungen für die Kalkulation der Abwassergebühren nach dem KAG.

4.1. Bewegungsparameter

Nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 KAG NRW gehören nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, wobei Abschreibungen die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen sind.



Die Wahl der Abschreibungsbasis hat auch Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Überschuss. Den Abschreibungen zugrunde gelegt werden wie bisher die Wiederbeschaffungszeitwerte. Der sich ergebende handelsrechtliche Überschuss erlaubt die Abführung des von der Stadt Emmerich am Rhein geforderten Jahresbetrages im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung sowie die Bildung von Rücklagen für zukünftige Investitionen oder Darlehensrückführungen.

4.2. Annahmen

Bei der Jahreswassermenge der Haushalte wurde die durchschnittliche Abwassermenge der letzten zwei Jahre zugrunde gelegt. Es wurde wie bisher eine durchschnittliche Konzentration von 0,850 kg/CSB je cbm unterstellt. Bei der Wassermenge der Großeinleiter wurden die Messergebnisse des laufenden Jahres hochgerechnet und für 2023 erkennbare Tendenzen berücksichtigt. Es wurde die individuell ermittelte Konzentration (kg CSB/cbm) veranschlagt.

Die bebauten/befestigten Flächen wurden aus dem Vorjahr übernommen. Das Niederschlagswasser wurde anhand der bisher aufgezeichneten Niederschlagsmengen hochgerechnet. Es wird von einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 800 mm/anno ausgegangen.

Die Schmutzfrachtkonzentration für Niederschlagswasser beträgt unverändert 0,425 kg/cbm.

4.3. Erfolgsrechnung Klärwerk (KAG)

	2023	2024	2025
	Nachtrag	Plan	Plan
	T€	T€	T€
Materialaufwand (u.a. Betriebsführung)	-5.877	-5.157	-5.158
Personalaufwand	-29	-30	-47
Sonstiger Aufwand	-242	-170	-217
Abschreibungen (kalkulatorisch)	-1.265	-1.282	-1.375
Zinsen (kalkulatorisch)	-538	-589	-629
Sonstige Erlöse	100	100	100
Kosten	-7.850	-7.128	-7.326
Gebührenerlöse	7.693	6.812	7.326
Kostenüber- (+)/-unterdeckung (-)	-157	-316	0
Gebührenausgleichsrücklage 1.1.	-159	316	0
Gebührenausgleichsrücklage 31.12.	-316	0	0



4.4. Erfolgsrechnung Kanal (KAG)

	2023	2024	2025
	Nachtrag	Plan	Plan
	T€	T€	T€
Materialaufwand (u.a. Betriebsführung)	-2.737	-2.320	-2.323
Personalaufwand	-29	-30	-47
Sonstiger Aufwand	-145	-145	-145
Abschreibungen (kalkulatorisch)	-3.164	-3.288	-3.396
Zinsen (kalkulatorisch)	-3.067	-3.175	-3.314
Sonstige Erlöse	1	1	1
Kosten	-9.141	-8.957	-9.225
Gebührenerlöse	8.720	9.218	9.225
Kostenüber- (+)/-unterdeckung (-)	-421	261	0
Gebührenausgleichsrücklage 1.1.	161	-261	0
Gebührenausgleichsrücklage 31.12.	-261	0	0

4.5. Gebühren

Dem Vorgenannten folgend errechnen sich folgende Abwassergebühren:

Abwassergebühren		2023	2024/25
		Plan	Plan
Gebühren Klärwerk			
wasserabhängig	€/cbm	0,41	0,38
schmutzfrachtabhängig	€/kg	1,75	1,78
Schmutzwassergebühr (Haushalte)	€/cbm	1,90	1,90
Niederschlagswassergebühr (Haushalte)	€/qm	0,67	0,74
Gebühren Kanal			
Schmutzwassergebühr (Haushalte)	€/qm	2,59	2,59
Niederschlagswassergebühr (Haushalte)	€/cbm	0,73	0,73
Gebühren Abwasser (= Kanal +Klärwerk)			
Schmutzwassergebühr (Haushalte)	€/qm	4,49	4,49
Niederschlagswassergebühr (Haushalte)	€/cbm	1,40	1,47



5. Kosten Musterhaushalt

Die Kosten für einen Musterhaushalt (4 Personen mit 160 cbm Schmutzwasser und 150 qm versiegelter Fläche) errechnen sich wie folgt:

Abwassergebühren		2023	2024	2025
		€	€	€
Schmutzwasser	cbm	160	160	160
versiegelte Fläche	qm	150	150	150
Schmutzwasser	€/cbm	4,49	4,49	4,49
Niederschlagswasser	€/qm	1,40	1,47	1,47
Schmutzwasser	€	718,40	718,01	718,01
Niederschlagswasser	€	210,00	220,32	220,32
Summe Musterhaushalt	€	928,40	938,33	938,33
Delta zum Vorjahr	%	56,0%	1,1%	0,0%

Von 2022 auf 2023 errechnet sich ein Plus von 9,93 € / 1,1 %.

Für Großeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich satzungsgemäß abweichende Gebührensätze.

6. Beschlussempfehlung

Die Betriebsleitung empfiehlt die Gebühren (Kanal- und Klärwerk) nicht zu erhöhen.

Dennoch soll die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung geändert werden. Aus dem Grunde:

Der § 4 Abs. 4 soll geändert werden. Eine Regelung aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW aus 07/2021 soll übernommen werden. Die aufzunehmende Regelung zur Datenübernahme, Datenspeicherung und Datennutzung dient der datenschutzrechtlichen Klarstellung, dass die Kommune die vom Wasserversorger mit einem Wasserzähler abgelesenen Daten nutzt, damit der gebührenpflichtige Benutzer die Daten nicht zweimal ablesen muss. Eine Rechtsgrundlage hierfür kann aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. §§ 92, 93 Abgabenordnung (AO) entnommen werden.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 17 1174/2023 _ A 1 _ 12. Nachtragssatzung Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung

12. Nachtragssatzung vom _____ zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am _____ folgende 12. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben mit einem jährlichen Wasserverbrauch von mehr als 1.000 cbm (Großeinleiter) und bei Gewerbe- und Industriebetrieben, die nicht unter den Begriff Großeinleiter fallen, deren Abwässer jedoch eine erhöhte Verschmutzung bzw. Schädlichkeit aufweisen, erfolgt die Ermittlung der Klärwerksgebühr unter Berücksichtigung der individuell ermittelten Schmutzfrachtkonzentrationen.

Artikel 2

Diese 12. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 1175/2023	02.11.2023

Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen;
hier: 16. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	15.11.2023
Rat	12.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein die 16. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Anlage 1).



Sachdarstellung :

Für 2021 war im Betriebszweig Fäkalienabfuhr die Gebühr auf 25,20 €/cbm erhöht worden. Für das Jahr 2022 konnte diese Gebühr auf Grund von Mehrmengen gegenüber der Kalkulation auf 21,00 €/cbm gesenkt werden. In 2023 erfolgte wiederum eine Anpassung auf 24,76 € / m³.

In 2024/25 muss die Gebühr auf 50 € / m³ angepasst werden. Grund hierfür ist eine Neuausschreibung der Abfuhrleistung und das dabei erzielte Ergebnis.

Gebührenentwicklung

Geltung ab	€/m ³	Erläuterung
01.01.2021	25,20	Gebührenausgleichsrücklage war aufgezehrt.
01.01.2022	21,00	
01.01.2023	24,76	u.a. Anpassung Betriebsführungsentgelt (Energie/Material)
01.01.2024	50,00	Ratsvorlage

Kalkulation der Fäkalienabfuhrgebühr zum 01.01.2024

		ab 1.1.2024	ab 1.1.2023
Betriebsführungsentgelt	€	132.560,45	40.888,00
Bezug von Betriebszweigen	€	14.828,53	7.487,00
Sonstiger Aufwand (u.a. Personal)	€	4.054,00	3.000,00
Gesamtkosten	€	151.442,98	48.410,00
Fäkalienmenge	m ³	2.989	1.955
Gebührensatz Fäkalienabfuhr		50,67	24,76

Die Betriebsführung in der Abwasserbeseitigung in den Bereichen Klärwerk, Kanal und Fäkalienabfuhr erfolgt seit dem 01.09.2004 durch die TWE GmbH. Das zu zahlende Betriebsführungsentgelt wurde in dem zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE GmbH abgeschlossenen Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) in einer Summe festgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung auf der Grundlage der amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes vereinbart.

Die Betriebsleitung empfiehlt, entgegen dem kalkulierten Gebührensatz i.H.v. 50,67 € je m³ den Gebührensatz auf 50,00 € je m³ festzusetzen und folgend die als Anlage 1 gekennzeichnete 16. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987 zu beschließen.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 17 1175/2023 _ A 1 _ 16. Nachtragssatzung Grundstücksentwässerungsanlagen

16. Nachtragssatzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am _____ folgende 16. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 50,00 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 1176/2023	02.11.2023

Betreff

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 3. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	15.11.2023
Rat	12.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1).



Sachdarstellung :

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung werden die Straßen im Stadtgebiet den einzelnen Abfuhrbezirken zugeordnet. Die Straße "Zur Alten Taufabrik" soll aufgenommen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 17 1176/2023 _ A 1 _ 3. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

3. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in Kraft getreten am 13. Juli 2023, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2234), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am _____ die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen.

Artikel 1

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25. September 2019 ändert sich folgender Eintrag:

Straße

Abfuhrbezirk

0645 - Zur Alten Taufabrik

6

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 1177/2023	02.11.2023

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 15. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	15.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023
Rat	12.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 (Anlage 1) sowie die als Anlage 2 gekennzeichnete Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle.



Sachdarstellung :

In den letzten Jahren waren die Abfallgebühren sehr konstant geblieben, da auf Rücklagen in der Gebührenaussgleichsrücklage / GBA zurückgegriffen werden konnte. In 2019 und 2020 wurde mit Sicht auf die Ausschreibung für 2021 auf Gebührenanpassungen verzichtet. Für 2021 erfolgte dann die Gebührenanpassung auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses unter Berücksichtigung des entstandenen Defizites. Für 2022 wurde keine Gebührenanpassung vorgenommen. In 2023 konnte die Gebühr um ca. 3,7 % für einen Musterhaushalt gesenkt werden.

In 2024/2025 muss die Gebühr um 9,8 % für einen Musterhaushalt erhöht werden. Gründe hierfür sind massive Erhöhungen der Entsorgungsentgelte bei niedriger ausfallenden Erlösen.

Die Kalkulation der Gebühr gliedert sich in folgende Teilbetrachtungen:

1. Hochrechnung für den voraussichtlichen Jahresabschluss 2023
2. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr 2024/25
 - 2.1. Erfolgsplan (KAG)
 - 2.2. Gebührenermittlung
 - 2.3. Gebühren für einen Vier-Personen-Musterhaushalt
3. Änderung des § 5 der Abfallgebührensatzung
4. Änderung der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle

1. Hochrechnung für den voraussichtlichen Jahresabschluss 2023

Das Jahresergebnis 2023 (Nachtrag) ergibt sich aus einer Hochrechnung der bekannten Daten bis Oktober 2023 sowie der Berücksichtigung des (tatsächlichen) Jahresergebnisses 2022.

2. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für 2024/2025

Die Kostenansätze für die Kalkulation wurden auf der Grundlage des Ist-Erfolgsplans für 2022 und der Hochrechnung (Nachtrag) für 2023 festgelegt.



2.1. Erfolgsplan (KAG)

Erfolgsplan KAG Abfall	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	2.745	2.873	2.890	3.057	3.242
Sonstige Erträge	341	135	135	135	135
Materialaufwand	1.931	2.278	2.226	2.509	2.587
Rohergebnis	1.154	731	799	683	791
Personalaufwand	598	614	543	558	587
Abschreibungen	22	21	22	24	33
Sonstige Aufwendungen	64	59	45	46	46
EBIT	470	36	189	55	124
Zinsaufwand (Saldo)	5	2	2	4	6
Umlage Verwaltung	109	88	90	60	79
Jahresergebnis KAG	356	-54	97	-10	39
Gebührenausgleichsrücklage 1.1.	22		378	359	229
Inanspruchnahme der Rücklage			-116	-119	-76
Jahresergebnis KAG	356		97	-10	39
Gebührenausgleichsrücklage 31.12.	378		359	229	192



Erläuterungen:

	WP 2024	WP 2025
	T€	T€
Behältergebühr Restmüll	1.299	1.431
Gewichtsgebühr Restmüll	1.156	1.202
Behältergebühr Biomüll	187	191
Gewichtsgebühr Biomüll	221	221
Sperrgutannahme	103	106
Übrige	90	90
Umsatzerlöse	3.057	3.242
Abfallentsorgung	1.380	1.424
Entgelt Unternehmer	1.000	1.022
Fremdleistungen	81	98
Übrige	48	43
Materialaufwand	2.509	2.587
Treibstoffe	45	46
Fahrzeugreparaturen	42	43
Gebäudeaufwand	22	22
Übrige	-63	-65
Sonstige Aufwendungen	46	46

Sonstige Erträge

i.W. Lohnkostenzuschüsse

Personalkosten

Anteil der Personalkosten der Mitarbeiter der KBE die Aufgaben für den Bereich der Abfallentsorgung erfüllen. Es sind auch die Personalkosten für die Papierkorbentleerung enthalten.

Abschreibungen

Fahrzeug der Papierkorbentleerung (K1), den Bürocontainer und die Waage an der Sperrgutannahmestelle

Sonstige Aufwendungen

Anteil der Verwaltungskosten wie z.B. Miete, Gebäudeabschreibungen, Anwalts- und Gutachterkosten und Anteil an den Personalkosten der allgemeinen Verwaltung wie z.B. Kontierung, Buchungen und Personalbetreuung.

Gebührenausgleichsrücklage

Der Jahresabschluss nach KAG weicht vom dem der Finanzbuchhaltung ab, da gem. KAG anstelle der Abschreibung und Verzinsung kalkulatorische Kosten anzusetzen sind. Auch die Verwaltungsumlage wird für die Kalkulationen nach KAG mit den entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen nach KAG berechnet und ist daher höher als die im Erfolgsplan.



2.2. Gebührenermittlung

Die Abfallgebühr setzt sich beim Restabfall aus einer Personengrundgebühr (nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen) und der Gewichtsgebühr (nach den entsorgten Abfallmengen in Kilogramm) zusammen. Für den Bioabfall tritt anstelle der Personengrundgebühr die Grundgebühr für die auf dem Grundstück vorhandenen Gefäße ein.

		2023	2024/25
Erlöse Restmüll	€/a	1.284.016,34	1.173.226,26
EWG	Anzahl/a	43.409,00	43.409,00
Personengrundgebühr Restmüll	€/EWG	29,59	27,00
Erlöse Papier	€/a	85.902,36	190.842,72
EWG	Anzahl/a	42.834,00	42.834,00
Personengrundgebühr Papier	€/EWG	2,01	4,46
Personengrundgebühr Restmüll (inkl. Papier)	€	31,60	31,46
Kosten	€/a	880.103,55	1.161.022,75
Menge	kg/a	4.624.710,00	4.624.710,00
Gewichtsgebühr Restmüll	€/kg	0,19	0,25
Unternehmerentgelt Biomüll	€/a	200.289,76	203.629,03
Behälter	Anzahl/a	5.850,00	5.850,00
Behältergrundgebühr Biomüll	€/EWG	34,25	34,81
Zuschuss aus der Grünfläche	€	-2,50	-2,50
Behältergrundgebühr Biomüll	€	31,75	32,31
Kosten	€	223.705,95	226.166,72
Menge	kg	1.720.815,00	1.581.789,00
Gewichtsgebühr Biomüll	€/kg	0,13	0,14
Gebühren für Voll- und Zusatzgefäße			
Restmüll 14tägige Abfuhr 240 l	€/a	177,54	162,18
Restmüll 14tägige Abfuhr 1.100 l	€/a	813,73	743,33
Restmüll wöchentliche Abfuhr 1.100 l	€/a	1.627,45	1.486,65
Restmüll Vierwochen-Abfuhr 1.100 l	€/a	406,86	371,66
Altpapier Vierwochen-Abfuhr 240 l	€/a	12,06	26,76
Altpapier Vierwochen-Abfuhr 1.100 l	€/a	55,28	122,65



2.3. Gebühren für einen Vier-Personen-Musterhaushalt

		2023	2024/25
Personengrundgebühr inkl. Papier	€/Person	31,60	31,46
Personenanzahl	Anzahl	4,00	4,00
Personengrundgebühr	€	126,40	125,84
Gewichtsabschlag je kg Restabfall	€/kg	0,19	0,25
Gewichtsabschlag pro Person	€/Person	99,00	99,00
Gewichtsabschlag	€	75,24	99,00
Restmüll	€	201,64	224,84
Behältergrundgebühr je 240 l Gefäß	€/Gefäß	34,24	34,81
Abschlag	€	2,50	2,50
Biotonne	€	31,74	32,31
Gewichtsabschlag je kg Biomüll	€/kg	0,13	0,14
Gewichtsabschlag Bio pro Tonne	€/Gefäß	311,00	311,00
Gewichtsabschlag	€	40,43	43,54
Biomüll		72,17	75,85
Summe		273,81	300,69

Das bedeutet einen Kostenanstieg in Höhe von 9,8 %.

3. **Änderung des § 5 der Abfallgebührensatzung**

Die Gebührenberechnung 2024/25 macht eine Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung erforderlich. Die 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein ist als Anlage 1 beigefügt.

4. **Änderung der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle**

Die Gebührenberechnung 2024/25 macht ebenfalls eine Änderung der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle erforderlich. Die geänderte Benutzungsordnung ist als Anlage 2 beigefügt.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

70 - 17 1177/2023 _ A 1 _ 15. Nachtragssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung

70 - 17 1177/2023 _ A 2 _ Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle

**15. Nachtragssatzung vom _____
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein
vom 16. Dezember 1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom _____ folgende 15. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:

- a) Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Absatz 1

je Person / EWG	31,46 €
-----------------	---------

- b) Behältergrundgebühr nach § 4 Absatz 2 für Voll- und Zusatzgefäße in der Größe

240-Liter	14-tägig im Grauen System	162,18 €
1.100-Liter	14-tägig im Grauen System	743,33 €
1.100-Liter	wöchentlich im Grauen System	1.486,65 €
1.100-Liter	4-wöchentlich im Grauen System	371,66 €

- c) In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Absatz 1 b) je Kilogramm Restmüll

0,25 €

Liegt das Gewicht der Verwiegung von

240-Liter Gefäßen	unter 5 kg Pauschalgebühr von	1,00 €
-------------------	-------------------------------	--------

1.100-Liter Gefäßen	unter 50 kg Pauschalgebühr von	10,00 €
---------------------	--------------------------------	---------

- d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe
- | | | |
|-------------|-----------------------|----------|
| 240-Liter | 4-wöchentliche Abfuhr | 26,76 € |
| 1.100-Liter | 4-wöchentliche Abfuhr | 122,65 € |
- e) Für die Gestellung und Entsorgung von 70-Liter-Abfallsäcken
je Sack 3,00 €

(2) Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nachfolgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Behältergrundgebühr je Gefäß | 34,81 € |
| b) Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll | 0,14 € |
| Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von
240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von | 0,40 € |

Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig - abweichenden von § 2 Absatz 1 - derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat. Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Absatz 1 Satz 3 analog anzuwenden.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die an der Sperrgutannahmestelle am städtischen Bauhof, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein angeliefert werden, werden nach der zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.
- (4) Für jeden Behälter austausch auf dem Grundstück der einer Volumenänderung dient wird im Bereich der Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter der Änderungsdienst zusätzlich berechnet mit je 20,00 €.
- (5) Auf die Behältergrundgebühr für die Bioabfallbehälter wird ein Abschlag von 2,50 €, für besondere Aufwendungen gewährt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein vom

Die Benutzungsordnung gilt für die Sperrgutannahmestelle auf dem städtischen Baubetriebshof der Stadt Emmerich am Rhein, Blackweg 40 in 46446 Emmerich am Rhein

Für die Anlieferung von Sperrgut am Baubetriebshof gelten nachfolgende Regelungen:

Bestimmungen der Sperrgutannahmestelle

- (1) Abfälle aus der kommunalen Entsorgung, soweit nicht über die Systemgefäße der Stadt erfasst, können in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei von den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden. Die haushaltsübliche Menge wird auf maximal 3 cbm über alle Sperrgutarten beschränkt. Sie müssen aus dem eigenen privaten Haushalt oder vom eigenen Grundstück innerhalb Emmerichs stammen. Mengen über 3 cbm oder nicht aus Emmerich werden nicht angenommen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abfälle

- Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten
- Sperrgut in haushaltsüblichen Mengen
Sperrgut ist sperriger Hausrat, der üblicherweise bei einem Wohnungswechsel mitgenommen würde:
 - Polstermöbel
 - Möbel und Möbelteile aus Altholz
 - Möbel und Möbelteile aus Altmetall
 - Kältegeräte
 - sperrige Elektrogeräte
 - Spül- und Waschmaschinen
 - Elektroherde

Nicht zum Sperrgut gehören Bauschutt, Baustellenabfälle wie z.B. Bauholz, Paneele, Dielen, Parkett, Wandvertäfelungen, Gebäudebestandteile wie Türen, Fenster, Treppen, Zäune, sanitäre Einrichtungen, etc. Auch Kfz-Bestandteile und mit Kraftmotoren betriebene Geräte, sowie größere Mengen an Geschirr gehören nicht zum Sperrgut.

Ebenso gehören Gegenstände, die der Größe nach über den 240-Liter-Restmüll-Behälter oder über den zusätzlich zu erwerbenden Restmüllüberhangsack (70-Liter) entsorgt werden können, nicht zum Sperrgut.

Darüber hinaus werden
und
kostenfrei angenommen.

- Metallschrott
- Papier und Kartonagen

Annahme von Abfällen gegen eine Gebühr

- sperriger Grün- und Gartenabfall, Ast- und Strauchwerk (soweit nicht über die Biotonne erfassbar) mit einem max. Durchmesser von 10 cm, keine Wurzeln, gegen eine Gebühr von

0,14 € / Kilogramm
(1 cbm 10,00 Euro)

- Grünabfall wie Laub und Heckenfeinschnitt, die aufgrund der Menge kurzfristig nicht über die Biotonne entsorgt werden können, gegen eine Gebühr von

0,14 € / Kilogramm
(100 L 4,00 Euro)

- Restabfälle können gegen eine Gebühr von

0,25 € / Kilogramm
(70 L 3,00 Euro)

entsorgt werden

Hierunter fallen z.B.

- Außenjalousien und Außenrollos	1 m	(10,00 €)
- Bauholz, Pressspanplatten	für 1 cbm	(10,00 €)
- Bodenbeläge wie Holzdielen, Laminat, PVC-Böden, Teppichfliesen, Teppichreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 €)
- Dachpappe	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 €)
- Dachrinnen (PVC)	lfd. Meter	(1,00 €)
- Duschwände	pro Wand	(5,00 €)
- Fassadenverkleidung, Holz	für 1 cbm	(10,00 €)

- Fensterrahmen ohne Glas	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 €)
- Fensterglas	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 €)
- Fußleisten	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 €)
- Gartenzäune bis 1 Meter Höhe	lfd. Meter	(3,00 €)
- Haustüren	pro Stück	(6,00 €)
- Hausrat, Kleinteile wie Geschirr, Besteck, Vasen usw.	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 €)
- Holzvertäfelung	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 €)
- PVC-Rohre	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 €)
- Sichtschutzwände	lfd. Meter	(5,00 €)
- Spiegel	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 €)
- Tapetenreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 €)
- Türrahmen	pro Stück	(5,00 €)
- Wellplastik	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 €)
- Zimmertüren	pro Stück	(5,00 €)

Bei Ausfall der Waage gelten die in Klammern aufgeführten Gebührensätze.

Darüber hinaus werden folgende Abfälle gegen eine Gebühr angenommen:

- Dämmstoffe, verpackt in 120-Liter-Säcke	pro Sack	4,00 Euro
- Autoreifen (nur von PKW)	pro Reifen	5,00 Euro
- Tannenbäume	pro Baum	1,60 Euro

Schadstoffe (nur über das Schadstoffmobil an den festgelegten Tagen, siehe Abfuhrkalender)

- (2) Die Anlieferer haben zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und die vollständig ausgefüllte Anlieferkarte mit den Angaben des Anliefernden (Annahme, Anlieferadresse, Telefonnummer), Angaben des Abfallerzeugers, Art der angelieferten Abfälle und deren Menge sowie das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kfz dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Anlieferkartenvordrucke erhält man bei der Abfallberatung der Stadt, an der Information der Stadtverwaltung oder an der Sperrgutanolieferstelle.
- (3) Eine kostenfreie Annahme ist nur dann gewährleistet, wenn der Anlieferer sich gegenüber dem Bedienungspersonal entsprechend Punkt 2 ausweist. In Zweifelsfällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ferner ist das Aufsichtspersonal befugt, die angelieferten Abfälle auf kostenfreie Annahmehzulässigkeit und ordnungsgemäße Trennung zu prüfen. Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereit gestellten und gekennzeichneten Container einzubringen.
- (4) Bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung wird das Fahrzeug ggf. mit Anhänger im beladenen Zustand gewogen. Nach der Entladung, die entsprechend den Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereitgestellten und gekennzeichneten Container zu erfolgen hat, erfolgt eine erneute Wägung von Fahrzeug und ggf. Anhänger. Es wird ein Wiegebeleg erstellt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des hierbei festgestellten Taragewichtes nach o.g. Gebührensätzen.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist das Bedienungspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Anlieferer vom Gelände des städtischen Baubetriebshofes zu verweisen.
- (6) Über die Bedingungen dieser Benutzungsordnung hinaus gilt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der gültigen Fassung.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 1178/2023	02.11.2023

Betreff

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 17. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	15.11.2023
Rat	12.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1).



Sachdarstellung :

Aufgrund aufgelaufener Überschüsse konnte die Straßenreinigungsgebühr über einige Jahre konstant gehalten werden. In 2019 war der Überschuss vollständig aufgezehrt und ein Defizit entstanden. Daher mussten die Gebühren für 2020 sowie 2021 angepasst werden. Die Prognose für den Abschluss 2022 fiel durch höhere Personal- und Treibstoffkosten schlechter aus. Das voraussichtlich entstehende Defizit konnte durch eine positive Gebührenausgleichsrücklage aus dem Vorjahr aufgefangen werden. Der Ausgleich senkte jedoch die zur Verfügung stehende Rücklage für die Gebührenkalkulation 2023. Dennoch konnte die Straßenreinigungsgebühr gesenkt werden. Die Winterdienstgebühr hingegen musste erhöht werden.

2024/2025 kann die Straßenreinigungsgebühr wiederum gesenkt werden (-9,6 %). Gründe hier-für sind geringere Aufwendungen für Treibstoff und Reparaturen. Der einfache Gebührensatz sinkt auf 2,08 € pro Meter Straßenlänge. Die Winterdienstgebühr bleibt mit 1,93 € pro Meter Straßenlänge gleich.

Erfolgsplanung 2022 - 2025

Erfolgsplan KAG Straßenreinigung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	690	755	756	710	747
Sonstige Erträge	10	5	5	5	5
Materialaufwand	138	142	144	147	150
Rohergebnis	562	618	617	568	602
Personalaufwand	282	335	315	323	340
Abschreibungen	57	55	60	77	78
Sonstige Aufwendungen	119	141	95	98	100
EBIT	104	87	147	70	84
Zinsaufwand (Saldo)	18	2	8	10	8
Umlage Verwaltung	109	88	89	60	79
Jahresergebnis KAG	-23	-3	50	0	-3
Gebührenausgleichsrücklage 1.1.	37		14	60	39
Inanspruchnahme der Rücklage	0		-4	-21	-12
Jahresergebnis KAG	-23		50	0	-3
Gebührenausgleichsrücklage 31.12.	14		60	39	24



Erläuterungen zum WP 2024 und WP 2025

	WP 2024	WP 2025
	T€	T€
Gebühren Reinigungsdienst	396	430
Gebühren Winterdienst	196	204
Erstattungen anderer Betriebszweige	83	85
Übrige	35	28
Umsatzerlöse	710	747
Abfallentsorgung	20	13
Bezogene Leistungen (Lebenshilfe, Verwaltung)	40	41
Materialverbrauch	28	28
Übrige	59	68
Materialaufwand	147	150
Treibstoffe	45	46
Fahrzeugreparaturen	42	43
Gebäudeaufwand	22	22
Übrige	-11	-11
Sonstige Aufwendungen	98	100

Personalkosten Der Anteil der Personalkosten der Mitarbeiter der KBE, die im Bereich der Straßenreinigung arbeiten, ist bekannt und steht fest. Die Personalkosten für den Winterdienst können nur geschätzt werden. Unterstellt wird hier ein „normaler“ Einsatz bei einem durchschnittlichen Winter.

Abschreibungen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen

Veränderung GAR Der Jahresabschluss nach KAG weicht vom dem der Finanzbuchhaltung ab, da gem. KAG anstelle der Abschreibung und Verzinsung kalkulatorische Kosten anzusetzen sind. Auch die Verwaltungsumlage wird für die Kalkulationen nach KAG mit den entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen nach KAG berechnet und ist daher höher als die im Erfolgsplan.

Gebührenermittlung ab 01.01.2024

Die Verteilung der Kosten auf Kehr- und Streudienst erfolgt entweder durch direkte Zuordnung oder in Anlehnung an vorangegangene Jahresergebnisse.

Gebühren Straßenreinigung und Winterdienst

Die Kosten für die Straßenreinigung entfallen im Durchschnitt der Jahre 2024 und 2025 auf 199.084 laufende Veranlagungsmeter. Durch die unterschiedliche Reinigungshäufigkeit und die unterschiedlichen Wertschlüssel für die einzelnen Straßenklassen ergibt sich der wesentlich höhere Wert der Veranlagungsmeter.



Die im Rahmen des Winterdienstes anfallenden Kosten verteilen sich nach Veranlagung des Steueramtes auf 105.132 laufende Meter Straße. Zu berücksichtigen sind hier nach KAG:

		ab 1.1.2024	ab 1.1.2023	Delta
Kosten	€	530.352,33	560.103,21	-5,3%
Erlöse	€	-104.062,81	-98.000,00	+6,2%
GAR-Verrechnung	€	-13.051,63	-3.716,94	+251,1%
Gesamtkosten	€	413.237,89	458.386,28	-9,8%
Veranlagungsmeter	m	199.084	199.835	-0,4%
Gebührensatz Straßenreinigung	€/m	2,08	2,30	-9,6%
Kosten	€	204.760,34	204.448,49	+0,2%
GAR-Verrechnung	€	-3.507,15	-1.558,49	+125,0%
Gesamtkosten	€	201.253,19	202.890,00	-0,8%
Veranlagungsmeter	m	104.834	105.132	-0,3%
Gebührensatz Winterdienst	€/m	1,93	1,93	+0,0%

Reinigungs- (R) und Winterdienstklassen (W)

Klassen	Straßenarten	Verantwortung		ab 1.1.2024	ab 1.1.2023	Delta
R 0	alle Straßen	Anlieger	€/m	0,00	0,00	-
R 1	Anliegerstraßen	Stadt	€/m	2,08	2,30	-9,6%
R 2	innerörtliche Straßen	Stadt	€/m	1,87	2,07	-9,6%
R 3	überörtliche Straßen	Stadt	€/m	1,66	1,84	-9,7%
R 4	Fußgängerzonen	Stadt	€/m	4,00	4,44	-10,0%
W 0	alle Straßen	Anlieger	€/m	0,00	0,00	-
W 1	alle Straßen	Stadt	€/m	1,93	1,93	0,0%



Änderung des Straßenverzeichnisses als Anhang zur Straßenreinigungssatzung

Die Änderung der Routen des ÖPNV/Busverkehr sowie eine hinzugekommene Straße machen eine Anpassung des Straßenverzeichnisses wie folgt notwendig:

Kennzahl	Straßenklassen	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klassen	Reinigungs-häufigkeit	Winterdienst
00372		Am Beyenkamp			
	1	Netterdensche Str.bis Berliner Straße	R 1	1 x	W 0
	1	Berliner Str. bis Schafsweg	R 0	--	W 0
00399		Berliner Straße			
	1	Zum Schafsweg bis Schafsweg	R 0	--	W 1
00421		Dechant-Sprüngen-Straße			
	1	Netterdensche Str.bis Spillingscher Weg	R 1	1 x	W 0
00454		Groendahlscher Weg			
	1	Reekscher Weg bis Johanna Sebus Str:	R 0	--	W 0
00493	1	Johanna-Sebus-Straße	R 0	--	W 0
00567		Reekscher Weg			
	1	Groendahlscher Weg bis Schafsweg	R 0	--	W 0
00577		Schafsweg			
	1	Berliner Straße bis Am Beyenkamp	R 0	--	W 1
	1	Reekscher Weg bis Nierenberger Straße	R 0	--	W 1
00592		Spillingscher Weg			
	1	Wesendonkstr.bis Dechant-Sprüngen-Str	R 0	--	W 0
00632	1	Wesendonkstraße	R 1	1 x	W 0
00646	1	Zum Schafsweg	R 0	--	W 1
00645	1	Zur Alten Taufabrik	R 0	--	W 0

Änderung des § 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie des Straßenverzeichnisses

Die neuen Gebührensätze sowie die Änderungen im Straßenverzeichnis machen eine Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein von 13.12.2006 notwendig. Die diesbezügliche 17. Nachtragsatzung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 17 1178/2023 _ A 1 _ 17. Nachtragssatzung zur Straßenreinigung

**17. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 1, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am _____ folgende 17. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Reinigungs- klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung			
		einmal	zweimal	dreimal	sechsmal
R 1	Anliegerstraße	2,08 €	4,16 €	6,24 €	
R 2	innerörtliche Straßen	1,87 €	3,74 €	5,61 €	
R 3	überörtliche Straßen	1,66 €	3,32 €	4,98 €	
R 4	Fußgängerzonen, verkehrsberuhigt ausgebaute Straßen im Kerngebiet	4,00 €	8,00 €	12,00 €	24,00 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1: 1,93 €

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13.Dezember 2006 ändern sich folgende Einträge:

Kennzahl	Straßenklassen	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klassen	Reinigungs-häufigkeit	Winterdienst
00372		Am Beyenkamp			
	1	Netterdensche Str.bis Berliner Straße	R 1	1 x	W 0
	1	Berliner Str. bis Schafsweg	R 0	--	W 0
00399		Berliner Straße			
	1	Zum Schafsweg bis Schafsweg	R 0	--	W 1
00421		Dechant-Sprünken-Straße			
	1	Netterdensche Str.bis Spillingscher Weg	R 1	1 x	W 0
00454		Groendahlscher Weg			
	1	Reekscher Weg bis Johanna Sebus Str:	R 0	--	W 0
00493	1	Johanna-Sebus-Straße	R 0	--	W 0
00567		Reekscher Weg			
	1	Groendahlscher Weg bis Schafsweg	R 0	--	W 0
00577		Schafsweg			
	1	Berliner Straße bis Am Beyenkamp	R 0	--	W 1
	1	Reekscher Weg bis Nierenberger Straße	R 0	--	W 1
00592		Spillingscher Weg			
	1	Wesendonkstr.bis Dechant-Sprünken-Str	R 0	--	W 0
00632	1	Wesendonkstraße	R 1	1 x	W 0
00646	1	Zum Schafsweg	R 0	--	W 1
00645	1	Zur Alten Taufabrik	R 0	--	W 0

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 1179/2023	02.11.2023

Betreff

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	15.11.2023
Rat	12.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung (Anlage 1).



Sachdarstellung :

Die Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008 bedarf einer Neufassung. Sie soll an die vom Städte- und Gemeindebund überarbeitete Mustersatzung (Stand Oktober 2018) angepasst werden.

Rechtliche Klarstellungen sowie Änderungen aus der betrieblichen Praxis werden berücksichtigt.

Außerdem wird eine Regelung zur Schließung des Neuen Friedhofs 'Hansastraße' / Emmerich getroffen (vgl. §§ 4, 4a).

Danach ist ein Erwerb neuer Nutzungsrechte auf dem Neuen Friedhof 'Hansastraße' nicht mehr möglich. Die bestehenden Nutzungsrechte bleiben unberührt, wobei sie auf die Dauer der Ruhefrist verlängert werden können. Nach Ablauf dieser Nutzungsrechte können sie für den bisherigen Nutzungsberechtigten, dessen Ehepartner, Geschwister oder Verwandte 1. Grades wiedererworben werden, wobei Bestattungen nur bis zum 31.12.2027 erfolgen. Somit sind ab dem 01.12.2028 Bestattungen dort nicht mehr zulässig.

Durch die Schließung sollen die Bestattungen auf dem Friedhof 'Friedensstraße' konzentriert werden.

In einer Synopse (Anlage 2) finden sich Gegenüberstellungen der geltenden Satzung (Spalte 1), der Mustersatzung (Spalte 2) sowie der Neufassung der Satzung (Spalte 3).

In der Folge findet sich in der Anlage 1 die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

70 - 17 1179/2023 _ A 1 _ Neufassung Friedhofssatzung

70 - 17 1179/2023 _ A 2 _ Synopse Friedhofssatzung

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 4a Sonderregelung Friedhofsteil Hansastrasse

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Grabbereitung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Schutz der Totenruhe

IV. Grabstätten und ihre Belegung

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Erdreihengrabstätten
- § 14 Erdwahlgrabstätten
- § 15 Durchführung von Bestattungen
- § 16 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen
- § 17 Pflegearme Erdwahlgräber
- § 18 Pflegefreie Reihengrabstätten
- § 19 Grabanlage für Sternenkinder
- § 20 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 22 Erdgrabstätten
- § 23 Urnengrabstätten
- § 23a Urnen-Röhren-Grabstätten
- § 24 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Gewährleistung der Sicherheit
- § 28 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 32 Leichenhallen und ihre Benutzung
- § 33 Friedhofskapelle und Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Gebühren
- § 36 Haftung
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am _____ folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof Friedensstraße/Mühlenweg und Erweiterungsgelände Hansastrasse, 46446 Emmerich am Rhein,
- b) Friedhof Stokkumer Straße, 46446 Emmerich-Elten.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Emmerich am Rhein. Vertreten wird sie dabei durch die "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Emmerich am Rhein waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Emmerich am Rhein innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist. (S. § 14 Abs. 10)
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 14 Absatz 8 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Die Stadt Emmerich am Rhein, im Satzungstext bezeichnet als „Friedhofsverwaltung“, kann als Friedhofsträger sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten der Stadt verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt die Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben (Anlage 1 und Anlage 2). Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

§ 4a

Sonderregelungen für das Erweiterungsgelände Hansastrasse

Auf dem Erweiterungsgelände Hansastrasse ist ein Erwerb neuer Nutzungsrechte nicht mehr möglich. Die bestehenden Nutzungsrechte bleiben unberührt, wobei sie auf die Dauer der Ruhefrist verlängert werden können. Nach Ablauf dieser Nutzungsrechte können sie für den bisherigen Nutzungsberechtigten, dessen Ehepartner, Geschwister oder Verwandte 1. Grades wiedererworben werden, wobei Bestattungen nur bis zum 31.12.2027 erfolgen. Ab dem 01.01.2028 sind Bestattungen nicht mehr zulässig.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen, insbesondere Fahrräder, oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen,
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere (ausgenommen angeleinte Assistenzhunde) mitzuführen oder umherlaufen zu lassen
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Friedhofsverwaltung ist dazu berechtigt ihre Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, die jeweils alle zwei Jahre zum 01.04. neu zu erwerben ist.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stätten gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben bei der Ausführung ihrer Arbeiten die Friedhofssatzung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten.
- (6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege (ausgenommen Rasenwege) mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 oder gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch eine Beisetzung (Aschenbestattung) erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

- (5) Die Bestattung oder Beisetzung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 9 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Das Einbringen von Totenascherestern auf dem Aschestreufeld wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann jeweils Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 27 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Bei einer Öffnung zur Wiederbelegung aufgefundene Leichenreste sind auf dem Grund des Grabes wieder einzubetten.

§ 11 Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und - falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass neben den Kosten der Umbettung auch die Kosten für die Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten übernommen werden, soweit diese bei der Umbettung beschädigt werden.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben der Friedhofsverwaltung innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. (s. Absatz 2 Satz 2) Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse der Friedhofsverwaltung zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Umbettungen für Urnen der Bestattungsform in Urnen-Röhren-Grabstätten sind nicht möglich.

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrecht).
Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten, nämlich
 - aa) Erdreihengrabstätten (§ 13)
 - ab) Kindergrabstätten
 - ac) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten (§ 16.6 a)
 - ad) anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 16.4) und
 - b) Wahlgrabstätten, nämlich:
 - ba) Erdwahlgrabstätten (§14)
 - bb) Urnenwahlgrabstätten (§ 16.3)
 - bc) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten (§ 16.6 b)
 - c) Aschestrefelder (§ 16.5);
 - d) pflegearme Erdwahlgräber (§17)
 - e) pflegefreie Grabstätten, nämlich
 - ea) pflegefreie Erdreihengrabstätten (§ 18)
 - eb) pflegefreie Urnenreihengrabstätten (§ 18.3 u. 4)
 - f) Ehrengrabstätten (§ 19)
 - g) Grabanlage für Sternenkinder
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen erst im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Es wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Es wurden Erdreihengrabfelder eingerichtet
- a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergrabstätten) und
 - b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.
- (4) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (5) Diese Bestattungsform wird seit dem 01.05.2008 nur noch für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergräber) angeboten.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen auf Antrag auch vor Eintritt eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Die Abmessungen für Erdwahlgrabstätten betragen:
- a) für den städt. Friedhof Friedensstraße/Mühlenweg: Länge 2,66 m und Breite 1,33 m,
 - b) für den städt. Friedhof im Ortsteil Elten: Länge 2,50 m und Breite 1,20 m,
 - c) für das Erweiterungsgelände Emmerich am Rhein Hansastraße und im Ortsteil Elten, Stokkumer Straße, Länge 2,50 m und Breite 1,30 m.

Die Erdwahlgrabstätten gehen ohne seitlichen Abstand ineinander über.

- (3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte mit einer Mindestdauer von 5 Jahren möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung oder Beisetzung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) Eltern,
 - g) Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
 - j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (9) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Reduzierung von Mehrfachgruften auf Einzelgruften ist möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (13) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (14) In Erdwahlgrabstätten können zusätzlich zu einem Sarge bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 15

Durchführung von Bestattungen

- (1) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 16

Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen

- (1) Eingäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) pflegefreie Urnenreihengrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten und
 - d) Aschestreifeldern
 - e) Urnen-Röhren-Grabstätten
 - ea) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten
 - eb) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten

§§ 15 Absatz 2 und 16 Absatz 6 gelten entsprechend.

- (2) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen auf Antrag auch vor dem Eintritt eines Todesfalls ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. Es können maximal 4 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.
§ 14 Absatz 3 und § 14 Absätze 5 bis 11 sowie § 14 Absatz 13 gelten entsprechend.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Ein Toter wird auf einem hierfür durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Hinweise auf den Namen des Verstorbenen sind nur auf den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Gegenständen und Flächen gestattet. Dies gilt auch für das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- (6) Urnen-Röhren-Grabstätten sind Grabstätten, die aus in den Boden eingelassenen Röhren bestehen, in denen Urnen übereinander bestattet werden können. Sie sind als Urnen-Röhren-Reihengrabstätte und als Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte verfügbar. Das Nutzungsrecht an einer Urnen-Röhren-Grabstätte wird für die 25jährige Ruhezeit einer Asche verliehen und entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. In Urnen-Röhren-Grabstätten dürfen ausschließlich verrottbare Urnen verwendet werden.
 - a) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten bestehen aus Urnen-Röhren, die bis zu vier Urnen aufnehmen können. Sie werden der Reihe nach belegt. Der Anspruch auf eine bestimmte Urnen-Röhre besteht nicht. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- b) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten bestehen aus Urnen-Röhren, die bis zu zwei oder bis zu 4 Urnen aufnehmen können. Die Auswahl der Urnen-Röhre erfolgt im Benehmen mit Erwerber/der Erwerberin des Nutzungsrechts. Wird die erste Urne zu einem früheren Zeitpunkt eingelassen als die weiteren, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte so lange zu verlängern, bis die später hinzugegebene Urne eine Ruhezeit von 25 Jahren beendet hat. Für die Verlängerung entstehen anteilige Kosten. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist möglich.

Im Friedhofsbereich, in dem die Urnen-Röhren-Grabstätten eingerichtet sind, ist Grabschmuck nur auf den extra dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die für die Urnen-Röhren-Grabstätten vorgesehenen Friedhofsflächen werden ausschließlich durch den Friedhofsträger gestaltet, gepflegt und unterhalten. Eine Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten der Urnen-Röhren-Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 17

Pflegearme Erdwahlgräber

- (1) Pflegearme Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten wie in § 14 beschrieben.
- (2) Es werden Pflegearme Erdwahlgräber mit einer gesamten Grabgröße von 2,20 m x 1,10 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m eingerichtet. Vor dem Grabmal wird ein Pflanzstreifen in Größe von 1,10 m Breite x 1,00 Länge zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf einem Pflegearmen Erdwahlgrab sind nur stehende Grabmale zulässig. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen sind nicht erlaubt.
- (4) Eine gärtnerische Gestaltung ist nur innerhalb des Pflanzstreifens möglich. Die Pflege und Unterhaltung der Restfläche obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.
- (5) Das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern ist nur im Pflanzstreifen gestattet. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 18

Pflegefreie Reihengrabstätten (Gemeinschaftsgrabanlagen)

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sind nicht zulässig.
Pflegefreie Reihengrabstätten sind Grabstätten wie in § 13 Abs. (1) beschrieben.

- (2) Es werden Pflegefreie Erdreihengrabstätten für Kinder und Erwachsene mit einer Grabgröße von 2,20 m x 1,10 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m zur Beisetzung von Särgen angeboten, die der Reihe nach belegt werden. und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten wie in § 16 Absatz 2 beschrieben.
- (4) Es werden Pflegefreie Urnenreihengrabstätten mit einer Größe von 0,30 m x 0,30 m zur Beisetzung von Urnen angeboten, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Auf einer Pflegefreien Erdreihen- und Urnenreihengrabstätte sind nur Grabmale zulässig, die die Friedhofsverwaltung für diesen Bereich festgelegt hat. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen jeder Art sind nicht erlaubt.
- (6) Eine gärtnerische Gestaltung ist nicht zulässig. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.
- (7) Das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern von nicht bleibendem Wert ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 19

Grabanlage für Sternenkinder

- (1) Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können in der Grabanlage für Sternenkinder ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten beigesetzt werden. Die Pflege der Grabanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Beisetzungen finden im Rahmen einer Sammelbestattung statt. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 20

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist bis spätestens 3 Monate nach der Beisetzung bzw. Bestattung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen unterliegt der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22

Erdgrabstätten

- (1) Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Erdreihengrabstätten für Tote bis zu fünf Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 - 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) auf Erdreihengrabstätten für Tote über fünf Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - c) Erdwahlgrabstätten
 1. stehende Grabmale
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,6 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

- d) auf pflegearmen Erdwahlgrabstätten: handwerklich gefertigte stehende Grabmale
1. bei einstelligen Grabstätten: im Hochformat Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
 2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.

Die Einfassung des Pflanzstreifens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

- e) pflegefreie Erdreihengrabstätten: handwerklich gefertigte stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,22 m.

(2) Erdwahlgrabstätten sind allseitig mit Kantensteinen aus Naturstein einzufassen.

§ 23 Urnengrabstätten

(1) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgende Maßen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten:
liegende Grabmale als Steinquader maximal bis 0,30 m x 0,30m x 0,30 m.
- b) auf Urnenwahlgrabstätten:
nur stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss Breite maximal 0,50 m x 0,50 m, Höhe max. 0,80 m, Mindeststärke des Grabmals 0,12 m

(2) Urnenwahlgrabstätten sind allseitig mit Kantensteinen (ausgenommen Betoneinfassungen) einzufassen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 23a Urnen-Röhren-Grabstätten

Die kreisförmigen Verschlussplatten der Urnen-Röhren-Grabstätten (Grabsiegel) gelten als Grabmal im Sinne dieser Satzung. Sie befinden sich im Eigentum des Friedhofsträgers und werden den Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Für die Verwendung gelten folgende Regeln:

- a) Die Grabsiegel für Urnen-Röhren-Grabstätten werden vom Friedhofsträger bestimmt.
- b) Der Anspruch auf ein bestimmtes Motiv besteht nicht.

- c) Auf das Grabsiegel können passend zugeschnittene Messingschilder aufgebracht werden, die die Daten der beigesetzten Person enthalten. Die Messingschilder werden den Nutzungsberechtigten übergeben und sind von diesen zu gestalten. Schriften, Ornamente und Symbole sind ausschließlich in Form einer Gravur gestattet. Andere Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere das Aufsetzen oder Anbringen von Schriften, Symbolen oder Ornamenten jeglicher Art und Beschaffenheit ist nicht zugelassen. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

Die Kosten des Grabsiegels sind in den Gebühren für Urnen-Röhren-Grabstätten enthalten.

§ 24

Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
 2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf die Friedhofsverwaltung ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.

§ 25 Anlieferung

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung durch Aushang bestimmen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber der Friedhofsverwaltung nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertrags-gesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber der Friedhofsverwaltung nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber der Friedhofsverwaltung verantwortet.

§ 27 Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Die Friedhofsverwaltung sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Friedhofsverwaltung im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. (Siehe Abs. 2+3)
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlagerung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

§ 28 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 7 Satz 1, § 24 Absätze 1 bis 3 und § 25 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 21 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, soweit nicht die Friedhofsverwaltung durch die gewählte Bestattungsform verantwortlich ist. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung herzurichten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (8) Im Friedhofsbereich, in dem die Urnen-Röhren-Gräber eingerichtet sind, ist Grabschmuck nur auf extra dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

§ 30

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Unzulässig ist

1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;
2. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;
3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass störende, insbesondere wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher beschnitten oder beseitigt werden. Weiterhin kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung der in den Punkten 2. – 4. genannten Einfassungen, Errichtungen und aufgestellten Bänken oder Sitzgelegenheiten anordnen. Wird eine entsprechende Anordnung trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht befolgt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Rückschnitt oder die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(4) Erdreihengräber auf dem Friedhofserweiterungsgelände Emmerich am Rhein Hansastraße und im Ortsteil Elten sind an den Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zulässig.

(5) Die Kopfkante kann an Stelle des Kantensteines auch mit einer niedrig zu haltenden Hecke eingefasst werden.

(6) Die Begrenzung zwischen zwei nebeneinanderliegenden Reihengräbern hat durch eine entsprechende Bepflanzung oder durch Natursteinplatten (Schrittplatten) zu erfolgen.

(7) Die Erdwahlgräber auf dem Erweiterungsgelände Emmerich am Rhein und im Ortsteil Elten sind an Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zugelassen.

(8) Die Kopfkante kann anstelle des Kantensteines mit einer niedrig zu haltenden Hecke eingefasst werden.

(9) Die Begrenzung zwischen zwei nebeneinanderliegenden Erdwahlgräbern hat durch eine entsprechende Bepflanzung oder durch Natursteinplatten (Schrittplatten) zu erfolgen.

(10) Erdwahlgräber auf den Friedhöfen Emmerich am Rhein, Friedensstraße und alter Teil Friedhof Elten sind allseitig mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zugelassen.

(11) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommene Gestaltung (das Belegen mit Platten, die Einfassungen der Erdreihengräber aus Kantensteinen) ist auf den jetzigen alten Friedhöfen in Emmerich am Rhein und im Ortsteil Elten zulässig, so dass diese Gestaltungsart möglich ist.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.
- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 27 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32

Leichenhallen und ihre Benutzung

- (1) Es stehen folgende Räumlichkeiten für die Aufnahme der Toten bis zur Beisetzung, für Trauerfeiern und für die Obduktion zur Verfügung:
 - Friedensstraße: Kapelle, Verabschiedungsraum, Vorbereitungsraum für Bestatter mit einer zwei- und einer sechsstelligen Aufbewahrungszelle.
 - Elten: Kapelle, Vorbereitungsraum, Kühlräume
- (2) Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung dessen Personals betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 34 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann, falls erforderlich, Leichen im Aufbewahrungsraum unterbringen.
- (5) Die Angehörigen können die Aufbahrungszellen selbst ausschmücken oder dies von dritter Seite besorgen lassen; sie haben dann auch für die anschließende Reinigung des Raumes zu sorgen.

§ 33
Friedhofskapelle und Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 34
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 1 seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.

§ 35
Gebühren

Für die Benutzung der durch die Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Für Schäden an Gräbern, Grabmalen, Särgen und Seichen in der Leichenhalle, die durch Naturereignisse Diebstahl oder Zerstörungen durch Dritte auftreten, haftet die Stadt nicht.
- (3) Für Schäden, die von Gräbern und ihren Einrichtungen ausgehen (u.a. Einfallen von Gräbern, Umstürzen von Grabmalen) sind die an Unterhaltung und Herstellung Beteiligten haftbar.
- (4) Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,
 3. entgegen § 6 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber der Friedhofsverwaltung tätig wird,
 - b) trotz eines durch die Friedhofsverwaltung nach § 7 Absatz 7 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
 - c) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,

- f) entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 keine gültige Berechtigungskarte bei sich tragen,
5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 die Friedhofsverwaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 6. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung den Vorschriften über die Sargpflicht in § 15 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 24 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
 8. entgegen §§ 8 Absatz. 1, 24 Absatz 2 oder Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
 9. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
 10. entgegen § 26 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
 11. entgegen § 27 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 12. entgegen § 28 Absatz 1 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
 13. entgegen § 29 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
 14. entgegen § 29 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 15. entgegen § 29 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 23.04.2008 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

gültige Satzung	Mustersatzung	neue Satzung
	<p>Inhaltsübersicht</p> <p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Friedhofszweck § 3 Bestattungsbezirke § 4 Begriffsbestimmungen § 5 Schließung und Entwidmung</p> <p><u>II. Ordnungsvorschriften</u></p> <p>§ 6 Öffnungszeiten § 7 Verhalten auf dem Friedhof § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></p> <p>§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit § 10 Grabbereitung § 11 Ruhezeit § 12 Schutz der Totenruhe § 13 Haustiere</p>	<p>Neufassung Friedhofssatzung</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Friedhofszweck § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Schließung und Entwidmung § 4 a Sonderregelung Friedhofsteil Hansasträße</p> <p><u>II. Ordnungsvorschriften</u></p> <p>§ 5 Öffnungszeiten § 6 Verhalten auf dem Friedhof § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></p> <p>§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit § 9 Grabbereitung § 10 Ruhezeit § 11 Schutz der Totenruhe</p>

	<p><u>IV. Grabstätten und ihre Belegung</u></p> <p>§ 14 Arten der Grabstätten § 15 Erdreihengrabstätten § 16 Erdwahlgrabstätten § 17 Durchführung von Bestattungen § 18 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen § 19 Pflegefreie Grabstätten § 20 Ehrengabstätten</p> <p><u>V. Gestaltung der Grabstätten</u></p> <p>§ 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p><u>VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</u></p> <p>§ 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften § 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 25 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen § 26 Anlieferung § 27 Fundamentierung und Befestigung</p>	<p><u>IV. Grabstätten und ihre Belegung</u></p> <p>§ 12 Arten der Grabstätten § 13 Erdreihengrabstätten § 14 Erdwahlgrabstätten § 15 Durchführung von Bestattungen § 16 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen § 17 Pflegearme Erdwahlgräber § 18 Pflegefreie Reihengrabstätten § 19 Grabanlage für Sternenkinder § 20 Ehrengabstätten</p> <p><u>V. Gestaltung der Grabstätten</u></p> <p>§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p><u>VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</u></p> <p>§ 22 Erdgrabstätten § 23 Urnengrabstätten § 23a Urnen-Röhren-Grabstätten § 24 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen § 25 Anlieferung § 26 Fundamentierung und Befestigung § 27 Gewährleistung der Sicherheit</p>
--	---	---

	<p>§ 28 Gewährleistung der Sicherheit § 29 Entfernung</p> <p><u>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></p> <p>§ 30 Herrichtung und Unterhaltung § 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften § 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 33 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p><u>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</u></p> <p>§ 34 Leichenhallen und ihre Benutzung § 35 Friedhofskapelle und Trauerfeier</p> <p><u>IX. Schlussvorschriften</u></p> <p>§ 36 Alte Rechte § 37 Gebühren § 38 Haftung § 39 Ordnungswidrigkeiten § 40 Inkrafttreten</p>	<p>§ 28 Entfernung</p> <p><u>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></p> <p>§ 29 Herrichtung und Unterhaltung § 30 Allgemeine Gestaltungsvorschriften § 31 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p><u>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</u></p> <p>§ 32 Leichenhallen und ihre Benutzung § 33 Friedhofskapelle und Trauerfeier</p> <p><u>IX. Schlussvorschriften</u></p> <p>§ 34 Alte Rechte § 35 Gebühren § 36 Haftung § 37 Ordnungswidrigkeiten § 38 Inkrafttreten</p>
--	---	--

Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008	Präambel	Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom TT.MM.JJJJ
<p>Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetz NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt/Gemeinde _____ am _____ folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am _____ folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p>
<p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p>	<p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p>	<p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Geltungsbereich</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Geltungsbereich</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Geltungsbereich</u></p>
<p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:</p> <p>a) Friedhof Friedensstraße/ Mühlenweg und Erweiterungsgelände Hansastrasse, 46446 Emmerich am Rhein,</p> <p>b) Friedhof Stokkumer Straße, 46446 Emmerich-Elten.</p>	<p>(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt oder Gemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Friedhof _____ • Friedhof _____ <p>(2) Friedhofsträger ist _____.</p>	<p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:</p> <p>a) Friedhof Friedensstraße/Mühlenweg und Erweiterungsgelände Hansastrasse, 46446 Emmerich am Rhein,</p> <p>b) Friedhof Stokkumer Straße, 46446 Emmerich-Elten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Friedhofszweck</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Friedhofszweck</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Friedhofszweck</u></p>
<p>(1) Die städt. Friedhöfe der Stadt Emmerich am Rhein dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten).</p>	<p>(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.</p> <p>(2) ¹Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt oder Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehatten. ²Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. ³Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p> <p>(3) ¹Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.</p>	<p>(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Emmerich am Rhein. Vertreten wird sie dabei durch die "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Emmerich am Rhein waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Emmerich am Rhein innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p> <p>(3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.</p>

	<p>(4) ¹Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt oder Gemeinde ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehat. ²Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. ³Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 <u>Bestattungsbezirke</u></p> <p>(1) Das Gemeinde-/Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ <p>(2) Die Toten sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet oder beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.</p> <p>(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Friedhofsverwaltung</u></p> <p>(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Begriffsbestimmungen</u></p> <p>(1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.</p> <p>(2) ¹Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. ²Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. ³Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Begriffsbestimmungen</u></p> <p>(1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist. (S. § 14 Abs. 10)</p> <p>(2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 14 Absatz 8 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Die Stadt Emmerich am Rhein, im Satzungstext bezeichnet als „Friedhofsverwaltung“, kann als Friedhofsträger sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.</p>
--	--	---

<p>(2) Die Friedhofsverwaltung führt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Friedhofsregister, - ein Begräbnisregister, - ein Verzeichnis der Umbettungen, - Belegungspläne. <p>Daneben führt die Friedhofsverwaltung eine Beerdigungsliste.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> <u>Schließung und Entwidmung</u></p> <p>(1) Die Friedhöfe oder einzelne Teile von ihnen können aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(2) Diese Bestimmungen gelten unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber.</p> <p>(3) Von dem beschlossenen Zeitpunkt an, erlöschen alle Rechte an den betreffenden Stellen.</p> <p>(4) Die Stadt Emmerich am Rhein ist in allen Fällen der Einziehung von Gräbern verpflichtet, für den Rest der Nutzungs- bzw. Ruhezeit Ersatzgräber gleicher Art zur Verfügung zu stellen, gewünschte Umbettungen kostenlos auszuführen und die neuen Gräber in ähnlicher Weise wie die eingezogenen herzurichten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Schließung und Entwidmung</u></p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. ²Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ³Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> <u>Schließung und Entwidmung</u></p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten der Stadt verlangen. Satz</p>
---	---	---

	<p>erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. ⁵Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. ⁶Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. ⁷Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.</p> <p>(3) ¹Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. ²Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.</p> <p>(4) ¹Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben (Anlage 1 und Anlage 2). ²Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. ³Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.</p>	<p>3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt die Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.</p> <p>(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben (Anlage 1 und Anlage 2). Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><u>II. Ordnungsvorschriften</u></p> <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Öffnungszeiten</u></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>II. Ordnungsvorschriften</u></p> <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Öffnungszeiten</u></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4a <u>Sonderregelungen für das Erweiterungsgelände HansasträÙe</u></p> <p>Auf dem Erweiterungsgelände HansasträÙe ist ein Erwerb neuer Nutzungsrechte nicht mehr möglich. Die bestehenden Nutzungsrechte bleiben unberührt, wobei sie auf die Dauer der Ruhefrist verlängert werden können. Nach Ablauf dieser Nutzungsrechte können sie für den bisherigen Nutzungsberechtigten, dessen Ehepartner, Geschwister oder Verwandte 1. Grades wiedererworben werden, wobei Bestattungen nur bis zum 31.12.2027 erfolgen. Ab dem 01.01.2028 sind Bestattungen nicht mehr zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><u>II. Ordnungsvorschriften</u></p> <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Öffnungszeiten</u></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Verhalten auf dem Friedhof</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Verhalten auf dem Friedhof</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Verhalten auf dem Friedhof</u></p>
<p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,</p>	<p>(1) ¹Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;</p> <p>d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;</p>	<p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen, insbesondere Fahrräder, oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu <u>werben</u>,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;</p>

Anlage 2

<p>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>h) zu lärmern oder zu lagern,</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.</p> <p>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p>	<p>e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;</p> <p>f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;</p> <p>h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.</p> <p>(3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.</p> <p>(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern,</p> <p>i) Tiere (ausgenommen angeleinte Assistentzhunde) mitzuführen oder umherlaufen zu lassen</p> <p>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p>
---	--	--

<p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p>	<p>(5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.</p>	<p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.</p>
<p>§ 7 <u>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</u></p>	<p>§ 8 <u>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</u></p>	<p>§ 7 <u>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</u></p>
<p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, die jeweils alle zwei Jahre zum 01.04. neu zu erwerben ist.</p>	<p>(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.</p> <p>(2) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. ³Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p>	<p>(1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Friedhofsverwaltung ist dazu berechtigt ihre Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, die jeweils alle zwei Jahre zum 01.04. neu zu erwerben ist.</p>

<p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben bei der Ausführung ihrer Arbeiten die Friedhofssatzung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(5) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege (ausgenommen Rasenwege) mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.</p>	<p>(3) ¹Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. ²Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. ³Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) ¹Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(5) ¹Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. ²Für die Anzeige ist ein Formblatt (Anlage 3) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem</p>	<p>(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stätten gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben bei der Ausführung ihrer Arbeiten die Friedhofssatzung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten.</p> <p>(6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege (ausgenommen Rasenwege) mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.</p>
--	--	--

<p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stätten gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(7) Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze (4) bis (6) oder gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.</p>	<p>anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.</p> <p>(6) ¹Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. ²In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabumfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen, 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und 3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen. <p>³Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensio-</p>	<p>(7) Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 oder gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p>
--	---	--

<p><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</u></p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p>nierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. ⁴Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ⁵Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.</p> <p><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</u></p> <p>(1) ¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. ²Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. ³Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</u></p> <p>(1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>
---	---	---

<p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Gemeinschaftsgrabanlage bestattet.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Särge und Urnen</u></p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die</p>	<p>(3) ¹Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) ¹Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. ²Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. ³Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung oder Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.</p> <p>(5) ¹Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. ²Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p>	<p>(3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch eine Beisetzung (Aschenbestattung) erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.</p> <p>(5) Die Bestattung oder Beisetzung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p>
--	--	--

Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

<p>(4) Die Beerdigungen erfolgen nach den bestehenden Belegungsplänen. Jeder Sarg erhält eine eigene einzelne Grabstelle. Es kann jedoch gestattet werden, eine Wöchnerin mit ihrem gleichzeitig verstorbenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter fünf Jahren in einem Grab zu beerdigen, vorausgesetzt, dass die Beerdigung im gemeinsamen Sarg erfolgt.</p> <p>(5) In Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen und Ehrengabstätten können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 <u>Ausheben der Gräber</u></p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Grabbereitung</u></p> <p>(1) ¹Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. ²Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers. ³Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Grabbereitung</u></p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Das Einbringen von Totenascheresten auf dem Aschestreufeld wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann jeweils Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>
--	---	---

<p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Vor der Aushebung der Grabstelle hat der Nutzungsberechtigte sämtliches Grabzubehör, was eine Aushebung behindern kann, entfernen zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und muss dieses durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.</p>	<p>(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) ¹Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. ²Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 28 Absätze 5 und 6 entsprechend.</p>	<p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 27 Absätze 5 und 6 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Ruhezeit</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Ruhezeit</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Ruhezeit</u></p>
<p>(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.</p> <p>(2) Bei einer Öffnung zur Wiederbelegung aufgefundene Leichenreste sind auf dem Grund des Grabes wieder einzubetten.</p>	<p>Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 20 Jahre.</p>	<p>(1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 20 Jahre.</p> <p>(2) Bei einer Öffnung zur Wiederbelegung aufgefundene Leichenreste sind auf dem Grund des Grabes wieder einzubetten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Umbettungen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Schutz der Totenruhe</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Schutz der Totenruhe</u></p>
<p>1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>(3) Eine Umbettung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen, aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Familiengrabstätten, der jeweils Nutzungsberechtigte. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der Mitberechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass neben den Kosten der Umbettung auch die Kosten für die Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten übernommen werden, soweit diese bei der Umbettung beschädigt werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p>	<p>(1) ¹Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. ²Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. ³Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.</p> <p>(2) ¹Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. ²Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der</p>	<p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und - falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass neben den Kosten der Umbettung auch die Kosten für die Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten übernommen werden, soweit diese bei der Umbettung beschädigt werden.</p> <p>(2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben der Friedhofsverwaltung inner-</p>

	<p>Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.</p> <p>(3) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ²Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. ³Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. ⁴Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.</p> <p>(4) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. ²Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen.</p>	<p>halb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.</p> <p>(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. (s. Absatz 2 Satz 2) Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse der Friedhofsverwaltung zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher</p>
--	---	--

<p>(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.</p> <p>(7) Eine Rückerstattung bereits erhobener Grabstellengebühren kann im Falle einer Umbettung nicht verlangt werden. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>³Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) ¹Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. ²Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 <u>Haustiere</u></p> <p>(1) Der Friedhofsträger kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.</p> <p>(2) ¹Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. ²Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. ³Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.</p>	<p>Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.</p> <p>(7) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(8) Umbettungen für Urnen der Bestattungsform in Urnen-Röhren-Grabstätten sind nicht möglich.</p>
--	--	---

<p><u>IV. Bestattungsformen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 13 <u>Arten der Grabstätten</u></p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein als Friedhofseigentümer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrecht).</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengräber, (§ 14) b) Rasenreihengräber (§ 15) c) Familiengräber (§ 16) d) Pflegearme Wahlgräber (§17) e) Kindergrabstätten (§ 18) f) Gemeinschaftsgrabanlage (§ 19) für Sarg- und Urnenbestattung g) Urnenwahlgräber (§ 20) h) Aschestreufeld (§ 21) <p>Die unterschiedlichen Flächen für die aufgeführten Grabstätten der Buchstaben a) bis h) werden von der Friedhofsverwaltung ausgewiesen.</p>	<p><u>IV. Grabstätten und ihre Belegung</u></p> <p style="text-align: center;">§ 14 <u>Arten der Grabstätten</u></p> <p>(1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. ²Rechte werden nach dieser Satzung erworben. ³Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> aa) Erdreihengrabstätten, bb) Urnenreihengrabstätten und cc) anonyme Urnenreihengrabstätten; b) Wahlgrabstätten, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> aa) Erdwahlgrabstätten und bb) Urnenwahlgrabstätten; c) Aschestreufelder; d) pflegefreie Grabstätten; e) Ehrengrabstätten. 	<p><u>IV. Grabstätten und ihre Belegung</u></p> <p style="text-align: center;">§ 12 <u>Arten der Grabstätten</u></p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrecht). Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, nämlich <ol style="list-style-type: none"> aa) Erdreihengrabstätten (§ 13) ab) Kindergrabstätten ac) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten (§ 16.6a) ac) anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 16.4) und b) Wahlgrabstätten, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> ba) Erdwahlgrabstätten (§14) bb) Urnenwahlgrabstätten (§ 16.3) bc) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten (§ 16.6 b) c) Aschestreufelder (§ 16.5); d) pflegearme Erdwahlgräber (§17) e) pflegefreie Grabstätten, nämlich <ol style="list-style-type: none"> ea) pflegefreie Erdreihengrabstätten (§ 18) eb) pflegefreie Urnenreihengrabstätten (§ 18.3 u. 4) f) Ehrengrabstätten (§ 19) g) Grabanlage für Sternenkinder
--	---	---

<p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann auf Antrag das Nutzungsrecht wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei noch bestehendem Nutzungsrecht von Wahlgräbern erfolgt bei Bestattung eines neuen Sterbefalles unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Ruhefrist. (§11)</p>	<p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>	<p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Reihengrabstätten</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Erdreihengrabstätten</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Erdreihengrabstätten</u></p>
<p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt wurden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Reihengräber wurden angelegt: a) für Kinder bis zu 4 Jahren, einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht in einer Größe von 1,20m x 0,60 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m,</p>	<p>(1) ¹Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. ²Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <p>a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und</p> <p>b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.</p>	<p>(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen erst im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Es wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es wurden Erdreihengrabfelder eingerichtet</p> <p>a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergrabstätten) und</p> <p>b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.</p>

<p>b) für Kinder von 4 - 12 Jahren in einer Größe von 1,60 m x 0,80 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m, c) für Personen über 12 Jahre in einer Größe von 2,20 m x 1,10 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m.</p> <p>(3) Die Größe der Reihengräber für Personen ab 12 Jahren beträgt auf dem Friedhofserweiterungsgelände in Emmerich am Rhein, Hansastrasse und in Emmerich-Elten, Stokkumer Straße 2,00 m x 0,75 m mit einem seitlichen Abstand von 0,45 m.</p> <p>(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es war jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p> <p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>(6) Mit in Kraft treten dieser Satzung ab dem 1.5.2008 wird diese Bestattungsform nicht mehr angeboten.</p>	<p>(3) ¹In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. ²Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.</p>	<p>(3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.</p> <p>(4) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>(5) Diese Bestattungsform wird seit dem 01.05.2008 nur noch für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergräber) angeboten.</p>
---	--	---

§ 15
Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten wie in § 14 Abs. (1) beschrieben.

(2) Es wurden Rasenreihengräber für Kinder und Erwachsene mit einer Grabgröße von 2,20 m x 1,10 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m eingerichtet.

(3) Auf einem Rasenreihengrab sind nur flächenbündig zu legende Grabmale zulässig. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen jeder Art sind nicht erlaubt.

(4) Eine gärtnerische Gestaltung, außer der Raseneinsaat, ist nicht zulässig. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.

(5) Bei besonderen Anlässen ist das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern von nicht bleibendem Wert gestattet, die der Friedhofsgärtner nach einer angemessenen Zeit leicht abräumen kann.

(6) Ansonsten finden die Vorschriften der Friedhofssatzung bezüglich der Reihengräber Anwendung.

<p style="text-align: center;"><u>§ 16</u> <u>Familiengräber</u></p> <p>(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag auch vor Eintritt eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Die Abmessungen für Familiengräber betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den städt. Friedhof Friedensstraße/Mühlenweg, Länge 2,66 m und Breite 1,33 m, b) für den städt. Friedhof im Ortsteil Elten, Länge 2,50 m und Breite 1,20 m, c) für das Erweiterungsgelände Emmerich am Rhein, Hansastrasse und im Ortsteil Elten, Stokkumer Straße, Länge 2,50 m und Breite 1,30 m. <p>Die Familiengräber gehen ohne seitlichen Abstand ineinander über.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 16</u> <u>Erdwahlgrabstätten</u></p> <p>(1) ¹Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührensatzung verliehen. ³Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 14</u> <u>Erdwahlgrabstätten</u></p> <p>(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen auf Antrag auch vor Eintritt eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührensatzung verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Die Abmessungen für Erdwahlgrabstätten betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den städt. Friedhof Friedensstraße/Mühlenweg, Länge 2,66 m und Breite 1,33 m, b) für den städt. Friedhof im Ortsteil Elten, Länge 2,50 m und Breite 1,20 m, c) für das Erweiterungsgelände Emmerich am Rhein Hansastrasse und im Ortsteil Elten, Stokkumer Straße, Länge 2,50 m und Breite 1,30 m. <p>Die Erdwahlgrabstätten gehen ohne seitlichen Abstand ineinander über.</p>
--	---	---

<p>(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte mit einer Mindestdauer von 5 Jahren möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der „Besitzurkunde“.</p> <p>(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p>	<p>(2) ¹Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. ²Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ³Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p> <p>(3) ¹Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, und zwar als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. ²In einem Einfachgrab kann ein Toter, in einem Tiefgrab können zwei Tote übereinander bestattet werden. ³Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p>	<p>(3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte mit einer Mindestdauer von 5 Jahren möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p> <p>(4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung oder Beisetzung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p>
---	---	---

<p>(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.</p> <p>(8) In den Familiengräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beerdigt werden. Die Beerdigung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(9) Als Angehörige gelten: a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder, c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen, d) eingetragene Lebenspartner.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht übertragen. Es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(11) Das Nutzungsrecht ist vererblich an Angehörige im Sinne des § 16 Abs. (9) dieser Satzung. Sind mehrere Erben vorhanden, bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den Nutzungsberechtigten. So lange dieser noch nicht feststeht, gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber der Inhaber der Besitzurkunde als berechtigt.</p>	<p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(7) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.</p>	<p>(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.</p> <p>(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:</p>
---	--	--

	<p>(8) ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ehegatte, b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) Kinder, d) Stiefkinder, e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) Eltern, g) Geschwister, h) Stiefgeschwister, i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. <p>³Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. ⁴Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(9) ¹Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der</p>	<p>henfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ehegatte, b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) Kinder, d) Stiefkinder, e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) Eltern, g) Geschwister, h) Stiefgeschwister, i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(9) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der</p>
--	--	--

<p>(12) Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall oder der Feststellung seiner Nutzungsberechtigung bei der Friedhofsverwaltung unter Nachweis seiner Berechtigung die Umschreibung seiner Besitzurkunde auf seinen Namen vornehmen zu lassen.</p> <p>(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten 1) Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.¹ Eine Reduzierung von Mehrfachgruften auf Einzelgruften ist möglich.</p>	<p>vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(10) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(12) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Ein-</p>	<p>vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(10) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Reduzierung von Mehrfachgruften auf Einzelgruften ist möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen</p>
---	--	--

<p>(14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p>	<p>ebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. ⁴Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.</p> <p>(13) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(14) ¹In Erdwahlgrabstätten und Ehrengabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. ²Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 <u>Durchführung von Bestattungen</u></p> <p>(1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat.</p>	<p>hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.</p> <p>(13) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(14) In Erdwahlgrabstätten können zusätzlich zu einem Sarge bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 <u>Durchführung von Bestattungen</u></p> <p>(1) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein;</p>
---	---	---

	<p>³Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. ⁴Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Sofern eine Bestattung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur die durch den Friedhofsträger vorgegebenen Hölzer (Anlage 4) verwendet werden.</p> <p>(3) ¹Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. ²Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 <u>Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen</u></p>	<p>die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 <u>Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen</u></p>
--	---	--

	<p>(1) ¹Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Urnenreihengrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten, c) anonymen Urnenreihengrabstätten und d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten. <p>²§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) ¹Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. ²Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. ⁴§ 15 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. ³Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. ⁴Die Zahl der</p>	<p>(1) Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Urnenwahlgrabstätten, b) pflegefreie Urnenreihengrabstätten, c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten und d) Aschestreifeldern e) Urnen-Röhren-Grabstätten <ol style="list-style-type: none"> ea) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten eb) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten <p>§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen auf Antrag auch vor dem Eintritt eines Todesfalls ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. Es können</p>
--	--	---

	<p>Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. ⁵Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern (Kolumbarien), Terrassen und Hallen oder im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden. ⁶§ 16 Absatz 2 und § 16 Absätze 4 bis 10 sowie § 16 Absatz 12 gelten entsprechend.</p> <p>(4) ¹Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. ²Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. ³Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) ¹Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. ⁴Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.</p>	<p>maximal 4 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden. § 14 Absatz 3 und § 14 Absätze 5 bis 11 sowie § 14 Absatz 13 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Ein Toter wird auf einem hierfür durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Hinweise auf den Namen des Verstorbenen sind nur auf den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Gegenständen und Flächen gestattet. Dies gilt auch für das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grab-</p>
--	---	--

	<p>(6) ¹Ein Toter wird mit oder ohne Urne im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. ²Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend; in Ansehung des Absatzes 5 Sätze 3 und 4 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.</p>	<p>lichtern. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.</p> <p>(6) Urnen-Röhren-Grabstätten sind Grabstätten, die aus in den Boden eingelassenen Röhren bestehen, in denen Urnen übereinander bestattet werden können. Sie sind als Urnen-Röhren-Reihengrabstätte und als Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte verfügbar. Das Nutzungsrecht an einer Urnen-Röhren-Grabstätte wird für die 25jährige Ruhezeit einer Asche verliehen und entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. In Urnen-Röhren-Grabstätten dürfen ausschließlich verrottbare Urnen verwendet werden.</p> <p>a) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten bestehen aus Urnen-Röhren, die bis zu vier Urnen aufnehmen können. Sie werden der Reihe nach belegt. Der Anspruch auf eine bestimmte Urnen-Röhre besteht nicht. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p> <p>b) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten bestehen aus Urnen-Röhren, die bis zu zwei oder bis zu 4 Urnen aufnehmen können. Die Auswahl der Urnen-Röhre erfolgt im Benehmen mit Erwerber/der Erwerberin des Nutzungsrechts. Wird die erste Urne zu einem früheren Zeitpunkt eingelassen als die</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Pflegearme Wahlgräber</u></p> <p>(1) Pflegearme Wahlgrabstätten sind Grabstätten wie in § 16 beschrieben.</p> <p>(2) Es werden Pflegearme Wahlgräber mit einer gesamten Grabgröße von 2,20 m x 1,10 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m eingerichtet. Vor dem Grabmal wird ein Pflanzstreifen in Größe von 1,10 m Breite x 1,00 Länge zur Verfügung gestellt.</p>		<p>weiteren, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte so lange zu verlängern, bis die später hinzugegebene Urne eine Ruhezeit von 25 Jahren beendet hat. Für die Verlängerung entstehen anteilige Kosten. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist möglich.</p> <p>Im Friedhofsbereich, in dem die Urnen-Röhren-Grabstätten eingerichtet sind, ist Grabschmuck nur auf den extra dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die für die Urnen-Röhren-Grabstätten vorgesehenen Friedhofsflächen werden ausschließlich durch den Friedhofsträger gestaltet, gepflegt und unterhalten. Eine Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten der Urnen-Röhren-Grabstätten ist nicht zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 <u>Pflegearme Erdwahlgräber</u></p> <p>(1) Pflegearme Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten wie in § 14 beschrieben.</p> <p>(2) Es werden Pflegearme Erdwahlgräber mit einer gesamten Grabgröße von 2,20 m x 1,10m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m eingerichtet. Vor dem Grabmal wird ein Pflanzstreifen in Größe von 1,10 m Breite x 1,00 Länge zur Verfügung gestellt.</p>
--	--	---

<p>(3) Auf einem Pflegearmen Wahlgrab sind nur stehende Grabmale zulässig. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen sind nicht erlaubt.</p> <p>(4) Eine gärtnerische Gestaltung ist nur innerhalb des Pflanzstreifens möglich. Die Pflege und Unterhaltung der Restfläche obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.</p> <p>(5) Das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern ist nur im Pflanzstreifen gestattet. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;"><u>Kindergrabstätten</u></p> <p>(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Kindergrabstätten sind angelegt:</p> <p>a) für Kinder bis zu 4 Jahren, einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht in einer Größe von 1,20 m x 0,60 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m,</p>		<p>(3) Auf einem Pflegearmen Erdwahlgrab sind nur stehende Grabmale zulässig. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen sind nicht erlaubt.</p> <p>(4) Eine gärtnerische Gestaltung ist nur innerhalb des Pflanzstreifens möglich. Die Pflege und Unterhaltung der Restfläche obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.</p> <p>(5) Das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern ist nur im Pflanzstreifen gestattet. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.</p>
---	--	--

<p>b) für Kinder von 4 - 12 Jahren in einer Größe von 1,60 m x 0,80 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m</p> <p style="text-align: center;">§ 19 <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u></p> <p>(1) In der Gemeinschaftsgrabanlage werden Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der jeweiligen Grabstätte ist nicht möglich.</p> <p>2) Es wird die Möglichkeit geboten auf einer Gemeinschaftsstelle die Namen der Verstorbenen eingravieren zu lassen.</p> <p>3) Die Größe des Einzelgrabes für Sargbestattungen für Personen ab 12 Jahren beträgt 2,20 m x 1,10 m mit einem seitlichen Abstand von 0,30 m. Die Größe für Urnengrabstätten beträgt 0,30 m x 0,30 m.</p> <p>(4) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 <u>Pflegefreie Grabstätten</u></p> <p>(1) ¹Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. ²Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. ³Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. ⁴Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. ⁵Die Platte darf eine Größe von 0,5 m x 0,5 m nicht überschreiten. ⁶Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Pflegefreie Reihengrabstätten (Gemeinschaftsgrabanlagen)</u></p> <p>(1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sind nicht zulässig. Pflegefreie Reihengrabstätten sind Grabstätten wie in § 13 Abs. (1) beschrieben.</p> <p>(2) Es werden Pflegefreie Erdreihengrabstätten für Kinder und Erwachsene mit einer Grabgröße von 2,20 m x 1,10 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m zur Beisetzung von Särgen angeboten, die der Reihe nach belegt werden. und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
--	--	--

<p>einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p> <p>(5) Auf einem Einzelgrab für Sargbestattungen sind nur stehende, auf Urnengräbern nur liegende Grabmale zulässig. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen sind nicht erlaubt.</p> <p>(6) Eine gärtnerische Gestaltung seitens des Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Die Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung der Fläche obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.</p> <p>(7) Das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern ist nur auf der ausgewiesenen Fläche gestattet. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.</p>	<p>(2) ¹Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. ²Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.</p>	<p>(3) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten wie in § 16 Absatz 2 beschrieben.</p> <p>(4) Es werden Pflegefreie Urnenreihengrabstätten mit einer Größe von 0,30 m x 0,30 m zur Beisetzung von Urnen angeboten, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Auf einer Pflegefreien Erdreihen- und Urnenreihengrabstätte sind nur Grabmale zulässig, die die Friedhofsverwaltung für diesen Bereich festgelegt hat. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen jeder Art sind nicht erlaubt.</p> <p>(6) Eine gärtnerische Gestaltung ist nicht zulässig. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.</p> <p>(7) Das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern von nicht bleibendem Wert ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet. Außerhalb</p>
---	--	---

aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 19

Grabanlage für Sternenkinder

- (1) Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können in der Grabanlage für Sternenkinder ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten beigesetzt werden. Die Pflege der Grabanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Beisetzungen finden im Rahmen einer Sammelbestattung statt. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 20
Aschebeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden, in
 - a) Familiengrabstätten
 - b) Pflegearme Wahlgräber
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Gemeinschaftsgrabanlage für Sarg- und Urnenbestattung
 - e) Urnenwahlgräber
 - f) Aschestreufeld
- (2) Für die Urnenbestattung gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auch vor Eintritt eines Todesfalles auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (4) Das Maß der Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m. Es können bis zu vier Urnen pro Urnenwahlgrabstätte in einer Tiefe von mind. 0,60 m beigesetzt werden.
- (5) In den Urnenwahlgräbern können die Aschereste des Nutzungsberechtigten und sei-

ner Angehörigen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(6) In einem Urnenwahlgrab dürfen die Aschereste von Verstorbenen, deren Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, nur beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht zuvor entsprechend verlängert worden ist.

(7) Anonyme Urnengrabstätten sind Ruhestätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätte

§ 21

Aschestreufelder

(1) Die Asche wird auf einem von der Stadt Emmerich am Rhein festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

(2) Hinweise auf den Namen des Verstorbenen sind nur auf den von der Friedhofsverwaltung

<p>ausgewiesenen Gegenständen und Flächen gestattet. Dies gilt auch für das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 <u>Ehrengrabstätten</u></p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Emmerich am Rhein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Ehrengrabstätten</u></p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Ehrengrabstätten</u></p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsverwaltung.</p>
<p><u>V. Gestaltung der Grabstätten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 23 <u>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit so Instand zu halten, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Anlagen und Einrichtungen ist bei allen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich, soweit nicht die Friedhofsverwaltung durch die gewählte Bestattungsform</p>	<p><u>V. Gestaltung der Grabstätten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21 <u>Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) ¹Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. ²Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit</p>	<p><u>V. Gestaltung der Grabstätten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21 <u>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) Jede Grabstätte ist bis spätestens 3 Monate nach der Beisetzung bzw. Bestattung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.</p>

<p>verantwortlich ist. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesen Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung oder ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbe-</p>	<p>allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadt- oder Gemeindegebiet zugemutet werden kann.</p> <p>(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. ²Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. ³Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p> <p>(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 <u>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.</p>	<p style="text-align: right;">Siehe § 21 Abs. 1</p>
--	---	--

<p>scheides entfernen zu lassen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.</p> <p>4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.</p>	<p>(2) ¹Die Anbringung von Grababdeckungen auf Erdgrabstätten ist nicht zulässig. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn der Nutzungsberechtigte durch Vorlage eines durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellten Gutachtens nachweist, dass eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Verwesung des Toten innerhalb der Ruhezeit durch die Anbringung der Grababdeckung nicht zu besorgen ist. ³Der Friedhofsträger kann von der Vorlage eines Gutachtens absehen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Anmeldung der Bestattung ein Gutachten für eine Grabstätte in der näheren Umgebung vorgelegt worden ist.</p> <p>(3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan (Anlage 5), der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.</p> <p>(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.</p>	<p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen unterliegt der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.</p>
<p><u>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</u></p> <p>§ 24</p> <p>Grabmale sollen sich der Größe der Grabstelle anpassen und sich harmonisch in die Umgebung einfügen.</p>	<p><u>VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</u></p> <p>§ 23</p> <p><u>Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</u></p>	<p><u>VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert oder vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt werden.</p> <p>(2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung, Veränderung oder Entfernung der Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen eingeholt werden. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, sie ist gebührenpflichtig. Dem schriftlich zu stellenden Antrag der Verfügungsberechtigten auf Erteilung einer solchen Zustimmung ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnung muss die geplante Anlage in allen Teilen klar erkennen lassen. Im Einzelfall können Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle verlangt werden.</p>	<p>(1) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. ²Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.</p> <p>(2) Der Friedhofsträger kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;"><u>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) ¹Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: ²Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden. ³Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen. ⁴Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p>	
---	--	--

	<ol style="list-style-type: none">1. Die Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt und von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein.2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben. <p>(2) ¹Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">a) auf Erdreihengrabstätten für Tote bis zu fünf Jahren	<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Erdgrabstätten</u></p>
--	--	---

<p>(3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <p>a) auf Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m; <p>b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m; <p>c) auf Familiengräbern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,22 m; 1.2. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m Mindeststärke 0,22 m; 2. liegende Grabmale: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,18 m; 	<ol style="list-style-type: none"> a) stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m; <p>b) auf Erdreihengrabstätten für Tote über fünf Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m; <p>c) auf Erdwahlgrabstätten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale: <ol style="list-style-type: none"> aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,6 m, Mindeststärke 0,18 m; bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m; 2. liegende Grabmale: <ol style="list-style-type: none"> aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m; bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m; 	<p>(1) Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <p>a) auf Erdreihengrabstätten für Tote bis zu fünf Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m; <p>b) auf Erdreihengrabstätten für Tote über fünf Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m; <p>c) Erdwahlgrabstätten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale <ol style="list-style-type: none"> aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,6 m, Mindeststärke 0,18 m; bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m; 2. liegende Grabmale:
---	--	--

<p>2.2. bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,22 m;</p> <p>2.3. bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,22 m.</p> <p>(4) Auf Pflegearmen Wahlgräbern sind nur handwerklich gefertigte, stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einstelligen Grabstätten: im Hochformat Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,22 m; 2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m; <p>Die Einfassung des Pflanzstreifens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Auf Kindergrabstätten für Verstorbene bis zu 12 Jahren sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,22 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,18 m; 	<p>cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.</p> <p>Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.</p>	<p>aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;</p> <p>bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;</p> <p>cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.</p> <p>d) auf pflegearmen Erdwahlgrabstätten: handwerklich gefertigte stehende Grabmale</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einstelligen Grabstätten: im Hochformat Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m 2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m. <p>Die Einfassung des Pflanzstreifens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>e) pflegefreie Erdreihengrabstätten: handwerklich gefertigte stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,22 m.</p> <p>(2) Erdwahlgrabstätten sind allseitig mit Kantensteinen aus Naturstein einzufassen.</p>
--	--	--

<p>(6) In der Gemeinschaftsgrabanlage sind nur handwerklich gefertigte Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Sarggrabstellen stehende Grabmale mit einer Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,22 m. 2. bei Urnengrabstellen liegende Grabmale als Steinquader maximal bis 0,30 m x 0,30 m x 0,30 m. <p>(7) Auf Urnenwahlgrabstätten sind nur stehende Grabmale mit eckigem oder rundem Grundriss bis zu folgender Größe zulässig: Breite max. 0,50 m, Höhe max. 0,80 m, Mindeststärke des Grabmales 0,12 m.</p> <p>(8) Urnenwahlgrabstätten sind allseitig mit Kantensteinen (ausgenommen Betoneinfassungen) einzufassen.</p>	<p>(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf Urnenreihengrabstätten: <ol style="list-style-type: none"> 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m; 2. stehende Grabmale: Grundriss maximal 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m; b) auf Urnenwahlgrabstätten: <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss maximal 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m; 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m. <p>(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 <u>Urnengrabstätten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgende Maßen zulässig: <ol style="list-style-type: none"> a) auf Urnenreihengrabstätten: liegende Grabmale als Steinquader maximal bis 0,30 m x 0,30 m x 0,30 m; b) auf Urnenwahlgrabstätten: nur stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss Breite max. 0,50 m, Höhe max. 0,80 m, Mindeststärke des Grabmals 0,12 m; (2) Urnenwahlgrabstätten sind allseitig mit Kantensteinen (ausgenommen Betoneinfassungen) einzufassen. (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. <p style="text-align: center;">§ 23a Urnen-Röhren-Grabstätten</p>
--	--	--

		<p>Die kreisförmigen Verschlussplatten der Urnen-Röhren-Grabstätten (Grabsiegel) gelten als Grabmal im Sinne dieser Satzung. Sie befinden sich im Eigentum des Friedhofsträgers und werden den Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Für die Verwendung gelten folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Grabsiegel für Urnen-Röhren-Grabstätten werden vom Friedhofsträger bestimmt.b) Der Anspruch auf ein bestimmtes Motiv besteht nicht.c) Auf das Grabsiegel können passend zugeschnittene Messingschilder aufgebracht werden, die die Daten der beigesetzten Person enthalten. Die Messingschilder werden den Nutzungsberechtigten übergeben und sind von diesen zu gestalten. Schriften, Ornamente und Symbole sind ausschließlich in Form einer Gravur gestattet. Andere Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere das Aufsetzen oder Anbringen von Schriften, Symbolen oder Ornamenten jeglicher Art und Beschaffenheit ist nicht zugelassen. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden. <p>Die Kosten des Grabsiegels sind in den Gebühren für Urnen-Röhren-Grabstätten enthalten.</p>
--	--	---

	<p style="text-align: center;">§ 25 <u>Errichtung und Änderung baulicher Anlagen</u></p> <p>(1) ¹Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.</p> <p>(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und 	<p style="text-align: center;">§ 24 <u>Errichtung und Änderung baulicher Anlagen</u></p> <p>(1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.</p> <p>(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
--	--	---

	<p>2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.</p> <p>²In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in</p>	<p>2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Anlieferung</u></p> <p>(1) Die Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nur nach Vorlage des genehmigten Aufstellungsantrages bei der Friedhofverwaltung zulässig.</p> <p>2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p>	<p>anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.</p> <p>(4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.</p> <p>(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.</p> <p>(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 <u>Anlieferung</u></p> <p>Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.</p>	<p>zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.</p> <p>(4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf die Friedhofsverwaltung ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.</p> <p>(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.</p> <p>(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 <u>Anlieferung</u></p> <p>Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung durch Aushang bestimmen.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 27 <u>Fundamentierung und Befestigung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 27 <u>Fundamentierung und Befestigung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Fundamentierung und Befestigung</u></p>
<p>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen von Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 25 Abs. 3 bis 7.</p>	<p>(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.</p> <p>(2) ¹Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme</p>	<p>(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.</p> <p>(2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber der Friedhofsverwaltung nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber der Friedhofsverwaltung nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 <u>Unterhaltung</u></p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Familiengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann</p>	<p>begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 <u>Gewährleistung der Sicherheit</u></p> <p>(1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.</p> <p>(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.</p> <p>(3) ¹Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. ²Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. ³Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.</p>	<p>(zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber der Friedhofsverwaltung verantwortet.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 <u>Gewährleistung der Sicherheit</u></p> <p>(1) Die Friedhofsverwaltung sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.</p> <p>(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.</p> <p>(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Friedhofsverwaltung im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. (Siehe Abs. 2+3)</p> <p>(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.</p>
---	---	--

<p>die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Emmerich am Rhein ist nicht verpflichtet, diese Teile der Grabausstattung aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.</p>	<p>²Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. ⁴Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 29 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. ⁵Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(5) Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.</p> <p>(6) ¹Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p>	<p>Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p>
--	---	---

§ 29 <u>Entfernung</u>	§ 29 <u>Entfernung</u>	§ 28 <u>Entfernung</u>
<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind bei allen Grabstätten entsprechend § 13 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit der Friedhofsverwaltung entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>	<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.</p> <p>(2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. ²Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. ³Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.</p> <p>(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 8 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 6 Satz 1, § 25 Absätze 1 bis 3 und § 26 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 28 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 28</p>	<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.</p> <p>(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in §7 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 7 Satz 1, § 24 Absätze 1 bis 3 und § 25 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die</p>

<p><u>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 30 <u>Herrichtung und Unterhaltung</u></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.</p> <p>(2) Es dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die sich dem landschaftsgebundenen Charakter des Friedhofes und seinen besonderen Bodenbedingungen anpassen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und anderen großwüchsigen Gehölzen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass störende, insbesondere wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher beschnitten oder beseitigt werden.</p> <p>(4) Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und auf den Abraumplätzen abzulegen.</p> <p>(5) Alle auf der Grabstelle vorhandenen Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf des Nutzungsrechtes in das Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein über.</p>	<p>Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p><u>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 30 <u>Herrichtung und Unterhaltung</u></p> <p>(1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 22 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. ²Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. ³Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>(2) ¹Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) ¹Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.</p>	<p>Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p><u>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 29 <u>Herrichtung und Unterhaltung</u></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 21 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, soweit nicht die Friedhofsverwaltung durch die gewählte Bestattungsform verantwortlich ist. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.</p>
---	--	--

<p>(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p>	<p>(4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.</p> <p>(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.</p> <p>(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(7) ¹Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. ³Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 <u>Abteilungen ohne besondere Gestaltungs-</u> <u>vorschriften</u></p>	<p>(4) Die Grabstätten sind innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung herzurichten.</p> <p>(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p>(8) Im Friedhofsbereich, in dem die Urnen-Röhren-Gräber eingerichtet sind, ist Grabschmuck nur auf extra dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.</p>
--	---	--

	<p>In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 <u>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) ¹Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. ²Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung durch Aushang besondere Vorgaben machen.</p> <p>(2) Unzulässig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern; 2. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem; 3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen; 4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit. 	<p style="text-align: center;">§ 30 <u>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.</p> <p>(2) Unzulässig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern; 2. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem; 3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen; 4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit. <p>Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass störende, insbesondere wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher beschnitten oder beseitigt werden. Weiterhin kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung der in den Punkten 2. – 4. genannten Einfassungen, Errichtungen und aufgestellten</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>(1) Reihengräber auf dem Friedhofserweiterungsgelände Emmerich am Rhein Hansasträße und im Ortsteil Elten sind an den Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zulässig.1</p> <p>(2) Die Kopfkante kann an Stelle des Kantensteines auch mit einer niedrig zu haltenden Hecke eingefasst werden.</p> <p>(3) Die Begrenzung zwischen zwei nebeneinander liegenden Reihengräbern hat durch eine entsprechende Bepflanzung oder durch Natursteinplatten (Schrittplatten) zu erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>(1) Die Familiengräber auf dem Erweiterungsgelände Emmerich am Rhein und im Ortsteil El-</p>	<p>(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Bänken oder Sitzgelegenheiten anordnen. Wird eine entsprechende Anordnung trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht befolgt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Rückschnitt oder die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.</p> <p>(2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Erdreihengräber auf dem Friedhofserweiterungsgelände Emmerich am Rhein Hansasträße und im Ortsteil Elten sind an den Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zulässig.</p> <p>(4) Die Kopfkante kann an Stelle des Kantensteines auch mit einer niedrig zu haltenden Hecke eingefasst werden.</p> <p>(5) Die Begrenzung zwischen zwei nebeneinanderliegenden Reihengräbern hat durch eine entsprechende Bepflanzung oder durch Natursteinplatten (Schrittplatten) zu erfolgen.</p>
--	---	--

ten sind an Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zugelassen.

(2) Die Kopfkante kann anstelle des Kantensteines mit einer niedrig zu haltenden Hecke eingefasst werden.

(3) Die Begrenzung zwischen zwei nebeneinander liegenden Familiengräbern hat durch eine entsprechende Bepflanzung oder durch Natursteinplatten (Schrittplatten) zu erfolgen.

§ 33

Familiengräber auf den Friedhöfen Emmerich am Rhein, Friedensstraße und alter Teil Friedhof Elten sind allseitig mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zugelassen.

§ 34

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommene Gestaltung (das Belegen mit Platten, die Einfassungen der Reihengräber aus Kantensteinen) ist auf den jetzigen alten Friedhöfen in Emmerich am Rhein und im Ortsteil Elten zulässig, so dass diese Gestaltungsart möglich ist.

(6) Die Erdwahlgräber auf dem Erweiterungsgelände Emmerich am Rhein und im Ortsteil Elten sind an Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zugelassen.

(7) Die Kopfkante kann anstelle des Kantensteines mit einer niedrig zu haltenden Hecke eingefasst werden.

(8) Die Begrenzung zwischen zwei nebeneinander liegenden Erdwahlgräbern hat durch eine entsprechende Bepflanzung oder durch Natursteinplatten (Schrittplatten) zu erfolgen.

(9) Erdwahlgräber auf den Friedhöfen Emmerich am Rhein, Friedensstraße und alter Teil Friedhof Elten sind allseitig mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zugelassen.

(10) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommene Gestaltung (das Belegen mit Platten, die Einfassungen der Erdreihengräber aus Kantensteinen) ist auf den jetzigen alten Friedhöfen in Emmerich am Rhein und im Ortsteil Elten zulässig, so dass diese Gestaltungsart möglich ist.

<p style="text-align: center;">§ 35 <u>Vernachlässigung der Grabpflege</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 33 <u>Vernachlässigung der Grabpflege</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 31 <u>Vernachlässigung der Grabpflege</u></p>
<p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p>	<p>(1) ¹Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. ²Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 28 Absatz 4 Satz 3 und § 28 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p>	<p>(1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p>

<p>a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>	<p>(2) ¹Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. ²Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ³Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 28 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 27 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</p>
<p><u>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</u></p> <p style="text-align: center;">§ 36 <u>Benutzung der Leichenhalle</u></p> <p>(1) Die Friedhofshalle (Kapelle, Aufbahrszellen, Aufbewahrungsraum, Obduktionsraum) steht für die Aufnahme von Leichen, für Trauerfeiern und für Obduktionen zur Verfügung.</p>	<p><u>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</u></p> <p style="text-align: center;">§ 34 <u>Leichenhallen und ihre Benutzung</u></p> <p>(1) ¹Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. ²Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichenhalle soll fugendicht, die Wände sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. ³Türen und Fenster sollen</p>	<p><u>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</u></p> <p style="text-align: center;">§ 32 <u>Leichenhallen und ihre Benutzung</u></p> <p>(1) Es stehen folgende Räumlichkeiten für die Aufnahme der Toten bis zur Beisetzung, für Trauerfeiern und für die Obduktion zur Verfügung:</p>

<p>(2) Die Aufnahme Verstorbener erfolgt auf Antrag der Hinterbliebenen oder auf Anweisung der zuständigen Behörde.</p> <p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>(1) Den Angehörigen ist es gestattet, nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung, die Verstorbenen in den Aufbahrungszellen zu sehen. Das Öffnen der Särge erfolgt dabei durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus anderen Gründen keine Bedenken bestehen.</p> <p>(2) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen sind in fest verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle zu bringen. Die Särge dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes noch einmal geöffnet werden.</p> <p>(3) Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes noch einmal geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 38</p>	<p>dicht schließen. ⁴Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen über einen Kühlraum verfügen.</p> <p>(2) ¹Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. ³Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. ³§ 35 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) ¹Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. ²Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p>	<p>Friedensstraße: Kapelle, Verabschiedungsraum, Vorbereitungsraum für Bestatter mit einer zwei- und einer sechsstelligen Aufbewahrungszelle. Elten: Kapelle, Vorbereitungsraum, Kühlräume</p> <p>(2) Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung dessen Personals betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 34 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p>
---	--	---

<p>Die Friedhofsverwaltung kann, falls erforderlich, Leichen im Aufbewahrungsraum unterbringen.</p> <p style="text-align: center;">§ 39</p> <p>Die Angehörigen können die Aufbahrungszellen selbst ausschmücken oder dies von dritter Seite besorgen lassen; sie haben dann auch für die anschließende Reinigung des Raumes zu sorgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 40 <u>Trauerfeier</u></p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung die Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 <u>Friedhofskapelle und Trauerfeier</u></p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) ¹Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p>	<p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann, falls erforderlich, Leichen im Aufbewahrungsraum unterbringen.</p> <p>(5) Die Angehörigen können die Aufbahrungszellen selbst ausschmücken oder dies von dritter Seite besorgen lassen; sie haben dann auch für die anschließende Reinigung des Raumes zu sorgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 <u>Friedhofskapelle und Trauerfeier</u></p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p>
--	---	--

<p>(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p>	<p>(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(4) ¹Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p>	<p>(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p>
<p><u>IX. Schlussvorschriften</u></p> <p style="text-align: center;">§ 41 <u>Alte Rechte</u></p>	<p><u>IX. Schlussvorschriften</u></p> <p style="text-align: center;">§ 36 <u>Alte Rechte</u></p>	<p><u>IX. Schlussvorschriften</u></p> <p style="text-align: center;">§ 34 <u>Alte Rechte</u></p>
<p>Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p>	<p>(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) ¹Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 seit Erwerb begrenzt. ²Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.</p>	<p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 1 seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p>(1) Für Schäden an Gräbern, Grabmälern, Särgen und Leichen in der Leichenhalle, die durch Naturereignisse, Diebstahl oder Zerstörungen durch Dritte auftreten, haftet die Stadt nicht.</p> <p>(2) Für Schäden, die von Gräbern und ihren Einrichtungen ausgehen (u.a. Einfallen von Gräbern, Umstürzen von Denkmälern), sind die an Unterhaltung und Herstellung Beteiligten haftbar.</p>		
<p style="text-align: center;"><u>§ 43</u> <u>Gebühren</u></p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt Emmerich am Rhein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 37</u> <u>Gebühren</u></p> <p>Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 35</u> <u>Gebühren</u></p> <p>Für die Benutzung der durch die Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 38</u> <u>Haftung</u></p> <p>¹Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ³Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 37</u> <u>Haftung</u></p> <p>(1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 44 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. (1) nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. (2) missachtet,</p> <p>c) entgegen § 6 Abs. (5) Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,</p>	<p>unberührt. ⁴Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.</p> <p style="text-align: center;">§ 39 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. die Verhaltensregeln des § 7 Absatz 2 missachtet, 3. entgegen § 7 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt, 	<p>(2) Für Schäden an Gräbern, Grabmalen, Särgen und Seichen in der Leichenhalle, die durch Naturereignisse Diebstahl oder Zerstörungen durch Dritte auftreten, haftet die Stadt nicht.</p> <p>(3) Für Schäden, die von Gräbern und ihren Einrichtungen ausgehen (u.a. Einfallen von Gräbern, Umstürzen von Grabmalen) sind die an Unterhaltung und Herstellung Beteiligten haftbar.</p> <p>(4) Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die Inhalte.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet, 3. entgegen § 6 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
---	---	---

<p>d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,</p>	<p>4. als Gewerbetreibender</p> <p>a) entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,</p> <p>b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,</p> <p>c) außerhalb der in § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,</p> <p>d) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>e) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,</p> <p>f) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,</p> <p>g) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,</p> <p>5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,</p>	<p>4. als Gewerbetreibender</p> <p>a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber der Friedhofsverwaltung tätig wird,</p> <p>b) trotz eines durch die Friedhofsverwaltung nach § 7 Absatz 7 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,</p> <p>c) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,</p> <p>e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,</p> <p>f) entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 keine gültige Berechtigungskarte bei sich tragen,</p> <p>5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 die Friedhofsverwaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,</p>
--	---	--

<p>Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,</p> <p>i) Grabstätten entgegen § 35 vernachlässigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 45 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003 außer Kraft.</p>	<p>15. entgegen § 30 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 40 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom _____ und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p> <p><u>Anlagen</u></p>	<p>so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 39 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom _____ und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p> <p>Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Muster einer Schließungsverfügung 2. Muster einer Entwidmungsverfügung 3.
--	--	--



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 1180/2023	02.11.2023

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 7. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	15.11.2023
Rat	12.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein die 7. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebühren
(Anlage 1) zu beschließen.



Sachdarstellung :

1. Einleitung
2. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege
3. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
4. Sonstige Benutzungsgebühren

1. Einleitung

Nach positiven Abschlüssen war in den Jahren 2015 und 2016 für das Jahr 2017 eine Gebührensenkung vorgenommen worden. Das Jahr 2017 schloss daraufhin wegen rückläufiger Fallzahlen mit einem höheren Defizit als erwartet ab. Dieser Trend setzte sich auch für 2018 fort. Trotz einer Gebührenanpassung für 2019 wies die Gebührenausgleichsrücklage Ende des Jahres 2019 ein Defizit von knapp 136 T€ auf. Auch für das Jahr 2020 wurden die Gebühren angepasst. Es wurde auf kostendeckende Gebühren verzichtet, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat nur eine Erhöhung von 8,5 % beschlossen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass das negative Jahresergebnis der Gebührenausgleichsrücklage zum 31.12.2019, sowie das voraussichtliche Defizit, dass im Jahr 2020 erwartet wurde, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen wurde.

Um der fortlaufenden Reduzierung der Reihen- und auch Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhofsteil Rechnung zu tragen wurde der "grünpolitische Wert" der in Form eines Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt gewährt wird, um 15.000 € auf 75.000 € angehoben.

Die für 2021 kalkulierten Gebühren haben in Kombination mit den Fördermitteln für den Ehrenfriedhof zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt geführt. Da im Jahr 2022 Fördermittel in dieser Höhe nicht zu erwarten sind, mussten die Gebühren für einen ausgeglichenen Haushalt angepasst werden.

Bei zu erwartenden nahezu konstanten Bestattungszahlen im Jahr 2022 wurden jedoch wesentlich weniger Nutzungsrechte erworben, was zu geringeren Umsatzerlösen führte. Insbesondere dies führte zu einem Fehlbetrag von ca. 100.000 €, der zu einem Drittel bei der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt werden musste. Folge war, dass die Gebühren in 2023 über alles um 7,38 % angepasst werden mussten.

Der negative Trend setzt sich fort. Auch in 2024/25 müssen die Gebühren erhöht werden. Die Erhöhung beläuft sich für die Nutzungsrechte, die Grabpflege sowie die Grabbereitung auf 14,6 %.

Ab dem 01.01.2024 werden 'Baumbestattungen' angeboten. Hier wird erwartet, dass diese positiv angenommen werden und damit zu einer Entlastung des Gebührenhaushalts führen.



2. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können der Kostenstelle direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis den einzelnen Kostenstellen zugeordnet, wie die Arbeitsstunden. Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt.

Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet:

		ab 1.1.2024	ab 1.1.2023
Kindergrab	€	169,00	169,00
Familiengrab/Sarg	€	1.048,00	859,33
Pflegearmes Wahlgrab/Sarg	€	1.048,00	859,33
Urnenwahlgrab	€	629,00	516,00
Gemeinschaftsgrabanlage	€		
Sarg		1.048,00	859,33
Urne	€	629,00	516,00
Aschestreifelfeld	€	419,50	344,00
Urnenröhren			
Urnenröhre (Wahlgrab, 1/4 Reihengrab)	€	1.258,00	-
Urnen 4er-Röhre (Reihengrab verschließen)	€	52,00	-
Urnen 4/2er-Röhre (Wahlgrab verschließen)	€	52,00	-

Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen der Grabanlagen berechnet. Die Pflegekosten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet.



Die Gebühren verändern sich nicht, jedoch sind die Gebühren für die Urnenerdröhren hinzugekommen:

		ab 1.1.2024	ab 1.1.2023
Pflegearmes Wahlgrab	€	2.187,50	2.187,50
Gemeinschaftsgrabanlage			
Sarg	€	2.100,00	2.100,00
Urne	€	1.312,50	1.312,50
Aschestreufeld	€	437,50	437,50
Urnenerdröhren			
Urnenerdröhre (Wahlgrab)	€	1.312,50	-
Urnen 4er-Röhre (Reihengrab)	€	328,13	-
Urnen 2er-Röhre (Wahlgrab)	€	1.312,50	-

3. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Derzeit ist nicht abzusehen, wie sich die Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen der letzten 4 Jahre und den Zahlen im laufenden Jahr wurde die Anzahl an Bestattungen hochgerechnet. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden.

Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes:

	Nutzung		ab 1.1.2024	ab 1.1.2023
Kindergrab	20 Jahre	€	434,00	434,00
Familiengrab	25 Jahre	€	2.737,50	2.300,00
Urnwahlgrab	25 Jahre	€	1.800,00	1.450,00
Pflegearmes Wahlgrab/Sarg	25 Jahre	€	2.362,50	1.950,00
Gemeinschaftsgrabanlage				
Sarg	25 Jahre	€	2.323,00	1.911,00
Urne	25 Jahre	€	1.985,00	1.608,00
Aschestreufeld	25 Jahre	€	1.609,50	1.271,00
Urnenerdröhren				
Urnenerdröhre (Wahlgrab)		€	992,50	-
Urnen 4er-Röhre (Reihengrab)		€	905,40	-
Urnen 2er-Röhre (Wahlgrab)		€	834,00	-

4. sonstige Benutzungsgebühren

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Friedhofskapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt. Die Gebühren für eine Umbettung und Ausgrabung entsprechen dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen erheblichen Erschwernis und werden daher nicht verändert:



		ab 1.1.2024	ab 1.1.2023
Nutzung Friedhofskapelle	€	341,50	262,00
Nutzung Aufbahrungszelle	€	121,00	143,00
Umbettung auf demselben Friedhof inkl. neue Grabbereitigung			
Verstorbene bis 12 Jahre	€	175,00	175,00
Verstorbene über 12 Jahre	€	1.180,00	1.180,00
Urnen	€	590,00	590,00
Ausgrabung und Wiederbeissetzung			
Verstorbene bis 12 Jahre	€	100,00	100,00
Verstorbene über 12 Jahre	€	390,00	390,00
Urnen	€	300,00	300,00
Abräumen von Grabstellen			
Sarg	€	250,00	250,00
Urnen	€	180,00	180,00
Rückgabe Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit (ohne Pflegekostenanteil)	€	120,00	120,00
Bestattungen am Freitag Nachmittag oder am Samstag	€	250,00	250,00

Eine Zusammenstellung aller anfallenden Gebühren im Vergleich zur bisherigen Regelung befindet sich in der Anlage 2.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 17 1180/2023 _ A 1 _ Friedhofssatzung neu
70 - 17 1180/2023 _ A 2 _ Zusammenstellung Friedhofsgebühren

**7. Nachtragssatzung vom _____ zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom _____ folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1 Familiengräber

1.1.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	je Grabstelle		2.737,50 Euro
1.1.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle	1/25	

1.2 Pflegearme Wahlgräber

1.2.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	je Grabstelle		2.362,50 Euro
1.2.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle	1/25	

1.3 Kindergräber als Reihengrab

	für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein			434,00 Euro
--	---	--	--	-------------

1.4 Gemeinschaftsgrabanlage

1.4.1	bei einer Sargbestattung <i>anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren</i>	je Grabstelle		2.323,00 Euro
1.4.2	bei einer Urnenbestattung			

<i>anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren</i>	<i>je Grabstelle</i>	1.985,00 Euro
<u>1.5 Urnenwahlgräber</u>		
1.5.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	je Grabstelle	1.800,00 Euro
1.5.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
<u>1.6 Urnen-Röhren-Gräber</u>		
1.6.1 Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte (4er) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		2.000,00 Euro
für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.6.2. Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte (2er) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		1.500,00 Euro
für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.6.3. Urnen-Röhren-Reihengrabstätte für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		900,00 Euro
2. Benutzung des Ausstrefeldes		1.609,50 Euro
3. Bestattungsgebühren (Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle))		
3.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)		169,00 Euro
3.2 für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)		
3.2.1 im Familiengrab		1.048,00 Euro
3.2.2 im pflegearmen Wahlgrab		1.048,00 Euro
3.2.3 in der Gemeinschaftsgrabanlage		1.048,00 Euro
3.3 für Urnen		
3.3.1 im Wahlgrab		629,00 Euro
3.3.2 in der Gemeinschaftsgrabanlage		629,00 Euro
3.4 für Verstreuung		419,50 Euro
3.5 für Urnen-Röhren-Gräber		

3.5.1 Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte (1. Beisetzung)	1.258,00 Euro
3.5.2 Folgebeisetzung / Wahlgrabstätte	52,00 Euro
3.5.3. Urnen-Röhren-Reihengrabstätte	314,50 Euro

4. Gebühren für Grabpflege

für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten

4.1 für pflegearme Wahlgräber

4.1.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren	je Grabstelle	2.187,50 Euro
4.1.2 für eine Verlängerung der Pflegezeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	

4.2 für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)

4.2.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren	je Grabstelle	2.100,00 Euro
---	---------------	---------------

4.3 für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage

4.3.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren	je Grabstelle	1.312,50 Euro
---	---------------	---------------

4.4 bei Nutzung des Ausstrefeldes

4.4.1 für die Pflege der Ausstreufläche		437,50 Euro
---	--	-------------

4.5 für Grabstellen ohne Grabpflege,

die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden,

pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit

120,00 Euro

4.6 für Urnen-Röhren-Gräber

4.6.1. Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte für eine Pflegezeit von 25 Jahren		1.312,50 Euro
für eine Verlängerung der Pflegezeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
4.6.2. Urnen-Röhren-Reihengrabstätte		328,13 Euro

5. Benutzung der Friedhofsgebäude

5.1 Benutzung der Aufbewahrungszelle oder des Aufbewahrungsräumens pro Tag	121,00 Euro
5.2 Benutzung der Friedhofskapelle	341,50 Euro

6. Umbettung und Ausgrabung von Leichen

ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes

6.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2 für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3 für Urnen	590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3 für Urnen	300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
7.2 Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofs- satzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
7.3 Pauschalgebühr für das Abräumen einer Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
einer Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro

8. Gebührenzuschläge

8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich
grundsätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	um 10:00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14:00 Uhr
Samstag	um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14:00 Uhr und an Samstagen wird ein
Gebührenzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten
grundsätzlich

Dienstag bis Freitag	um 10:00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14:00 Uhr
Samstag	um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14:00 Uhr und an Samstagen wird ein
Gebührensuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Montags sind keine Bestattungen möglich.

8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Ge-
schäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist
pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

kalkuliert

	NR	GB	GPF	2023 gesamt	Veränd. 2022	Steigerung
Kindergrab	434,00 €	169,00 €		603,00 €	0,00 €	0,00%
Wahlgrab	2.300,00 €	859,33 €		3.159,33 €	418,33 €	15,26%
Urnenwahlgrab	1.450,00 €	516,00 €		1.966,00 €	171,00 €	9,53%
pflegearmes Wahlgrab	1.950,00 €	859,33 €	2.187,50 €	4.996,83 €	318,33 €	6,80%
Gemeinschaftsgrabanl.(Erdb.)	1.911,00 €	859,33 €	2.100,00 €	4.870,33 €	304,33 €	6,67%
Gemeinschaftsgrabanl.(Urne)	1.608,00 €	516,00 €	1.312,50 €	3.436,50 €	220,50 €	6,86%
<i>anonym od. mit Zuordnung</i>						
Streufeld	1.271,00 €	344,00 €	437,50 €	2.052,50 €	126,50 €	6,57%
Grabstellen ohne Pflege Rückgaben						
Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte (4er)						
Urnen-Röhren-Reihengrabstätte						
Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte (2er)						
						7,38%
Aufbahrungszelle pro Tag				143,00 €	57,14%	
Friedhofskapelle				262,00 €	8,71%	
Abräumen						
Grabstelle Sarg				250,00 €	0,00 €	0,00%
Grabstelle Urne				180,00 €	0,00 €	0,00%
Umbettungen						
Kinder				175,00 €	0,00 €	0,00%
Särge				1.180,00 €	0,00 €	0,00%
Urnen				590,00 €	0,00 €	0,00%
Ausgrabungen ohne Beisetz.						
Kinder				100,00 €	0,00 €	0,00%
Särge				390,00 €	0,00 €	0,00%
Urnen				300,00 €	0,00 €	0,00%
Bestattung Fr.nachm./Sa.				250,00 €	0,00 €	0,00%
Berechtigungsschein / Jahr				50,00 €	0,00 €	0,00%
Genehmigung Grabstein				35,00 €	0,00 €	0,00%

	NR	GB	GPF	2024 gesamt	Veränd. 2024	Steigerung
	434,00 €	169,00 €		603,00 €	0,00 €	0,0%
	2.737,50 €	1.048,00 €		3.785,50 €	626,17 €	19,8%
	1.800,00 €	629,00 €		2.429,00 €	463,00 €	23,6%
	2.362,50 €	1.048,00 €	2.187,50 €	5.598,00 €	601,17 €	12,0%
	2.323,00 €	1.048,00 €	2.100,00 €	5.471,00 €	600,67 €	12,3%
	1.985,00 €	629,00 €	1.312,50 €	3.926,50 €	490,00 €	14,3%
	1.609,50 €	419,50 €	437,50 €	2.466,50 €	414,00 €	20,2%
	2.000,00 €	1.258,00 €	1.312,50 €			
	900,00 €	314,50 €	328,13 €			
	1.500,00 €	1.258,00 €	1.312,50 €			
						14,59%
				121,00 €	-22,00 €	-15,4%
				341,50 €	79,50 €	30,3%
				250,00 €	0,00 €	0,0%
				180,00 €	0,00 €	0,0%
				175,00 €	0,00 €	0,0%
				1.180,00 €	0,00 €	0,0%
				590,00 €	0,00 €	0,0%
				100,00 €	0,00 €	0,0%
				390,00 €	0,00 €	0,0%
				300,00 €	0,00 €	0,0%
				250,00 €	0,00 €	0,0%
				50,00 €	0,00 €	0,0%
				35,00 €	0,00 €	0,0%



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 1181/2023	02.11.2023

Betreff

Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für die Wirtschaftsjahre 2024/2025;
hier: Beschluss

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	15.11.2023
Rat	12.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2024/2025 sowie die Vorabführung eines Betrages in Höhe von 760.000,00 € an die Stadt Emmerich am Rhein gemäß § 26 Abs. 2 EigVO.



Sachdarstellung :

Gemäß § 14 Abs. 1 der EigVO hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein" (KBE) jeweils zu Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplans für die Jahre 2024/25 ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt worden und spiegelt gleichzeitig die erwartete Entwicklung des laufenden Wirtschaftsjahres 2023 wieder.

Aus diesem Grund sind auch die nach derzeitigem Kenntnisstand sich abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das Jahr 2023 neben den eigentlichen Planzahlen für das kommende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung des laufenden Wirtschaftsjahres und sind im anliegenden Zahlenwerk als Nachtrag (NT 2023) gekennzeichnet. Darüber hinaus sind aus Vergleichszwecken die Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2022 aufgeführt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2024/25 soll in der Sitzung des Betriebsausschusses am 15.11.2023 insoweit beraten werden, dass er umgehend als Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein weitergeleitet werden kann. Stimmen die Mitglieder des Ausschusses dem Entwurf mehrheitlich zu, kann die endgültige Beschlussfassung im Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 12.12.2023 erfolgen.

Verbunden ist der Entwurf des Wirtschaftsplans 2024/25 mit Gebührenanpassungen in den Betriebszweigen Abwasser nebst Fäkalien, Abfall, Straßenreinigung und Winterdienst sowie im Bereich Friedhöfe. Die Einzelheiten der Kalkulation werden in der Sitzung des Betriebsausschusses vorgestellt werden. Die vorliegenden Planzahlen setzen voraus, dass die von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Gebührensätze auch mehrheitlich so beschlossen werden.

Zu 1:

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der Erfolgsplan. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2022 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2023 und sind im Folgenden als Nachtrag (NT 2023) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Nach dem Regelwerk des Kommunalen Abgabegesetzes NRW (= KAG NRW) sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zuzuführen und auf diese Weise gebührenändernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese nicht erwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenaussgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage (= GBA) erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.



Das laufende Geschäftsjahr 2023 wird mit rund 1.062 T€ über der ursprünglichen Planung abschließen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Wirtschaftsplan 2023 bei der Gebührenermittlung Abwasser einmalig auf den Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung (923 T€) verzichtet wurde. Außerdem wurden einige Investitionsmaßnahmen verschoben, so dass weniger Zins- und Abschreibungsaufwand entstanden ist. Für 2024 wird das Gesamtergebnis, welches mit 2.011 T€ geplant ist, um voraussichtlich 114 T€ niedriger als in 2023 ausfallen; für 2025 wird ein Jahresüberschuss von 1.818 T€ (-194 T€ gegenüber 2024) erwartet.

Die Auszahlung der gewünschten Abführung / Eigenkapitalverzinsung ist wirtschaftlich vertretbar.

In dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** wird von einem ausgeglichenen Gesamtbudget ausgegangen.

Das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplanes der KBE wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein überhaupt die gesetzlich vorgesehene und in der Höhe gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu zahlen.

Auf der Einnahmeseite besteht kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitungsverhalten eines Großeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. Diese zeigten nun in 2020 erste Wirkung bei der Reduzierung der Schmutzfrachten. Für 2021 wurde davon ausgegangen, dass die Vorbehandlungsanlage volle Wirkung zeigt. Tatsächlich wurde die Fracht des Einleiters aber nur zu $\frac{3}{4}$ reduziert. Dieser Grund und einige weitere Frachterhöhungen führten im Jahr 2021 zu unerwarteten Mehreinnahmen, so dass die ursprünglich kalkulierte Nutzung der Gebührenaussgleichsrücklage in 2021 nicht stattgefunden hat. Aus diesem Grund erfolgte im Jahr 2022 eine höhere Ausschüttung der GAR mit der Folge einer deutlichen Gebührensenkung.

Im Jahr 2023 waren deutliche Gebührenanpassungen nötig. Dies hatte im Wesentlichen drei Einflussfaktoren:

- Gebührenaussgleichsrücklage
Sowohl im Bereich des Klärwerks als auch im Bereich des Kanals waren die Gebührenrücklagen aufgezehrt. 3,6 Mio. € Gebührenrücklage standen in 2023 nicht mehr zur Verfügung.
- Schmutzfracht und Wassermengen
Die Anstrengungen des o.g. Großeinleiters hatten gefruchtet. Schmutzfracht- und Wassermengen wurden in erheblichem Maß reduziert.
- Energie- / Materialkosten (Betriebsführungsentgelt TWE GmbH):
Das Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH stieg nach letzter Erhöhung in 2022 in 2023 indexbedingt um 32,65 %. 2024/25 bleibt das Betriebsführungsentgelt konstant.

Im Wirtschaftsplan 2024/25 sind keine Gebührenanpassungen im **Klärwerk** und **Kanal** ausgewiesen.



Für 2021 war im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** die Gebühr auf 25,20 €/cbm erhöht worden. Für das Jahr 2022 konnte diese Gebühr auf Grund von Mehrmengen gegenüber der Kalkulation auf 21,00 €/cbm gesenkt werden. In 2023 erfolgte wiederum eine Anpassung auf 24,76 € / m³. In 2024/25 muss die Gebühr auf 50 € / m³ angepasst werden. Grund hierfür ist eine Neuausschreibung der Abfuhrleistung und das dabei erzielte Ergebnis.

Aufgrund aufgelaufener Überschüsse konnte die **Straßenreinigungsgebühr** über einige Jahre konstant gehalten werden. In 2019 war der Überschuss vollständig aufgezehrt und ein Defizit entstanden. Daher mussten die Gebühren für 2020 sowie 2021 angepasst werden. Die Prognose für den Abschluss 2022 fiel durch höhere Personal- und Treibstoffkosten schlechter aus. Das voraussichtlich entstehende Defizit konnte durch eine positive Gebührenaussgleichsrücklage aus dem Vorjahr aufgefangen werden. Der Ausgleich senkte jedoch die zur Verfügung stehende Rücklage für die Gebührenkalkulation 2023. Dennoch konnte die Straßenreinigungsgebühr gesenkt werden. Die Winterdienstgebühr hingegen musste erhöht werden. 2024/25 kann die Straßenreinigungsgebühr wiederum gesenkt werden. Gründe hierfür sind geringere Aufwendungen für Treibstoff und Reparaturen. Der einfache Gebührensatz sinkt auf 2,08 € pro Meter Straßenlänge. Die Winterdienstgebühr bleibt mit 1,93 € pro Meter Straßenlänge gleich.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** sind in den letzten Jahren die Abfallgebühren sehr konstant geblieben, da auf Rücklagen in der GBA zurückgegriffen werden konnte. In 2019 und 2020 wurde mit Sicht auf die Ausschreibung für 2021 auf Gebührenanpassungen verzichtet. Für 2021 erfolgte dann die Gebührenanpassung auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse unter Berücksichtigung des entstandenen Defizites. Für 2022 wurde keine Gebührenanpassung vorgenommen. In 2023 konnte die Gebühr um ca. 3,7 % für einen Musterhaushalt gesenkt werden. In 2024/2025 muss die Gebühr um 9,8 % für einen Musterhaushalt erhöht werden (siehe Berechnung in Kapitel 2.3). Gründe hierfür sind massive Erhöhungen der Entsorgungsentgelte bei niedriger ausfallenden Erlösen insbesondere beim Papier.

Im Betriebszweig **Friedhöfe** war nach positiven Abschlüssen in den Jahren 2015 und 2016 für das Jahr 2017 eine Gebührensenkung vorgenommen worden. Das Jahr 2017 schloss daraufhin wegen rückläufiger Fallzahlen mit einem höheren Defizit als erwartet ab. Dieser Trend setzte sich auch für 2018 fort. Trotz einer Gebührenanpassung für 2019 wies die Gebührenaussgleichsrücklage Ende des Jahres 2019 ein Defizit von knapp 136 T€ auf. Auch für das Jahr 2020 wurden die Gebühren angepasst. Es wurde auf kostendeckende Gebühren verzichtet, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat nur eine Erhöhung von 8,5 % beschlossen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass das negative Jahresergebnis der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2019, sowie das voraussichtliche Defizit, dass im Jahr 2020 erwartet wurde, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen wurde.

Um der fortlaufenden Reduzierung der Reihen- und auch Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhofsteil Rechnung zu tragen wurde der "grünpolitische Wert" der in Form eines Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt gewährt wird, um 15.000 € auf 75.000 € angehoben.

Die für 2021 kalkulierten Gebühren haben in Kombination mit den Fördermitteln für den Ehrenfriedhof zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt geführt. Da im Jahr 2022 Fördermittel in dieser Höhe nicht zu erwarten sind, mussten die Gebühren für einen ausgeglichenen Haushalt angepasst werden.



Bei zu erwartenden nahezu konstanten Bestattungszahlen im Jahr 2022 wurden jedoch wesentlich weniger Nutzungsrechte erworben, was zu geringeren Umsatzerlösen führte. Insbesondere dies führte zu einem Fehlbetrag von ca. 100.000 €, der zu einem Drittel bei der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt werden musste. Folge war, dass die Gebühren in 2023 über alles um 7,38 € angepasst werden mussten.

Der negative Trend setzt sich fort. Auch in 2024/2025 müssen die Gebühren erhöht werden. Die Erhöhung beläuft sich für die Nutzungsrechte, die Grabpflege sowie die Grabbereitigung auf 14,6 %.

Ab dem 01.01.2024 werden 'Baumbestattungen' angeboten. Hier besteht die Hoffnung, dass diese positiv angenommen werden und damit zu einer Entlastung des Gebührenhaushalts führen.

Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Straßen- und Grünflächenunterhaltung** (zusammengefasst: Bauhof) ist der jährlich geplante Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein im NT 2023 auf 4.690 T€ angestiegen. Die zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate mit der Kämmerei ab 2012 vereinbarte Regelung bezüglich eines jährlichen Anstiegs dieses Budgets um 30 T€ (ca. + 1 % der Gesamtkosten) gilt weiterhin. Insgesamt erhöht sich der notwendige städtische Zuschuss jedoch auf 4.803 T€ (WP2024) bzw. 4.857 T€ (WP 2025). Die zusätzliche Erhöhung des städtischen Zuschusses resultiert aus zusätzlich hinzugekommenen Aufgaben in der Straßen- und Grünflächenunterhaltung. Die Kosten für die Entwässerung von Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen bleiben in den Planjahren konstant.

In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichen waren. Insoweit gilt der Budgetansatz stets als Richtschnur.

Neben dem obigen Ansatz sind weiterhin Sondermaßnahmen vorgesehen, die nicht aus dem üblichen Mitteln der Straßen- und Grünflächenunterhaltung gedeckt werden können.

Für 2023 waren insgesamt 569 T€ vorgesehen. Diese Summe beinhaltete im Bereich der Straßenunterhaltung die Entwässerung Dorfplatz Vrssett, die Erfassung des Straßenzustandes mit Eagle-Eye-Technik, die Fugensanierung Fährstraße, die Überwachung des Breitbandausbaus, die Sanierung der Straße Am Bollwerk, die Straßenentwässerung Wildweg sowie einen Ansatz für Kleinarbeiten. Im Bereich der Grünflächenunterhaltung beinhaltete die vorgenannte Summe die Nachpflanzung von Bäumen / Trockenheit und die Umsetzung von Maßnahmen Insektenfreundliches Emmerich.

Die Maßnahmen konnten nur teilweise in 2023 umgesetzt werden. Die Maßnahmen Entwässerung Dorfplatz Vrssett sowie Fugensanierung Fährstraße sollen im Zuge weiterer Maßnahmen direkt über die Stadt Emmerich am Rhein umgesetzt werden. Die Maßnahme Am Bollwerk soll nun in 2024 umgesetzt werden und ist mit 170 T€ geplant. Die Maßnahme zur Wiederherstellung der Straßenentwässerung am Wildweg für geplant ca. 65 T€ soll ebenfalls in 2024 umgesetzt werden. Die Erfassung des Straßenzustandes mit der Eagle-Eye-Technik soll auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Für den Breitbandausbau wurden noch einmal je 8 T€ 2024/2025 für die bauherrenseitige Überwachung eingeplant. Zudem sind weitere Kleinarbeiten (Bordsteinabsenkungen, Zebrastrifen, Servicetoolstationen, Fundamente Spielplätze u.a.) mit je 30 T€ 2024/2025 geplant.



Hinzugekommen sind Ansätze von je 60 T€ für Arbeiten im Zusammenhang mit Leitungsverlegungen. Die Maßnahme Nachpflanzung von Bäumen / Trockenheit ist weiter mit je 36 T€ 2024/2025 geplant. Die Umsetzung von Maßnahmen Insektenfreundliches Emmerich ist mit je 15 T€ 2024/2025 (Ansätze Anteil KBE) vorgesehen. Hinzugekommen sind die Maßnahmen Krähenvergrämung mit je 9 T€ 2024/2025 sowie die Maßnahme Nachpflanzung Haagsches Feld in 2024 mit 30 T€.

Kleine Unwägbarkeiten bestehen in diesen Betriebszweigen hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich aus diesen Bereichen rekrutiert. Nach dem vergleichbar hartem Winter 2021 war der Aufwand für den Winterdienst in 2022 sowie 2023 deutlich geringer.

Der Vermögensplan besteht gem. § 16 EigVo NRW aus dem Investitionsplan und dem Finanzplan. Wie bereits oben erwähnt wird der Investitionsplan in einem gesonderten Investitionsplan detailliert im nicht öffentlichen Teil des WP vorgestellt. Er unterliegt der Beschlussfassung des Betriebsausschusses. Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der Stellenplan mit der Stellenübersicht nach Betriebszweigen. Die freien bzw. zwischenzeitlich frei gewordenen Stellen wurden besetzt.

Die Arbeitsverträge für vier Mitarbeiter, welche nach § 16 i SGB II gefördert werden und als "Mülleinsatzkommando" eingesetzt werden, laufen in 2024 aus. Zwei Mitarbeiter sollen auf freie Stellen im Stellenplan übernommen werden. Ein Mitarbeiter erreicht die Renteneintrittsgrenze und ein Mitarbeiter ist hier nicht weiter beschäftigt. Alle vier Stellen sollen im Zuge der Förderung nach § 16 i SGB II nachbesetzt werden. Die anfallenden Personalkosten werden wiederum in den ersten zwei Jahren zu 100 %, im dritten Jahr zu 90%, im vierten zu 80% und im fünften zu 70 % gefördert. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellenplan geführt.

Zu 2:

Bei der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital aus dem Abwasserbereich in den Eigenbetrieb eingebracht. Mit der Gründung der KBE im Jahr 2004 wurden diese Mittel übernommen. Hierauf besteht ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientierte sich die Höhe an dem aus der Verwaltungsrechtsprechung entwickelten Zinssatz für die kalkulatorischen Verzinsung von Vermögenswerten.

Als (Misch-)Zinssatz durfte lange Zeit ein Nominalzins bis zur Höhe von 7 % angesetzt werden. Nach einem Urteil des OVG Münster vom 13.4.2005 (AZ 9 A 3120/03) waren für die Höhe des zulässigen Zinssatzes langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, die maximal um 0,5 % überschritten werden durften. Zur Verfügung stehen diesbezüglich Zinsreihen ab 1955. Das VG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 11.11.2015 (AZ 5 K 6634/14) die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagewerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahren angesetzt.

Die Festschreibung der Abführung an die Stadt Emmerich am Rhein / der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein erfolgte stets in Anlehnung an den kalkulatorischen Mischzinssatz nach dem KAG (50-Jahresmittel).



Das im Dezember 2022 geänderte Kommunalabgabengesetz / KAG hat die vorgenannte Praxis geändert. Es darf ein Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapital aus einem 30-Jahresdurchschnitt öffentlicher Anleihen angesetzt werden. Darüber ist hinaus ist auch der Ansatz getrennter Eigenkapital- und Fremdkapitalzinssätze möglich.

Jahre	Mischzins ¹	EK-Zins ²
	%	%
2021	5,42	3,84
2022	5,24	3,54
2023	5,08	3,25
2024	4,95	3,03
2025	4,81	2,90

¹ 50-Jahresmittel

² 30-Jahresmittel

Die derzeitige "Zinsphase" hat auch Auswirkungen auf die Festlegung der Zinssätze. Dies bedeutet, dass sich auch die Höhe der Eigenkapitalverzinsung verändert (2024 bei 3,03 % 424.959,50 €).

Für 2024 und 2025 ist dennoch geplant, in Anlehnung an den städtischen Haushaltsplan 760.000 €/Jahr an die Stadt Emmerich am Rhein abzuführen.

Die Vorabauszahlung der Eigenkapitalverzinsung ist im Umkehrschluss von § 10 EigVO NRW zulässig. Dies ist für 2024/25 der Fall. Die Vorabauszahlung bedarf jedoch gemäß § 26 Abs. 2 der EigVO NRW einer gesonderten Beschlussfassung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und ist nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das betreffende Wirtschaftsjahr vor dem Hintergrund des dann feststehenden Jahresergebnisses nochmals mit Blick auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit hin zu bestätigen oder abzuändern.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Wirtschaftsplan 2024 und 2025



Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG	4
2. ERFOLGSPLÄNE NACH BETRIEBSZWEIGEN	9
2.1 Abwasser (Klärwerk, Kanal, Fäkalien)	9
2.1.1 Klärwerk.....	10
2.1.2 Kanal	14
2.1.3 Fäkalien	16
2.2 Straßenreinigung	17
2.3 Abfall	19
2.4 Friedhöfe	22
2.5 Bauhof	24
2.5.1 Straßenunterhaltung	25
2.5.2 Grünflächenunterhaltung.....	27
2.5.3 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	29
2.6 Verwaltung	31
3. ERFOLGSPLAN GESAMTUNTERNEHMEN UND GUV-POSITIONEN	33
3.1 Erfolgsplan Gesamtunternehmen	33
3.2 Sonstige Erträge	34
3.3 Personalaufwand	35
3.4 Abschreibungen	36
3.5 Sonstiger betrieblicher Aufwand	37
3.6 Zinsergebnis	38
4. VERMÖGENSPLAN	39
4.1 Investitionsplan 2022 - 2028	39
4.2 Finanzplan 2022-2028	40
5. PERSONALPLAN	42
6. EIGENKAPITALVERZINSUNG UND GEBÜHRENAUSGLEICHSRÜCKLAGE	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfolgsplan Abwasser	9
Tabelle 2: Entwicklung der Abwassergebühr	9
Tabelle 3: Erfolgsplan Klärwerk	10
Tabelle 4: Umsatzerlöse Klärwerk	10
Tabelle 5: Materialaufwand Klärwerk.....	12
Tabelle 6: Erfolgsplan Kanal.....	14
Tabelle 7: Umsatzerlöse Kanalnetz	14
Tabelle 8: Materialaufwand Kanal	15
Tabelle 9: Erfolgsplan Fäkalien	16
Tabelle 10: Umsatzerlöse Fäkalien.....	16
Tabelle 11: Erfolgsplan Straßenreinigung.....	17
Tabelle 12: Umsatzerlöse Straßenreinigung.....	17
Tabelle 13: Materialaufwand Straßenreinigung	18
Tabelle 14: Erfolgsplan Abfall	19
Tabelle 15: Umsatzerlöse Abfall	19
Tabelle 16: Materialaufwand Abfallentsorgung	20
Tabelle 17: Abfallgebühren für einen Vier-Personenhaushalt	21
Tabelle 18: Erfolgsplan Friedhöfe	22
Tabelle 19: Umsatzerlöse Friedhöfe	22
Tabelle 20: Materialaufwand Friedhof.....	23
Tabelle 21: Erfolgsplan Bauhof gesamt.....	24
Tabelle 22: Erfolgsplan Straßenunterhaltung.....	25
Tabelle 23: Umsatzerlöse Straßenunterhaltung.....	25
Tabelle 24: Materialaufwand Straßenunterhaltung	26
Tabelle 25: Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	27
Tabelle 26: Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	27
Tabelle 27: Materialaufwand Grünflächenunterhaltung.....	28
Tabelle 28: Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	29
Tabelle 29: Erfolgsplan Verwaltung	31
Tabelle 30: Umlage Verwaltungskosten	31
Tabelle 31: Materialaufwand Verwaltung.....	32
Tabelle 32: Erfolgsplan gesamt	33
Tabelle 33: Sonstige Erträge	34
Tabelle 34: Personalaufwand	35
Tabelle 35: Abschreibung.....	36
Tabelle 36: sonstige betriebliche Aufwendungen.....	37
Tabelle 37: Zinsergebnis	38
Tabelle 38: Investitionsplan gesamt.....	39
Tabelle 39: Finanzplan 2022 – 2028.....	40
Tabelle 40: Stellenplan	42
Tabelle 41: Stellenübersicht	43
Tabelle 42: Stand Gebührenausgleichsrücklage.....	45

1. Vorbemerkung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 30.03.2004 wurden mit Wirkung vom 1.1.2004 die Fachbereiche Baubetriebshof, Grünflächenunterhaltung, städtische Friedhöfe, Straßenreinigung und Abfallentsorgung aus dem städtischen Haushalt herausgelöst, in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung umgewandelt und mit dem bestehenden Eigenbetrieb Abwasserwerke zusammengeführt. Diese neu geschaffene Organisationsform trägt die Bezeichnung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (= KBE).

Die Stadt Emmerich am Rhein hat die Abwasserbeseitigung ebenfalls im Jahre 2004 neu organisiert. Dem bisherigen Eigenbetrieb Abwasserwerke Emmerich wurde eine Betriebsüberlassungsgesellschaft in Form einer GmbH = Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) - beigestellt. Hierbei wurden die operativen Funktionen (Anlagenbetrieb, Neuinvestitionen etc.) an die GmbH übertragen, während das Eigentum an den bestehenden Anlagen und die hoheitlichen Aufgaben (Aufsicht und Kontrolle, Gebührenwesen etc.) beim Eigenbetrieb und damit bei der Kommune verbleiben. Der Geschäftsanteil der Gemeinde an dieser GmbH beträgt 50,1 %. Der Mitgesellschafter - die Fa. Gelsenwasser hält 49,9 %
In der KBE werden die einzelnen Betriebszweige unter den Kostenstellen (70 00) Allgemeine Verwaltung, (70 10) Klärwerk, (70 20) Kanalunterhaltung und (70 30) Fäkalienabfuhr, (70 40) Straßenreinigung, (70 50) Abfallentsorgung, (70 60) Friedhöfe, (70 70) Bauhof und (70 80) Grünflächenunterhaltung geführt. Während die Sparten Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe sich aus Gebühren finanzieren, beziehen die Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung ihre Einkünfte fast ausschließlich aus einem Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein.

Die Form des Wirtschaftsplanes richtet sich nach §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung (= EigVo NRW). Bestandteile des Wirtschaftsplanes im Einzelnen sind:

- der Erfolgsplan (§ 15 EigVO),
- der Vermögensplan (§ 16 EigVO),
- die Stellenübersicht (§ 17 EigVO).

Der Wirtschaftsplan dient so der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität des Eigenbetriebes. Hierzu gehört ebenso die Sicherung einer ausreichenden Rentabilität sowie auch die Erhaltung der Liquidität. Liquidität bedeutet, dass das Unternehmen neben seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich der Pflichtaufgaben wie Abwasser- und Abfallentsorgung jederzeit nachkommen kann.

Der Wirtschaftsplan ist öffentlich und somit für jedermann zugänglich. Bisher wurden die Investitionen stets ausführlich im Gesamtwirtschaftsplan mit Beschreibung jeder Einzelmaßnahme wiedergegeben. Damit wurde jedoch auch der erwartete Preis für eine Leistung öffentlich, was im Ausschreibungsverfahren nicht sachdienlich ist.

Wie in der Sitzung des Betriebsausschusses am 22.03.2018 angekündigt hat sich die Betriebsleitung daraufhin dazu entschlossen, ab 2019 einen separaten, detaillierten, nicht öffentlichen Investitionsplan zu erstellen, der zwar durch den Betriebsausschuss zu genehmigen ist, aber nicht mehr im öffentlichen Wirtschaftsplan wiedergegeben wird, obwohl er nach wie vor Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist. Formal handelt es sich um eine Anlage zum Wirtschaftsplan.

Im eigentlichen WP 2024/2025 sind daher lediglich die Gesamtsummen an Investitionen (= Budget) der einzelnen Betriebszweige zusammengefasst. Änderungen im Laufe eines Jahres können vom Betriebsausschuss - wie auch bisher - beschlossen werden, solange das Gesamtbudget sich nicht verändert.

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der **Erfolgsplan**. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2022 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2023 und sind im Folgenden als Nachtrag (NT 2023) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Nach dem Regelwerk des Kommunalen Abgabegesetzes NRW (= KAG NRW) sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zuzuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese nicht erwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenaussgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage (= GBA) erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig, diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Das laufende Geschäftsjahr 2023 wird mit rund 1.062 T€ über der ursprünglichen Planung abschließen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Wirtschaftsplan 2023 bei der Gebührenermittlung Abwasser einmalig auf den Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung (923 T€) verzichtet wurde. Außerdem wurden einige Investitionsmaßnahmen verschoben, so dass weniger Zins- und Abschreibungsaufwand entstanden ist. Für 2024 wird das Gesamtergebnis, welches mit 2.011 T€ geplant ist, um voraussichtlich 114 T€ niedriger als in 2023 ausfallen; für 2025 wird ein Jahresüberschuss von 1.818 T€ (-194 T€ gegenüber 2024) erwartet.

Die Auszahlung der gewünschten Abführung / Eigenkapitalverzinsung ist wirtschaftlich vertretbar.

In dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** wird von einem ausgeglichenen Gesamtbudget ausgegangen.

Das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplanes der KBE wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein überhaupt die gesetzlich vorgesehene und in der Höhe gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu zahlen.

Auf der Einnahmeseite besteht kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitungsverhalten eines Großeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. Diese zeigten nun in 2020 erste Wirkung bei der Reduzierung der Schmutzfrachten. Für 2021 wurde davon ausgegangen, dass die Vorbehandlungsanlage volle Wirkung zeigt. Tatsächlich wurde die Fracht des Einleiters aber nur zu ¼ reduziert. Dieser Grund und einige weitere Frachterhöhungen führten im Jahr 2021 zu unerwarteten Mehreinnahmen, so dass die ursprünglich kalkulierte Nutzung der Gebührenaussgleichsrücklage in 2021 nicht stattgefunden hat. Aus diesem Grund erfolgte im Jahr 2022 eine höhere Ausschüttung der GAR mit der Folge einer deutlichen Gebührensenkung.

Im Jahr 2023 waren deutliche Gebührenanpassungen nötig. Dies hatte im Wesentlichen drei Einflussfaktoren:

- Gebührenaussgleichsrücklage
Sowohl im Bereich des Klärwerks als auch im Bereich des Kanals waren die Gebührenrücklagen aufgezehrt. 3,6 Mio. € Gebührenrücklage standen in 2023 nicht mehr zur Verfügung.
- Schmutzfracht und Wassermengen
Die Anstrengungen des o.g. Großeinleiters hatten gefruchtet. Schmutzfracht- und Wassermengen wurden in erheblichem Maß reduziert.
- Energie- / Materialkosten (Betriebsführungsentgelt TWE GmbH):
Das Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH stieg nach letzter Erhöhung in 2022 in 2023 indexbedingt um 32,65 %. 2024/25 bleibt das Betriebsführungsentgelt konstant.

Im Wirtschaftsplan 2024/25 sind keine Gebührenanpassungen im **Klärwerk** und **Kanal** ausgewiesen.

Für 2021 war im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** die Gebühr auf 25,20 €/cbm erhöht worden. Für das Jahr 2022 konnte diese Gebühr auf Grund von Mehrmengen gegenüber der Kalkulation auf 21,00 €/cbm gesenkt werden. In 2023 erfolgte wiederum eine Anpassung auf 24,76 € / m³. In 2024/25 muss die Gebühr auf 50 € / m³ angepasst werden. Grund hierfür ist eine Neuausschreibung der Abfuhrleistung und das dabei erzielte Ergebnis.

Aufgrund aufgelaufener Überschüsse konnte die **Straßenreinigungsgebühr** über einige Jahre konstant gehalten werden. In 2019 war der Überschuss vollständig aufgezehrt und ein Defizit entstanden. Daher mussten die Gebühren für 2020 sowie 2021 angepasst werden. Die Prognose für den Abschluss 2022 fiel durch höhere Personal- und Treibstoffkosten schlechter aus. Das voraussichtlich entstehende Defizit konnte durch eine positive Gebührenaussgleichsrücklage aus dem Vorjahr aufgefangen werden. Der Ausgleich senkte jedoch die zur Verfügung stehende Rücklage für die Gebührenkalkulation 2023. Dennoch konnte die Straßenreinigungsgebühr gesenkt werden. Die Winterdienstgebühr hingegen musste erhöht werden. 2024/25 kann die Straßenreinigungsgebühr wiederum gesenkt werden. Gründe hierfür sind geringere Aufwendungen für Treibstoff und Reparaturen. Der einfache Gebührensatz sinkt auf 2,08 € pro Meter Straßenlänge. Die Winterdienstgebühr bleibt mit 1,93 € pro Meter Straßenlänge gleich.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** sind in den letzten Jahren die Abfallgebühren sehr konstant geblieben, da auf Rücklagen in der GBA zurückgegriffen werden konnte. In 2019 und 2020 wurde mit Sicht auf die Ausschreibung für 2021 auf Gebührenanpassungen verzichtet. Für 2021 erfolgte dann die Gebührenanpassung auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse unter Berücksichtigung des entstandenen Defizites. Für 2022 wurde keine Gebührenanpassung vorgenommen. In 2023 konnte die Gebühr um ca. 3,7 % für einen Musterhaushalt gesenkt werden. In 2024/25 muss die Gebühr um 9,8 % für einen Musterhaushalt erhöht werden (siehe Berechnung in Kapitel 2.3). Gründe hierfür sind massive Erhöhungen der Entsorgungsentgelte bei niedriger ausfallenden Erlösen insbesondere beim Papier.

Im Betriebszweig **Friedhöfe** war nach positiven Abschlüssen in den Jahren 2015 und 2016 für das Jahr 2017 eine Gebührensenkung vorgenommen worden. Das Jahr 2017 schloss daraufhin wegen rückläufiger Fallzahlen mit einem höheren Defizit als erwartet ab. Dieser Trend setzte sich auch für 2018 fort. Trotz einer Gebührenanpassung für 2019 wies die Gebührenaussgleichsrücklage Ende des Jahres 2019 ein Defizit von knapp 136 T€ auf. Auch für das Jahr 2020 wurden die Gebühren angepasst. Es wurde auf kostendeckende Gebühren verzichtet, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat nur eine Erhöhung von 8,5 % beschlossen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass das negative Jahresergebnis der Gebühren-

ausgleichsrücklage zum 31.12.2019, sowie das voraussichtliche Defizit, dass im Jahr 2020 erwartet wurde, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen wurde.

Um der fortlaufenden Reduzierung der Reihen- und auch Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhofsteil Rechnung zu tragen wurde der „grünpolitische Wert“ der in Form eines Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt gewährt wird, um 15.000 € auf 75.000 € angehoben.

Die für 2021 kalkulierten Gebühren haben in Kombination mit den Fördermitteln für den Ehrenfriedhof zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt geführt. Da im Jahr 2022 Fördermittel in dieser Höhe nicht zu erwarten sind, mussten die Gebühren für einen ausgeglichenen Haushalt angepasst werden.

Bei zu erwartenden nahezu konstanten Bestattungszahlen im Jahr 2022 wurden jedoch wesentlich weniger Nutzungsrechte erworben, was zu geringeren Umsatzerlösen führte. Insbesondere dies führte zu einem Fehlbetrag von ca. 100.000 €, der zu einem Drittel bei der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt werden musste. Folge war, dass die Gebühren in 2023 über alles um 7,38 % angepasst werden mussten.

Der negative Trend setzt sich fort. Auch in 2024/25 müssen die Gebühren erhöht werden. Die Erhöhung beläuft sich für die Nutzungsrechte, die Grabpflege sowie die Grabbereitung auf 14,6 %.

Ab dem 01.01.2024 werden ‚Baumbestattungen‘ angeboten. Hier besteht die Hoffnung, dass diese positiv angenommen werden und damit zu einer Entlastung des Gebührenhaushalts führen.

Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Straßen- und Grünflächenunterhaltung** (zusammengefasst: Bauhof) ist der jährlich geplante Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein im NT 2023 auf 4.690 T€ angestiegen. Die zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate mit der Kämmerei ab 2012 vereinbarte Regelung bezüglich eines jährlichen Anstiegs dieses Budgets um 30 T€ (ca. + 1 % der Gesamtkosten) gilt weiterhin. Insgesamt erhöht sich der notwendige städtische Zuschuss jedoch auf 4.803 T€ (WP2024) bzw. 4.857 T€ (WP 2025). Die zusätzliche Erhöhung des städtischen Zuschusses resultiert aus zusätzlich hinzugekommenen Aufgaben in der Straßen- und Grünflächenunterhaltung. Die Kosten für die Entwässerung von Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen bleiben in den Planjahren konstant.

In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichen waren. Insoweit gilt der Budgetansatz stets als Richtschnur.

Neben dem obigen Ansatz sind weiterhin Sondermaßnahmen vorgesehen, die nicht aus dem üblichen Mitteln der Straßen- und Grünflächenunterhaltung gedeckt werden können.

Für 2023 waren insgesamt 569 T€ vorgesehen. Diese Summe beinhaltete im Bereich der Straßenunterhaltung die Entwässerung Dorfplatz Vrssett, die Erfassung des Straßenzustandes mit Eagle-Eye-Technik, die Fugensanierung Fährstraße, die Überwachung des Breitbandausbaus, die Sanierung der Straße Am Bollwerk, die Straßenentwässerung Wildweg sowie einen Ansatz für Kleinarbeiten. Im Bereich der Grünflächenunterhaltung beinhaltete die vorgenannte Summe die Nachpflanzung von Bäumen / Trockenheit und die Umsetzung von Maßnahmen Insektenfreundliches Emmerich.

Die Maßnahmen konnten nur teilweise in 2023 umgesetzt werden. Die Maßnahmen Entwässerung Dorfplatz Vrssett sowie Fugensanierung Fährstraße sollen im Zuge weiterer Maßnahmen direkt über die Stadt Emmerich am Rhein umgesetzt werden. Die Maßnahme Am Bollwerk soll nun in 2024 umgesetzt werden und ist mit 170 T€ geplant. Die Maßnahme zur Wiederherstellung der Straßenentwässerung am

Wildweg für geplant ca. 65 T€ soll ebenfalls in 2024 umgesetzt werden. Die Erfassung des Straßenzustandes mit der Eagle-Eye-Technik soll auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Für den Breitbandausbau wurden noch einmal je 8 T€ 2024/2025 für die bauherrenseitige Überwachung eingeplant. Zudem sind weitere Kleinarbeiten (Bordsteinabsenkungen, Zebrastrifen, Servicetoolstationen, Fundamente Spielplätze u.a.) mit je 30 T€ 2024/2025 geplant. Hinzugekommen sind Ansätze von je 60 T€ für Arbeiten im Zusammenhang mit Leitungsverlegungen. Die Maßnahme Nachpflanzung von Bäumen / Trockenheit ist weiter mit je 36 T€ 2024/2025 geplant. Die Umsetzung von Maßnahmen Insektenfreundliches Emmerich ist mit je 15 T€ 2024/2025 (Ansätze Anteil KBE) vorgesehen. Hinzugekommen sind die Maßnahmen Krähenvergrämung mit je 9 T€ 2024/2025 sowie die Maßnahme Nachpflanzung Haagsches Feld in 2024 mit 30 T€.

Kleine Unwägbarkeiten bestehen in diesen Betriebszweigen hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich aus diesen Bereichen rekrutiert. Nach dem vergleichbar hartem Winter 2021 war der Aufwand für den Winterdienst in 2022 sowie 2023 deutlich geringer.

Der **Vermögensplan** besteht gem. § 16 EigVo NRW aus dem **Investitionsplan** und dem **Finanzplan**. Wie bereits oben erwähnt wird der Investitionsplan in einem gesonderten Investitionsplan detailliert im nicht öffentlichen Teil des WP vorgestellt. Er unterliegt der Beschlussfassung des Betriebsausschusses. Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der **Stellenplan** mit der Stellenübersicht nach Betriebszweigen. Die freien bzw. zwischenzeitlich frei gewordenen Stellen wurden besetzt.

Die Arbeitsverträge für vier Mitarbeiter, welche nach § 16 i SGB II gefördert werden und als „Mülleinsatzkommando“ eingesetzt werden, laufen in 2024 aus. Zwei Mitarbeiter sollen auf freie Stellen im Stellenplan übernommen werden. Ein Mitarbeiter erreicht die Renteneintrittsgrenze und ein Mitarbeiter ist hier nicht weiter beschäftigt. Alle vier Stellen sollen im Zuge der Förderung nach § 16 i SGB II nachbesetzt werden. Die anfallenden Personalkosten werden wiederum in den ersten zwei Jahren zu 100 %, im dritten Jahr zu 90%, im vierten zu 80% und im fünften zu 70 % gefördert. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellenplan geführt.

In der **Anlage** befindet sich Folgendes:

Der Absatz a) beschäftigt sich mit der Abführung an die Stadt Emmerich am Rhein, über die nach § 26 (2) EigVo NRW der Rat entscheidet. Die Stadt hat das Recht auf eine angemessene Verzinsung des von ihr eingesetzten Eigenkapitals, dass sie bei der Gründung der Abwasserwerke 1994 in Form von Sachvermögen an den Eigenbetrieb übertragen hat. Die Höhe dieser Verzinsung orientierte sich in der Vergangenheit stets an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bezüglich der maximalen Höhe der kalkulatorischen Kosten. Demnach betrug der Prozentsatz (50-Jahresmittel) in 2022 5,24 %.

Nach Änderung des Kommunalabgabengesetzes KAG mit Datum vom 15.12.2022 kann nur noch ein Prozentsatz aus 30-Jahresmittel herangezogen werden. Der Prozentsatz beträgt 2023 3,25 % und sind 2024 auf 3,03 % und 2025 auf 2,90 % ab.

Wie oben beschrieben deckt sich die kaufmännische Betrachtung in den über Gebühren finanzierten Betriebszweigen nicht mit der Darstellung nach den Bestimmungen des KAG. Diese Vorschriften sind jedoch zu beachten, wenn die Zulässigkeit einer Gebühr zu beurteilen ist. In der Anlage ist daher unter Absatz b) eine Tabelle zum Stand der derzeitigen Gebührenausgleichsrücklage für alle Betriebszweige dargestellt. Außerdem ist die Entwicklung der letzten Jahre wiedergegeben.

Emmerich am Rhein, im November 2023

Die Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

2. Erfolgspläne nach Betriebszweigen

2.1 Abwasser (Klärwerk, Kanal, Fäkalien)

Unter dem Begriff Abwasser sind die Betriebsbereiche Kläranlage, Kanalnetz und Fäkalienabfuhr zusammengefasst.

Erfolgsplan Abwasser	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	13.609	16.100	16.883	16.850	16.854	-33	4
Sonstige Erträge	84	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	5.930	7.795	8.673	7.627	7.630	-1.046	3
Rohergebnis	7.763	8.305	8.656	9.223	9.224	567	1
Personalaufwand	66	94	60	62	96	2	34
Abschreibungen	3.585	3.647	3.598	3.724	3.764	126	39
Sonstige Aufwendungen	289	85	43	44	47	1	3
EBIT	3.823	4.479	4.955	5.393	5.317	437	-75
Zinsaufwand (Saldo)	2.473	2.725	2.868	2.832	2.794	-37	-38
Umlage Verwaltung	502	401	430	550	564	120	14
Jahresergebnis	849	1.353	1.657	2.011	1.960	354	-51

Tabelle 1: Erfolgsplan Abwasser

Entwicklung der Abwassergebühr		2020	2021	2022	2023	2024/25
Klärwerksgebühr						
wassermengenabhängige Gebühr	€/cbm	0,23	0,28	0,22	0,41	0,41
schmutzfrachtabhängige Gebühr	€/kg CSB	0,78	1,26	0,87	1,75	1,75
<u>Normaleinleiter</u>						
Schmutzwasser	€/cbm	0,89	1,35	0,96	1,90	1,90
Niederschlagswasser	€/qm	0,30	0,47	0,35	0,67	0,67
Kanalbenutzungsgebühr						
Schmutzwasser	€/cbm	2,56	2,23	2,01	2,59	2,59
Niederschlagswasser	€/qm	0,56	0,46	0,45	0,73	0,73
Abwasser (Normaleinleiter)						
Schmutzwasser	€/cbm	3,45	3,58	2,97	4,49	4,49
Niederschlagswasser	€/qm	0,86	0,93	0,80	1,40	1,40
Fäkalienabfuhr						
	€/cbm	23,90	25,20	21,00	24,76	50,00
Vier-Personenhaushalt		Schmutzwasser = 160 cbm; Niederschlagswasser = 150 qm				
Klärwerk - Schmutzwasser	€	142,40	216,00	153,60	304,00	304,00
Klärwerk - Regenwasser	€	45,00	70,50	52,50	100,50	100,50
Kanal - Schmutzwasser	€	409,60	356,80	321,60	414,40	414,40
Kanal - Regenwasser	€	84,00	69,00	67,50	109,50	109,50
Abwasser	€	681,00	712,30	595,20	928,40	928,40
Veränderung			+4,60%	-16,44%	+55,98%	+0,00%

Tabelle 2: Entwicklung der Abwassergebühr

2.1.1 Klärwerk

Erfolgsplan Klärwerk	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	5.841	7.414	8.080	7.829	7.829	-251	0
Sonstige Erträge	42	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	3.946	5.154	5.877	5.158	5.158	-719	0
Rohergebnis	1.937	2.260	2.203	2.671	2.671	468	0
Personalaufwand	33	46	29	30	47	1	17
Abschreibungen	951	996	981	1.067	1.114	86	47
Sonstige Aufwendungen	138	36	19	19	19	0	0
EBIT	815	1.182	1.175	1.555	1.490	380	-64
Zinsaufwand (Saldo)	762	499	754	718	680	-37	-38
Umlage Verwaltung	251	201	215	275	282	60	7
Jahresergebnis	-197	482	206	562	529	356	-33

Tabelle 3: Erfolgsplan Klärwerk

Umsatzerlöse Klärwerk	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Haushalte/Kleinbetriebe	1.858	3.356	4.658	4.658	4.658	0	0
Großeinleiter	1.461	3.358	2.518	2.518	2.518	0	0
Lieferung an Betriebszweige	280	517	517	517	517	0	0
Gebührenaussgleichsrücklage	2.099	-1	0	0	0	0	0
Klärwerksgebühren	5.698	7.230	7.693	7.693	7.693	0	0
Auflösung BKZ	36	36	36	36	36	0	0
Sulfateinleitung	101	97	100	100	100	0	0
Sonstige Erlöse	7	51	0	0	0	0	0
Gesamt	5.841	7.414	8.080	7.829	7.829	-251	0

Tabelle 4: Umsatzerlöse Klärwerk

Klärwerksgebühren: Die Klärwerks- bzw. Abwassergebühren unterscheiden Schmutzwassergebühren (berechnet nach cbm Frischwasserbezug) und Niederschlagswassergebühren (berechnet nach qm bebauter/befestigter Fläche). Die Klärwerksgebühren berechnen sich nach der Wassermenge und der Schmutzfracht (gemessen in kg CSB), die dem Klärwerk zugeleitet werden. Während bei den Großeinleitern die Schmutzkonzentrationen individuell durch regelmäßige Beprobung ermittelt werden, wird bei den Haushalten und Kleinbetrieben weiterhin eine durchschnittliche Konzentration von 0,85 kg CSB je cbm Schmutzwasser und 0,425 kg CSB je cbm Niederschlagswasser zugrunde gelegt.

Im Bereich der Großeinleiter wurde angekündigt, dass sich durch den Bau einer Vorbehandlungsanlage die Abwassermengen und Schmutzfrachten eines Einleiters gravierend reduzieren werden. Bei gleichzeitig nahezu unveränderten Kosten führt dies zwangsläufig zu einer Gebührensteigerung, die auch für 2017 so umgesetzt wurde.

Aufgrund technischer Probleme stand die Frachtreduzierung seit 2017 aus. Die Umsetzung der Maßnahmen hatte in 2021 gegriffen, allerdings nicht in dem angekündigten Umfang, sondern nur zu etwa ¾ der angestrebten Reinigungsleistung. Eingeplant war aber eine fast vollständige Reduktion für 2021. Weiterhin kam es in 2021 zu zusätzlichen Mehreinleitungen und damit Mehreinnahmen aus anderen Bereichen. Daher war die in 2021 eingeplante Rückzahlung aus der Gebührenaussgleichsrücklage nicht möglich, so dass diese in 2022 zusammen mit dem für 2022 ohnehin vorgesehenen Betrag gebührensenkend eingesetzt werden musste. Es kam für 2022 zu deutlichen Gebührensenkungen.

Im Jahr 2023 waren deutliche Gebührenanpassungen nötig. Dies hatte im Wesentlichen drei Einflussfaktoren:

Gebührenaussgleichsrücklage	Sowohl im Bereich des Klärwerks als auch im Bereich des Kanals waren die Gebührenrücklagen aufgezehrt. 3,6 Mio. € Gebührenrücklage standen in 2023 nicht mehr zur Verfügung.
Schmutzfracht und Wassermengen	Die Anstrengungen des o.g. Großeinleiters hatten gefruchtet. Schmutzfracht- und Wassermengen waren in erheblichem Maß reduziert worden.
Energie- / Materialkosten (Betriebsführung TWE GmbH)	Das Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH stieg für das Jahr 2023 nach letzter Erhöhung in 2022 indexbedingt um 32,65 %. Das Betriebsführungsentgelt bleibt in 2024/25 konstant.

Im Wirtschaftsplan 2024/25 sind keine Gebührenanpassungen im Klärwerk und Kanal ausgewiesen.

Gebührensätze Klärwerk		ab 1.1.2023	ab 1.1.2024	Delta-%
Wassermengenabhängig Gebühr	€/cbm	0,41	0,41	+0,0%
schmutzfrachtabhängige Gebühr	€/kg CSB	1,75	1,75	+0,0%
Schmutzwasser	€/cbm	1,90	1,90	+0,0%
Regenwasser	€/qm	0,67	0,67	+0,0%

Lieferungen an Betriebszweige: Für die Entwässerung der städtischen Straßen und Plätze hat die KBE Niederschlagswassergebühren an den Abwasserhaushalt als innere Verrechnung zu zahlen. (vgl. auch Tabelle 24 Materialaufwand Straßenunterhaltung).

Gebührenaussgleichsrücklage: Nach § 6 KAG NRW sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese nicht erwartete Mehreinnahme zum Ausgleich einer negativen Gebührenaussgleichsrücklage verwendet werden kann oder nicht vereinnahmt werden darf, da eine Zuführung an den Gebührenpflichtigen stattzufinden hat.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenaussgleichsrücklage erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse auch im WP dargestellt. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen. Für die Umsatzerlöse bedeutet das, dass eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage positiv ausgewiesen ist, eine Zuführung negativ.

Im Betriebszweig Klärwerk waren, wie oben beschrieben, seit 2017 Überschüsse entstanden. Die Überschüsse waren nach dem KAG gebührenmindernd einzusetzen. Daher wurde in 2022 ein Betrag von 2.099 T€ für 2022 zur Kostendeckung entnommen; dennoch entstand in 2022 eine Kostenunterdeckung von ./. 158 T€, die mit der Kostenunterdeckung 2023 (./. 157 T€) im Rahmen der Gebührenkalkulation 2024 ausgeglichen wird.

Im Betriebszweig Kanal sind seit 2017 Überschüsse entstanden. Daher wurde in 2022 ein Betrag von 1.307 T€ für 2022 zur Kostendeckung entnommen. Die zum 31.12.2022 verbleibende Kostenüberdeckung von 161 T€ und die Kostenunterdeckung des Jahres 2023 (./. 420 T€) von saldiert 259 T€ werden bei der Gebührenkalkulation 2024 verrechnet.

Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen: Die empfangenen Baukostenzuschüsse (= BKZ) werden passiviert und bisher entsprechend § 22 Abs. (3) Satz 4 Eigenbetriebsverordnung mit pauschal 2,5% jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Im Zugangsjahr wird der halbe Satz zu Grunde gelegt. Nach Wegfall dieser Vorschrift erfolgt die Auflösung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungsdauer im Einzelfall.

Erlöse aus Sulfateinleitung: An Betonbauwerken der Abwasserableitung und –behandlung, insbesondere am Pumpwerk an der Rheinpromenade und Bauwerken der Kläranlage, treten Schäden durch Betonkorrosion auf. Diese hängen maßgeblich mit Sulfat-Einleitungen zusammen und erfordern Sanierungsmaßnahmen über das übliche Maß hinaus. Mitverantwortlich für die auftretenden Schäden sind auch erhebliche Sulfat-Einleitungen der Industrie, insbesondere aus Salzen der Schwefelsäure. Diese Einleitungen sind zwar für den technischen Ablauf der Kläranlage sowie die einzuhaltenden staatlichen Grenzwerte weitestgehend unproblematisch, doch führen sie eben zu den oben genannten Schäden an den Betonbauwerken.

In 2010 wurde daher mit drei Firmen, die besonders hohe Sulfatfrachten einleiten, ein Vertrag geschlossen, durch den diese sich verursachergerecht an den Sanierungskosten für die Betonkorrosion beteiligen. Diese Erlöse aus Sulfat Einleitungen sind ausschließlich dem Klärwerk zuzuordnen. Die Verträge wurden mit Wirkung vom 01.07.2010 abgeschlossen.

Sonstige Erlöse: Weiterberechnungen von Aufwand an Dritte.

Materialaufwand Klärwerk	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Betriebsführungsentgelt TWE	3.791	4.976	5.703	4.982	4.982	-721	0
Abwasserabgabe	120	138	138	138	138	0	0
Bezogene Leistungen	35	40	36	37	38	1	1
Sonstige Fremdleistung	0	0	0	1	0	1	-1
Gesamt	3.946	5.154	5.877	5.158	5.158	-719	0

Tabelle 5: Materialaufwand Klärwerk

Betriebsführungsentgelt TWE: Im Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE wurde eine Anpassung des Betriebsführungsentgeltes an die aktuelle Preisentwicklung festgeschrieben. Maßgebend sind hierbei die amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes des Vorjahres.

Für 2023 ist der Satz um 32,65 % bedingt durch einen starken Anstieg des Indexteils für Verbrauchsstoffe und besonders für Energie gestiegen und das Betriebsführungsentgelt musste entsprechend angepasst werden. In Jahr 2024/25 ist keine Anpassung berücksichtigt.

Aufgrund der vertraglichen Festlegungen zwischen der TWE und der Stadt Emmerich am Rhein ist in der obigen Summe auch der an die TWE durchzuleitende Betrag für die Leistungen aus der bis 2012 gültigen Betriebskostenerstattung eines Großeinleiters enthalten. Diese Abrechnungsweise wird im Innenverhältnis auch über den Zeitraum hinaus fortgeführt, obwohl der Vertrag mit dem Großeinleiter inzwischen ausgelaufen ist, da ja auch weiter Kosten für die Ableitung und Behandlung dieses Abwasserteiles anfallen. Mit den sinkenden Wassermengen und Frachten des Großeinleiters sinkt auch die Betriebskostenerstattung.

Abwasserabgabe: Aufgrund geänderter Bemessungsgrundlagen in Bezug auf Abwassermengen und -frachten erfolgte in 2023 eine Neufestsetzung.

Bezogene Leistungen: Für die Erstellung der Abwasser-Jahresbescheide werden die Verbrauchsdaten der SWE übernommen. Für diese Dienstleistung sind die Kosten für die Ablesung der Wasserzähler anteilig zu übernehmen. Die Kosten werden auf die Betriebszweige Klärwerk und Kanalnetz umgelegt.

2.1.2 Kanal

Erfolgsplan Kanal	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	7.731	8.653	9.230	8.874	8.874	-356	0
Sonstige Erträge	42	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	1.953	2.596	2.736	2.319	2.322	-417	3
Rohergebnis	5.820	6.057	6.494	6.555	6.552	61	-3
Personalaufwand	33	46	29	30	47	1	17
Abschreibungen	2.634	2.651	2.617	2.657	2.650	40	-8
Sonstige Aufwendungen	145	49	24	25	25	1	1
EBIT	3.008	3.311	3.823	3.843	3.830	20	-13
Zinsaufwand (Saldo)	1.711	2.225	2.114	2.114	2.114	0	0
Umlage Verwaltung	251	201	215	275	282	60	7
Jahresergebnis	1.046	885	1.494	1.454	1.434	-40	-20

Tabelle 6: Erfolgsplan Kanal

Umsatzerlöse Kanal	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Haushalte/Kleinbetriebe	3.472	4.828	5.336	5.336	5.336	0	0
Großeinleiter	2.439	3.069	2.820	2.820	2.820	0	0
Lieferung an Betriebszweige	353	597	563	563	563	0	0
Gebührenaussgleichsrücklage	1.234	0	161	0	0	-161	0
Kanalbenutzungsgebühren	7.497	8.494	8.880	8.719	8.719	-161	0
Auflösung BKZ	155	145	155	155	155	0	0
Sonstige Erlöse	38	14	0	0	0	0	0
Gesamt	7.731	8.653	9.230	8.874	8.874	-356	0

Tabelle 7: Umsatzerlöse Kanalnetz

Kanalbenutzungsgebühren: Die Inanspruchnahme des öffentlichen Kanalnetzes ist nach den Bestimmungen des KAG gebührenpflichtig. Die Gebührensätze sind für Normal- und Großeinleiter identisch. Auch hier gelten die aufgeführten Zusammenhänge zwischen dem Einleitungsverhalten der Großeinleiter und den Gebührensätzen.

Für 2024/25 sind keine Gebührenanpassungen ausgewiesen.

Gebührensätze		ab 1.1.2023	ab 1.1.2024	Delta-%
Kanal				
- Schmutzwasser	€/cbm	2,59	2,59	+0,0%
- Regenwasser	€/qm	0,73	0,73	+0,0%
Abwasser (Normaleinleiter)				
- Schmutzwasser	€/cbm	4,49	4,49	+0,0%
- Regenwasser	€/qm	1,40	1,40	+0,0%

Materialaufwand Kanal	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Betriebsführungsentgelt TWE	1.784	2.366	2.615	2.195	2.195	-420	0
Bezogene Leistungen	35	40	36	37	38	1	1
Sonstige Fremdleistung	134	190	85	87	89	2	2
Gesamt	1.953	2.596	2.736	2.319	2.322	-417	3

Tabelle 8: Materialaufwand Kanal

Betriebsführungsentgelt: siehe Anmerkung zu Tabelle 5.

Bezogene Leistungen: Für die Erstellung der Abwasser-Jahresbescheide werden die Verbrauchsdaten der SWE übernommen. Für diese Dienstleistung sind die Kosten für die Ablesung der Wasserzähler anteilig zu übernehmen. Die Kosten werden auf die Betriebszweige Klärwerk und Kanalnetz umgelegt.

Sonstige Fremdleistungen: Mit dieser Ausgabeposition werden Fremdleistungen abgerechnet, die durch eine direkte Beauftragung von Unternehmern entstehen und nicht bereits im bestehenden Rahmenvertrag mit der TWE GmbH berücksichtigt werden konnten, z.B. Reparatur und Inspektion von GALs.

2.1.3 Fäkalien

Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	37	33	19	147	151	128	4
Materialaufwand	31	45	60	150	150	90	0
Rohergebnis	6	-12	-41	-3	1	38	4
Personalaufwand	0	2	2	2	2	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	6	0	0	0	2	0	2
EBIT	0	-14	-43	-5	-3	38	2
Zinsaufwand (Saldo)	0	0	0	0	0	0	0
Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	0	-14	-43	-5	-3	38	2

Tabelle 9: Erfolgsplan Fäkalien

Umsatzerlöse Fäkalienabfuhr	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Gebühren für Fäkalienabfuhr	38	48	40	149	149	110	0
Gebührenausschreibung	-1	-15	-20	-2	2	18	4
Gesamt	37	33	19	147	151	128	4

Tabelle 10: Umsatzerlöse Fäkalien

Für 2021 war im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** die Gebühr auf 25,20 €/cbm erhöht worden. Für das Jahr 2022 konnte diese Gebühr auf Grund von Mehrmengen gegenüber der Kalkulation auf 21,00 €/cbm gesenkt werden. In 2023 erfolgte wiederum eine Anpassung auf 24,76 € / m³. In 2024/25 muss die Gebühr auf 50 € / m³ angepasst werden. Grund hierfür ist eine Neuausschreibung der Abfuhrleistung und das dabei erzielte Ergebnis.

Auch die Entsorgung der Kleinkläranlagen gehört zum vertraglichen Aufgabenspektrum der TWE GmbH.

2.2 Straßenreinigung

Erfolgsplan Straßenreinigung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	683	760	711	710	747	-1	37
Sonstige Erträge	11	0	5	5	5	0	0
Materialaufwand	107	142	144	147	150	3	3
Rohergebnis	587	618	572	568	602	-4	34
Personalaufwand	282	335	315	323	340	8	17
Abschreibungen	55	64	49	56	40	7	-15
Sonstige Aufwendungen	119	141	95	98	108	3	10
EBIT	131	78	114	92	114	-22	22
Zinsaufwand (Saldo)	4	1	0	0	0	0	0
Umlage Verwaltung	100	80	86	110	113	24	3
Jahresergebnis	27	-3	28	-18	1	-46	19

Tabelle 11: Erfolgsplan Straßenreinigung

Umsatzerlöse Straßenreinigung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Reinigungsdienst	476	459	458	396	430	-62	34
Winterdienst	107	203	203	196	204	-7	8
Gebührenausschlagsrücklage	18	5	-45	20	13	65	-7
Erstattung Betriebszweige	91	81	81	83	85	2	2
Erstattungen Stadt	16	12	14	15	15	1	0
Übrige	-25	0	0	0	0	0	0
Gesamt	683	760	711	710	747	-1	37

Tabelle 12: Umsatzerlöse Straßenreinigung

Straßenreinigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren sowie die Grundsteuer werden durch die Kämmerei der Stadt Emmerich am Rhein über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben.

Reinigungs-/Winterdienst: Der Veranlagung liegen gem. Reinigungsverzeichnis 199.475 m aus Kalkulation (Grundstückslänge) für die Straßenreinigung mit unterschiedlicher Reinigungshäufigkeit und 105.572 m aus Kalkulation für den Winterdienst zu Grunde.

Aufgrund aufgelaufener Überschüsse konnte die **Straßenreinigungsgebühr** über einige Jahre konstant gehalten werden. In 2019 war der Überschuss vollständig aufgezehrt und ein Defizit entstanden. Daher mussten die Gebühren für 2020 sowie 2021 angepasst werden. Die Prognose für den Abschluss 2022 fiel durch höhere Personal- und Treibstoffkosten schlechter aus. Das voraussichtlich entstehende Defizit konnte durch eine positive Gebührenausschlagsrücklage aus dem Vorjahr aufgefangen werden. Der Ausgleich senkte jedoch die zur Verfügung stehende Rücklage für die Gebührenkalkulation 2023. Dennoch

konnte die Straßenreinigungsgebühr gesenkt werden. Die Winterdienstgebühr hingegen musste erhöht werden. 2024/25 kann die Straßenreinigungsgebühr wiederum gesenkt werden. Gründe hierfür sind geringere Aufwendungen für Treibstoff und Reparaturen. Der einfache Gebührensatz sinkt auf 2,08 € pro Meter Straßenlänge. Die Winterdienstgebühr bleibt mit 1,93 € pro Meter Straßenlänge gleich.

Gebührensätze Straßenreinigung		ab 1.1.2023	ab 1.1.2024	Delta-%
Straßenreinigung	€/Straßen-m	2,30	2,08	-9,8%
Winterdienst	€/Straßen-m	1,93	1,93	+0,0%

Erstattung Betriebszweige: Dem Betriebszweig Straßenreinigung erwachsen Einnahmen aus den inneren Verrechnungen mit den anderen Sparten der KBE, z.B. für den städtischen Allgemeinanteil. Dieser Allgemeinanteil ist nach Vorgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gewichtet, je nach Bedeutung der Straße für die Stadt. Er ist jedes Jahr neu zu ermitteln. Als Allgemeinanteil wurde in den letzten Jahren folgende Prozentsätze ermittelt:

2020	10,95 %
2021	10,72 %
2022	10,74 %
2023	10,63 %
2024/25	10,49 %

Erstattungen Stadt: Bei den Erstattungen der Stadt handelt es sich um Einnahmen aus der Reinigung der Parkplätze, Schulhöfe sowie aus Sonderreinigungen bei Stadtfesten etc.

Materialaufwand Straßenreinigung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Hilfs- und Betriebsstoffe	21	18	30	30	31	0	1
Bezug von Betriebszweigen	30	21	26	26	26	0	0
Fremdleistungen	56	103	88	91	93	3	2
Gesamt	107	142	144	147	150	3	3

Tabelle 13: Materialaufwand Straßenreinigung

Hierzu zählen in erster Linie die Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes. Seit 2008 wird mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 27.11.2008 die Handreinigung in der Innenstadt und der Rheinpromenade durch die Lebenshilfe Rees-Groin sichergestellt. Die Kosten hierfür werden anteilig auf die Betriebszweige Straßenreinigung und Grünflächenunterhaltung verteilt.

2.3 Abfall

Erfolgsplan Abfallentsorgung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	2.604	2.928	2.909	3.187	3.280	278	93
Sonstige Erträge	142	135	135	135	135	0	0
Materialaufwand	1.951	2.323	2.226	2.510	2.587	284	77
Rohergebnis	795	740	818	812	828	-6	16
Personalaufwand	598	614	543	558	587	15	29
Abschreibungen	20	26	20	30	31	10	1
Sonstige Aufwendungen	64	60	45	46	40	1	-5
EBIT	113	40	209	178	170	-31	-8
Zinsaufwand (Saldo)	5	0	0	0	0	0	0
Umlage Verwaltung	100	80	86	110	113	24	3
Jahresergebnis	8	-40	123	68	57	-55	-11

Tabelle 14: Erfolgsplan Abfall

Umsatzerlöse Abfall	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Restmüll	2.308	2.250	2.270	2.455	2.633	186	178
Grünabfall	456	392	391	408	413	17	5
Gebührenaussgleichsrücklage	-366	54	19	129	38	110	-91
Erstattung Betriebszweige	18	18	15	15	15	0	0
Sonstige Erlöse	188	214	214	180	181	-34	1
Gesamt	2.604	2.928	2.909	3.187	3.280	278	93

Tabelle 15: Umsatzerlöse Abfall

Erlöse Restmüll/Grünabfall: In den letzten Jahren waren die Abfallgebühren sehr konstant, da immer noch auf die Rücklagen in der GAR zurückgegriffen werden konnte. Für 2022 war keine Gebührenerhöhung notwendig. Für 2023 ergab sich eine Gebührenerhöhung. Für 2024/25 sollen die Gebühren wie folgt angepasst werden:

Gebührensätze Abfall		ab 1.1.2023	ab 1.1.2024	Delta-%
Grundgebühr Restabfall	€/Jahr	31,60	31,46	-0,4%
Grundgebühr Biotonne	€/Jahr	34,24	34,81	+1,7%
Gewichtsgebühr Restabfall	€/kg	0,19	0,25	+31,6%
Gewichtsgebühr Biotonne	€/kg	0,13	0,14	+7,7%
Musterhaushalt	€/Jahr	273,81	300,69	+9,8%

Erstattung Betriebszweige: Hier werden die Erlöse aus dem Verkauf von Restmüllsäcken und die Gebühren für die Anlieferung von Grünschnitt und sonstigem kostenpflichtigen Abfall verbucht. Ab 2020 fließt hier auch die Erstattung der Dualen Systeme für die Mitbenutzung des Kommunalen Sammel-systems für PPK Abfälle ein.

Materialaufwand Abfallentsorgung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Hilfs- und Betriebsstoffe	23	29	22	23	23	1	0
Entgelt Unternehmer	837	1.000	979	1.000	1.022	21	22
Abfallentsorgung	951	1.160	1.132	1.380	1.424	248	44
Sonstige Fremdleistung	140	134	93	107	118	14	11
Gesamt	1.951	2.323	2.226	2.510	2.587	284	77

Tabelle 16: Materialaufwand Abfallentsorgung

Entgelt Unternehmer: Kostenaufteilung

Kostenarten	2024	2025
	T€	T€
Hausmüll	404	413
Papier	247	253
Bioabfall	192	192
Altholz	38	38
Übrige	119	127
Entgelt Unternehmer	1.000	1.022

Abfallentsorgung: Nach Auskunft der KKA steigen Entsorgungskosten für Hausmüll und Sperrgut um rd. 22 %, während die Kosten für Bioabfallentsorgung konstant bleiben. Die Einnahmen aus der PPK-Entsorgung (z.B. via DSD) sind rückläufig. Kostenaufteilung:

Kostenarten	2024	2025
	T€	T€
Hausmüll	964	999
Bioabfall	224	229
Sperrgut	154	154
Übrige	38	43
Abfallentsorgung	1.380	1.424

Sonstige Fremdleistungen: Kostenaufteilung

Kostenarten	2024	2025
	T€	T€
Papierkorbleerung	54	55
Verwaltungskosten	26	26
Abfuhrkalender	14	15
Übrige	13	22
Abfallentsorgung	107	118

Abfallgebühren für einen Vier-Personenhaushalt

		2023	2024/25
Personengrundgebühr inkl. Papier Personenanzahl	€/Person Anzahl	31,60 4,00	31,46 4,00
Personengrundgebühr	€	126,40	125,84
Gewichtsabschlag je kg Restabfall Gewichtsabschlag pro Person	€/kg €/Person	0,19 99,00	0,25 99,00
Gewichtsabschlag	€	75,24	99,00
Restmüll	€	201,64	224,84
Behältergrundgebühr je 240 l Gefäß Abschlag	€/Gefäß €	34,24 2,50	34,81 2,50
Biotonne	€	31,74	32,31
Gewichtsabschlag je kg Biomüll Gewichtsabschlag Bio pro Tonne	€/kg €/Gefäß	0,13 311,00	0,14 311,00
Gewichtsabschlag	€	40,43	43,54
Biomüll		72,17	75,85
Summe		273,81	300,69

Tabelle 17: Abfallgebühren für einen Vier-Personenhaushalt

Die Abfallgebühren erhöhen sich ab 1.1.2024 um 9,8 %.

2.4 Friedhöfe

Erfolgsplan Friedhöfe	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	651	659	680	836	821	156	-15
Sonstige Erträge	69	5	0	0	0	0	0
Materialaufwand	111	126	81	84	85	3	1
Rohergebnis	609	538	599	752	736	153	-16
Personalaufwand	510	465	510	518	549	8	31
Abschreibungen	75	79	81	79	81	-2	2
Sonstige Aufwendungen	88	91	52	77	54	25	-23
EBIT	-64	-97	-43	78	52	122	-26
Zinsaufwand (Saldo)	3	0	0	0	0	0	0
Umlage Verwaltung	50	40	43	55	56	12	1
Jahresergebnis	-117	-137	-86	23	-4	109	-27

Tabelle 18: Erfolgsplan Friedhöfe

Umsatzerlöse Friedhöfe	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Friedhofsgebühren	726	362	332	393	417	61	24
Auflösung Nutzungsrechte	213	212	180	234	226	54	-8
Ausstreuung	10	0	0	13	0	13	-13
Urnenwahlgrab	0	0	0	21	0	21	-21
Gebührenaussgleichsrücklage	75	-7	0	0	0	0	0
Zuschuss Stadt	75	75	75	75	75	0	0
Landeszuweisungen	18	17	16	16	16	0	0
Sonstige Erlöse	-467	0	77	84	87	7	3
Gesamt	651	659	680	836	821	156	-15

Tabelle 19: Umsatzerlöse Friedhöfe

Trotz einer Gebührenanpassung für 2019 wies die Gebührenaussgleichsrücklage Ende des Jahres 2019 ein Defizit von knapp 136 T€ auf. Auch für das Jahr 2020 wurden die Gebühren angepasst. Es wurde allerdings auf kostendeckende Gebühren verzichtet, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat nur eine Erhöhung von 8,5 % beschlossen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass das negative Jahresergebnis der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2019, sowie das voraussichtliche Defizit, dass im Jahr 2020 entstehen würde, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen wird. Um der fortlaufenden Reduzierung der Reihen- und auch Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhofsteil Rechnung zu tragen wurde der „grünpolitische Wert“, der in Form eines Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt gewährt wird, um 15.000 € auf 75.000 € angehoben.

Die für 2021 kalkulierten Gebühren haben in Kombination mit den Fördermitteln für den Ehrenfriedhof zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt geführt. Da im Jahr 2022 Fördermittel in dieser Höhe nicht zu erwarten waren, mussten die Gebühren für einen ausgeglichenen Haushalt angepasst werden. Bei zu

erwartenden nahezu konstanten Fallzahlen im Jahr 2022 wurden jedoch wesentlich weniger Nutzungsrechte erworben, was zu geringeren Umsatzerlösen führte. Insbesondere dies führte zu einem Fehlbetrag von ca. 100.000 €, der zu einem Drittel bei der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt wurde. Folge war, dass die Gebühren in 2023 über alles um 7,4 % angepasst werden mussten. Der negative Trend setzt sich fort. Auch in 2024/25 müssen die Gebühren erhöht werden (+14,6 %).

Friedhofsgebühren: Unter diesem Gliederungspunkt ist der Anteil an den Friedhofsgebühren zusammengefasst, der von den Kommunalbetrieben für getätigte Dienstleistungen direkt im betreffenden Jahr vereinnahmt wird. Die Veranlagung der Friedhofsgebühren erfolgt ab dem 1. September 2011 direkt über die Friedhofsverwaltung der KBE.

Auflösung Nutzungsrechte: Einnahmen, die für mehrere Jahre zufließen, sind bilanziell abzugrenzen. Für die Einnahmen aus der Erteilung der Liegerechte wird bei der kaufmännischen Buchführung ein Sonderposten gebildet, der anteilig je nach Dauer der Nutzung aufgelöst wird. Auf diese Weise wirken sich jedoch Gebührenanpassungen nicht unmittelbar sofort auf die Einnahmeseite aus. Die Beträge sind daher jeweils über die Jahre betrachtet sehr konstant.

Gebührenausgleichsrücklage: Durch die handelsrechtlich vorgeschriebene Auflösung der Nutzungsrechte und durch abweichende Abschreibung und Verzinsung zwischen HGB und KAG sind die laut HGB auflaufenden Defizite geringer als die sich nach KAG ergebenden Defizite in der GAR.

Erstattung Betriebszweige: Seit 2006 gewährt die Stadt Emmerich am Rhein einen allgemeinen Zuschuss für den so genannten „grünpolitischen Wert“ der Friedhofsanlagen. Dieser Ansatz wurde ab 2020 auf 75 T€ erhöht. Dieser Betrag ist im Gesamtbetriebskostenzuschuss der Stadt (vgl. Tabelle 29) enthalten. Im Rahmen der inneren Verrechnung wird hier dieser Zuschuss aus dem Betriebszweig Grünflächenunterhaltung übertragen.

Zuschüsse Ehrenfriedhof/Judenfriedhof: Für die Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe und des jüdischen Friedhofes erhält die KBE Zuschüsse der überregionalen Verbände.

Materialaufwand Friedhöfe	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Hilfs- und Betriebsstoffe	26	31	21	22	22	1	0
Energie- und Wasserbezug	6	20	15	15	15	0	0
Abfallentsorgung	54	55	39	40	41	1	1
Bezug von Betriebszweigen	3	3	3	3	3	0	0
Sonstige Fremdleistung	48	17	3	4	4	1	0
Gesamt	111	126	81	84	85	3	1

Tabelle 20: Materialaufwand Friedhof

Energie- und Wasserbezug: Es wurde mit gleichbleibenden Strompreisen kalkuliert.

Abfallentsorgung: Bei dieser Position handelt es sich um die Kosten für die Entsorgung von Grünschnitt und Restmüll.

Sonstige Fremdleistungen: Pflegearbeiten auf den Friedhöfen Emmerich und Elten.

2.5 Bauhof

Erfolgsplan Bauhof	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	4.022	5.243	4.825	5.300	5.091	475	-209
Sonstige Erträge	6	1	6	0	0	-6	0
Materialaufwand	1.736	3.003	2.276	3.068	2.819	793	-249
Rohergebnis	2.292	2.241	2.555	2.232	2.272	-323	40
Personalaufwand	1.517	1.627	1.438	1.503	1.642	65	139
Abschreibungen	180	196	189	209	222	20	13
Sonstige Aufwendungen	296	321	306	315	322	8	7
EBIT	299	97	622	205	87	-417	-118
Zinsaufwand (Saldo)	7	3	0	0	0	0	0
Steuern	1	2	2	2	2	0	0
Umlage Verwaltung	251	200	215	275	282	60	7
Jahresergebnis	40	-109	405	-72	-197	-477	-125

Tabelle 21: Erfolgsplan Bauhof gesamt

2.5.1 Straßenunterhaltung

Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	2.468	3.425	3.047	3.431	3.232	384	-199
Sonstige Erträge	2	0	6	0	0	-6	0
Materialaufwand	1.101	2.096	1.662	2.267	2.000	605	-267
Rohergebnis	1.369	1.329	1.391	1.164	1.232	-227	68
Personalaufwand	897	865	800	839	942	39	103
Abschreibungen	114	132	125	132	129	7	-3
Sonstige Aufwendungen	184	204	210	215	220	6	5
EBIT	174	128	256	-21	-59	-278	-37
Zinsaufwand (Saldo)	4	2	0	0	0	0	0
Steuern	1	1	1	1	1	0	0
Umlage Verwaltung	150	120	129	165	169	36	4
Jahresergebnis	19	5	127	-187	-229	-314	-42

Tabelle 22: Erfolgsplan Straßenunterhaltung

Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Zuschuss Stadt	2.315	3.385	2.980	3.363	3.162	383	-201
Erstattung Betriebszweige	29	20	20	20	21	0	1
Eigenverbrauch	913	20	47	48	49	1	1
Gesamt	2.468	3.425	3.047	3.431	3.232	384	-199

Tabelle 23: Umsatzerlöse Straßenunterhaltung

Zuschuss Stadt: Seit 2016 wird der alljährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein unter Umsatzerlöse ausgewiesen.

Sonstige Erlöse: Hierbei handelt es sich um Einnahmen aus Aufwendungen für Schwertransporte, Unfallregulierungen oder Sonderdienste.

Materialaufwand Straßenunterhaltung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Hilfs- und Betriebsstoffe	142	157	126	141	144	16	3
Straßenentwässerung	617	1.081	1.144	1.144	1.144	0	0
Straßenunterhaltung	169	205	194	461	413	267	-48
Sonstige Straßenunterhaltung	20	20	20	20	20	0	0
Sondermaßnahmen	8	483	20	333	98	313	-235
Straßenentwässerungskanäle	17	20	11	15	25	4	10
Entsorgungskosten	57	49	73	75	76	2	2
Allgemeinanteil	859	81	73	77	79	4	2
Gesamt	1.101	2.096	1.662	2.267	2.000	605	-267

Tabelle 24: Materialaufwand Straßenunterhaltung

Straßenentwässerung: In dieser Position werden die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagwassers von öffentlichen Straßen und Plätzen als innere Verrechnung dem Bereich Abwasser zugewiesen. Wegen der nahezu unveränderten Abrechnungsgrundlage basieren die ausgewiesenen Veränderungen ausschließlich auf der Höhe der aktuellen Abwassergebühr.

Straßenunterhaltung: Der Bereich Straßenunterhaltung nimmt die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Emmerich am Rhein wahr. Im Einzelfall sind im Zuge dieser Verpflichtung auch Teilsanierungen durchzuführen. Die Kosten für die Ausführung durch Fremdfirmen sind unter diesem Kostenansatz zusammengefasst. Kosten für die Lieferung von Materialien, die unter eigener Regie verbaut werden, sind unter Hilfs- und Betriebsstoffe aufgeführt.

Sonstige Straßenunterhaltung: Diese Position enthält Kosten für vorgesehene Brückenprüfungen.

2.5.2 Grünflächenunterhaltung

Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	1.554	1.818	1.778	1.869	1.859	91	-10
Sonstige Erträge	4	1	0	0	0	0	0
Materialaufwand	635	907	614	802	819	187	18
Rohergebnis	923	912	1.164	1.068	1.040	-97	-28
Personalaufwand	620	762	638	665	700	26	35
Abschreibungen	66	64	64	77	93	13	16
Sonstige Aufwendungen	112	117	97	99	102	3	2
EBIT	125	-31	365	226	145	-139	-81
Zinsaufwand (Saldo)	3	2	0	0	0	0	0
Steuern	0	1	1	1	1	0	0
Umlage Verwaltung	100	80	86	110	113	24	3
Jahresergebnis	21	-114	278	115	32	-163	-84

Tabelle 25: Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung

Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Zuschuss Stadt	1.579	1.813	1.774	1.863	1.853	89	-10
Erstattung Betriebszweige	0	2	0	2	2	2	0
Sonstige Erlöse	-25	3	4	4	5	0	0
Gesamt	1.554	1.818	1.778	1.869	1.859	91	-10

Tabelle 26: Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung

Zuschuss Stadt: Seit 2016 wird der alljährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein unter Umsatzerlöse ausgewiesen.

Sonstige Erlöse: Hierbei handelt es sich um Einnahmen aus Aufwendungen für Schwertransporte, Unfallregulierungen oder Sonderdienste.

Materialaufwand Grünflächenunterhaltung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Hilfs- und Betriebsstoffe	36	58	45	47	48	1	1
Bezogene Leistungen	-2.900	533	350	460	504	110	44
Sondermaßnahmen	26	86	44	90	60	46	-30
Sonstige Fremdleistungen	11	33	16	16	17	0	0
Entsorgungskosten	77	88	52	82	84	30	2
Bezug von Betriebszweigen	3.385	109	106	106	106	0	0
Gesamt	635	907	614	802	819	187	18

Tabelle 27: Materialaufwand Grünflächenunterhaltung

Bezogene Leistungen: Neben der Unterhaltung der Straßengrünanlagen zählt zum Aufgabenbereich auch die Pflege der Parkanlagen, der Spielplätze und des Stadions. Die reinen Mäharbeiten (ca. 200.000 qm) werden fast ausschließlich durch eigenes Personal erledigt. In diesem Ansatz sind alle Fremdvergaben im Bereich der Grünflächenunterhaltung enthalten. Darin sind die Pflegegänge für die öffentlichen Beete, die Reinigung der Baumspiegel sowie daran angrenzende Pflasterflächen enthalten. Die Vergabe der Beetpflegearbeiten an den Schulen wird seit 2022 durch den Fachbereich 3 übernommen. Bei der Baumpflege erfolgen die Arbeiten in Fremdvergabe ab einer Baumhöhe von ca. 22 Metern. Baumpflegearbeiten unterhalb dieser Höhe werden mit dem hauseigenen Steiger durchgeführt. Bedingt durch die Trockenheit der vergangenen Jahre steigt gerade bei großen Bäumen der Totholzanteil in den Baumkronen. Dadurch erhöhte sich der der Ansatz ab 2023 für die Baumpflege in Fremdvergaben auf 80 T€.

Die Rundlaufbahn (Kunststoffbahn) im Stadion war verwittert und musste grundgereinigt werden. Hierbei wurden verschleißbedingte Risse in der Bahn beseitigt sowie die zunehmende Vermoosung. Die Arbeiten wurden 2023 durchgeführt (Kosten a. 6 T€).

Die Pflege der Rheinpromenade erfolgt weiter durch die Lebenshilfe. Die Kosten hierfür werden zu jeweils 50 % auf die Straßenreinigung und die Grünflächenunterhaltung aufgeteilt.

Für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist seit 2023 ein Ansatz von 45 T€ erforderlich. Die Befliegung der städtischen Waldränder an den Wohngebieten zur Bekämpfung aus der Luft war in den letzten Jahren erfolgreich. Dies ist auch in 2024/25 geplant.

Für das Nachpflanzen von abgestorbenen Bäumen sind wieder 36 T€ eingeplant.

Außerdem sind 15 T€ für die Maßnahme „Insektenfreundliche Stadt“ vorgesehen.

Bezug von Betriebszweigen: Der Ansatz beinhaltet u.a. den so genannten „grünpolitischen Wert“. Dieser Betrag wird gezahlt, da der Friedhof auch im gewissen Maße eine Parkanlagenfunktion für den Bürger darstellt. 2012 ist die Berechnungsgrundlage - auch auf politischem Wunsch hin – grundlegend überarbeitet worden. Nach einer Prüfung dieses Wertes in 2019 wurde der Wert für 2020 auf 75.000 € angehoben. Dies wird beim städt. Zuschuss berücksichtigt.

2.5.3 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich für den Bauhof (Straßen- und Grünflächenunterhaltung)	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Straßenunterhaltung	2.357	2.364	2.414	2.483	2.516
Grünflächenunterhaltung	1.553	1.576	1.576	1.617	1.635
SZ Corona-Ukraine-Isolierungsgesetz Straßen-UH	0	74	77	78	79
SZ Corona-Ukraine-Isolierungsgesetz Grünfl.-UH	0	151	154	156	158
Entwässerungskosten Niederschlagswasser öffentl. Fl.	0	464	469	469	469
Haushaltsansätze	3.910	4.629	4.690	4.803	4.857
Sondermaßnahme Dorfplatz Vrasselt	0	150	0	0	0
Sondermaßnahme Straßenerfassung	0	50	0	0	0
Sondermaßnahme Fugensanierung Fährstraße	0	50	0	0	0
Sondermaßnahme Breitbandausbau	8	30	5	8	8
Sondermaßnahme Am Bollwerk (Restabrechnung)	0	138	15	170	0
Sondermaßnahme Wildweg	0	50	0	65	0
Sondermaßnahme Kleinarbeiten	0	15	0	30	30
Sondermaßnahme Leitungsverlegung	0	0	0	60	60
Sondermaßnahmen Straßenunterhaltung	8	483	20	333	98
Sondermaßnahmen Bäume Trockenheit	21	36	33	36	36
Sondermaßnahme Insektenfreundliches Emmerich	5	50	3	15	15
Sondermaßnahmen Krähenvergrämung	0	0	8	9	9
Sondermaßnahme Nachpflanzung Haagsches Feld	0	0	0	30	0
Sondermaßnahmen Grünflächenunterhaltung	26	86	44	90	60
Sondermaßnahmen	34	569	64	423	158
Zwischensumme: Zuschuss Straßenunterhaltung	2.365	3.385	2.980	3.363	3.162
Zwischensumme: Zuschuss Grünflächenunterhaltung	1.579	1.813	1.774	1.863	1.853
Zuschuss (Ertrag)	3.944	5.198	4.754	5.226	5.015
Zuschussbedarf (Kosten)	3.951	5.310	4.805	5.388	5.210
Sonstige betriebliche Erträge	-6	-24	0	0	0
Kostenüber-(+)/-unterdeckung (-)	-7	-112	-51	-162	-195
nachrichtlich:					
Zuschussbedarf (Kosten)	3.951	5.310	4.805	5.388	5.210
davon Bauhof	3.192	4.124	3.660	3.884	3.971
davon Sondermaßnahmen	34	569	64	423	158
davon Entwässerungskosten Niederschlagswasser	725	617	1.081	1.081	1.081

Tabelle 28: Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsansätze: Der Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein steigt nach einer Vereinbarung mit der Kämmerei alljährlich pauschal um ca. 30 T€, was einem jährlichen Anstieg von etwa 1 % des Gesamtbudgets entspricht. Für die Planperiode 2024/25 wird mit einem Zuschuss (Haushaltsansatz) von 4.803 T€ (2024) bzw. 4.857 T€ (2025) gerechnet. Die Budgetsteigerung gegenüber dem Planjahr 2023 beträgt rd. 4,3 % und entfällt auf Straßen- und Grünflächenunterhaltung (zusätzliche Aufgaben); die Kosten für die Entwässerung von Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen bleiben konstant. Neben der alljährlichen Erhöhung von 30 T€ war zusätzlich ein Sonderzuschuss nach dem Corona-Ukraine-Isolierungsgesetz (Straßenunterhaltung 74 T€, Grünflächenunterhaltung 151 T€) ausgewiesen. Die Systematik wird 2024/25 fortgeschrieben.

Sondermaßnahmen: Zudem werden ab 2011 für Unterhaltungsmaßnahmen, die über den normalen Budgetrahmen hinausgehen, zusätzliche Mittel seitens der Stadt Emmerich am Rhein bereitgestellt, die jedoch erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn sie auch tatsächlich ausgeführt werden. Sie sind im Wirtschaftsplan als Sondermaßnahmen gekennzeichnet.

Kostenunterdeckungen: Für 2023 (Nachtrag) wird eine Kostenunterdeckung von 51 T€ erwartet; in der Planperiode 2024/25 belaufen sich die Kostenunterdeckungen auf ./ 162 T (2024) bzw. ./ 195 T€ (2025). Das Ziel der Betriebsleitung ist es, im Laufe des Jahres Einsparungen zu generieren, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. In der Vergangenheit wurde nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, sodass im Jahresabschluss diese Betriebszweige ausgeglichen dargestellt werden konnten.

Naturgemäß sind insbesondere bei den Sondermaßnahmen Schwankungen zwischen Kostenschätzung und realer Abrechnung zu erwarten. Hieraus resultierende Abweichungen werden durch die Stadt ausgeglichen. Erschwert wird die Planung durch die Tatsache, dass die Personalkosten, die ein Drittel des Gesamtbudgets ausmachen, wegen des Einsatzes im Winterdienst nur schwer kalkulierbar sind. Im letzten Jahr hat der Winterdienst nur in einem geringen Umfang stattgefunden, im Jahr 2021 aber sehr wohl. Die Kosten ent- oder belasten die Kosten im Betriebszweig Bauhof. Andere Witterungsverhältnisse führen also in diesem Betriebszweig direkt auch zu unterschiedlichen Kostenüber/-unterdeckungen.

2.6 Verwaltung

Erfolgsplan Verwaltung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	-9	0	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge	27	28	28	28	28	0	0
Materialaufwand	66	82	56	56	58	0	1
Rohergebnis	-48	-54	-28	-28	-30	0	-1
Personalaufwand	636	463	449	518	546	68	29
Abschreibungen	54	64	61	74	74	13	-1
Sonstige Aufwendungen	231	221	191	196	201	6	5
EBIT	-969	-802	-729	-817	-851	-87	-34
Zinsaufwand (Saldo)	34	0	130	283	276	153	-7
Umlage Verwaltung	1.003	802	859	1.100	1.127	240	28
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 29: Erfolgsplan Verwaltung

Im Erfolgsplan Verwaltung sind alle Kosten und Einnahmen zusammengefasst, die sich nicht speziell einer oder mehreren Sparten zuordnen lassen. Hierzu zählen die Kosten für das Verwaltungsgebäude, die Betriebsleitung, die Buchhaltung und die Personalverwaltung. Diese Gesamtkosten werden nach Aufwand und Bedeutung prozentual im Rahmen einer „Inneren Verrechnung“ wie folgt auf die einzelnen Sparten aufgeteilt:

Umlage Verwaltung	Anteil	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025
	in %	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltungskosten	100 %	1.003	802	859	1.100	1.127
Umlagen						
Klärwerk	25 %	251	201	215	275	282
Kanalnetz	25 %	251	201	215	275	282
Fäkalienabfuhr	0 %	0	0	0	0	0
Straßenreinigung	10 %	100	80	86	110	113
Abfall	10 %	100	80	86	110	113
Friedhöfe	5 %	50	40	43	55	56
Straßenunterhaltung	15 %	150	120	129	165	169
Grünflächenunterhaltung	10 %	100	80	86	110	113

Tabelle 30: Umlage Verwaltungskosten

Materialaufwand Verwaltung	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Hilfs- und Betriebsstoffe	5	0	2	1	1	-1	0
Fremdleistungen	61	82	54	55	57	1	1
Gesamt	66	82	56	56	58	0	1

Tabelle 31: Materialaufwand Verwaltung

Im Wesentlichen Unterhaltung des Betriebsgebäudes und Wasser-/Energieverbrauch.

3. Erfolgsplan Gesamtunternehmen und GuV-Positionen

3.1 Erfolgsplan Gesamtunternehmen

Erfolgsplan gesamt	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	21.560	25.690	26.454	26.883	26.793	429	-90
Sonstige Erträge	339	170	175	169	169	-6	0
Materialaufwand	9.901	13.471	13.455	13.492	13.328	37	-164
Rohergebnis	11.998	12.389	13.173	13.560	13.634	386	74
Personalaufwand	3.609	3.598	3.315	3.482	3.761	167	279
Abschreibungen	3.969	4.076	3.998	4.172	4.211	174	39
Sonstige Aufwendungen	1.084	921	735	777	773	42	-5
EBIT	3.336	3.794	5.125	5.128	4.890	3	-238
Zinsaufwand (Saldo)	2.526	2.730	2.998	3.115	3.070	116	-45
Steuern	1	2	2	2	2	0	0
Jahresergebnis	809	1.063	2.125	2.011	1.818	-119	0
nachrichtlich:							
Abführung an Stadt	760	760	760	760	760	0	0
Veränderung Gewinnrücklage	1.569	1.823	2.885	2.771	2.578	-114	-194

Tabelle 32: Erfolgsplan gesamt

3.2 Sonstige Erträge

Sonstige Erträge	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	27	28	28	28	28	0	0
Kläranlage	42	0	0	0	0	0	0
Kanal	42	1	1	1	1	0	0
Abwasser	84	1	1	1	1	0	0
Straßenreinigung	11	0	5	5	5	0	0
Abfall	142	135	135	135	135	0	0
Friedhöfe	69	5	0	0	0	0	0
Straßenunterhaltung	2	0	6	0	0	-6	0
Grünflächenunterhaltung	4	1	0	0	0	0	0
Gesamt	339	170	175	169	169	-6	0

Tabelle 33: Sonstige Erträge

Abfall: Hier handelt es sich um Lohnkostenzuschüsse für Personal aus dem Förderprogramm nach § 16 i SGB II.

Friedhöfe: Ab 2009 fließen dem Friedhof Einnahmen aus der Photovoltaikanlage auf dem Friedhofsgebäude als „sonstige Erträge“ zu.

Verwaltung: Die Erträge bestehen primär aus den Mieteinnahmen von der TWE für die Mitbenutzung des Verwaltungsgebäudes am Blackweg.

3.3 Personalaufwand

Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung des Stellenplanes und den erwarteten Veränderungen im Tarifvertrag sowie in der Sozialversicherung ermittelt. Außerdem beinhaltet der Ansatz die buchungstechnischen Beträge für die Umsetzung der Altersteilzeitregelungen. Ab dem Jahr 2022 sind hier die Mehrkosten für die Vollbesetzung der Stelle des Betriebsleiters voll einkalkuliert.

Personalaufwand	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	636	463	449	518	546	68	29
Klärwerk	33	46	29	30	47	1	17
Kanal	33	46	29	30	47	1	17
Fäkalienabfuhr	0	2	2	2	2	0	0
Straßenreinigung	282	335	315	323	340	8	17
Abfall	598	614	543	558	587	15	29
Friedhöfe	510	465	510	518	549	8	31
Straßenunterhaltung	897	865	800	839	942	39	103
Grünflächenunterhaltung	620	762	638	665	700	26	35
Gesamt	3.609	3.598	3.315	3.482	3.761	167	279

Tabelle 34: Personalaufwand

Für 2024 wurde ein Personalkostenanstieg entsprechend des gültigen Tarifvertrags bzw. der gültigen Besoldung und für 2025 wurde ein Personalkostenanstieg in Höhe von 4,0 % eingerechnet. Veränderungen der Personalkosten zu Gunsten der Betriebszweige Straßen- und Grünflächenunterhaltung und zu Lasten der Straßenreinigung können sich ergeben, wenn ein nennenswerter Winterdienst in den folgenden Winterdienstperioden 2023/2024 sowie 2024/2025 stattfindet.

3.4 Abschreibungen

Die Abschreibungen ergeben sich aus dem Altbestand des Anlagevermögens und den im Investitionsplan vorgesehenen Neuinvestitionen.

Abschreibungen	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	54	64	61	74	74	13	-1
Klärwerk	951	996	981	1.067	1.114	86	47
Kanal	2.634	2.651	2.617	2.657	2.650	40	-8
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0	0	0	0
Straßenreinigung	55	64	49	56	40	7	-15
Abfall	20	26	20	30	31	10	1
Friedhöfe	75	79	81	79	81	-2	2
Straßenunterhaltung	114	132	125	132	129	7	-3
Grünflächenunterhaltung	66	64	64	77	93	13	16
Gesamt	3.969	4.076	3.998	4.172	4.211	174	39

Tabelle 35: Abschreibung

Mit Ausnahme der Abwassersparte sind die Abschreibungen nur geringen Schwankungen unterworfen. In dem Betriebszweig Abwasser steigen mit der Zahl der Fertigstellungen der stetig notwendigen Sanierungsmaßnahmen auch die Aufwendungen für die Abschreibungen.

3.5 Sonstiger betrieblicher Aufwand

Sonstiger betrieblicher Aufwand	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	231	221	191	196	201	6	5
Klärwerk	138	36	19	19	19	0	0
Kanal	145	49	24	25	25	1	1
Fäkalienabfuhr	6	2	2	2	2	0	0
Straßenreinigung	119	141	103	128	108	25	-20
Abfall	61	60	39	40	40	1	1
Friedhöfe	88	91	52	53	54	1	1
Straßenunterhaltung	184	204	210	215	220	6	5
Grünflächenunterhaltung	112	117	97	99	102	3	2
Gesamt	1.084	921	735	777	773	42	-5

Tabelle 36: sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen orientieren sich an den Planzahlen der Vorjahre.

3.6 Zinsergebnis

In dieser Aufwandposition sind auch die Kosten für die Forfaitierung enthalten, die im Rahmen der Investitionen für die Finanzierung von Baumaßnahmen an die TWE zu zahlen sind.

Die Zinserträge aus Stundungszinsen werden ausschließlich in dem Betriebszweig Verwaltung gebucht und reduzieren demzufolge die Zinsbelastung.

Für die Investitionen der Betriebszweige Straßenreinigung und Winterdienst, Abfall, Friedhöfe, Straßenunterhaltung und Grünflächenunterhaltung werden Zinsen für die Vergabe innerer Darlehen fällig.

Zinsaufwand (Saldo)	Ist 2022	WP 2023	NT 2023	WP 2024	WP 2025	Veränderungen	
						NT 23 zu WP 24	WP 24 zu WP 25
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	34	0	130	283	276	153	-7
Klärwerk	762	499	754	718	680	-37	-38
Kanal	1.711	2.225	2.114	2.114	2.114	0	0
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0	0	0	0
Straßenreinigung	4	1	0	0	0	0	0
Abfall	5	0	0	0	0	0	0
Friedhöfe	3	0	0	0	0	0	0
Straßenunterhaltung	4	2	0	0	0	0	0
Grünflächenunterhaltung	3	2	0	0	0	0	0
Gesamt	2.526	2.730	2.998	3.115	3.070	116	-45

Tabelle 37: Zinsergebnis

Zinsaufwendungen fallen in erster Linie für Investitionen in den Betriebszweigen Abwasser an. In den übrigen Sparten ergeben sich Aufwendungen für Investitionen lediglich im Rahmen von inneren Darlehen.

Der Bereich Verwaltung generiert seit 2018 Zinseinnahmen (Ausweisung als negatives Ergebnis des Zinsaufwandes), da Einnahmen aus einem Darlehen an die Stadt Emmerich am Rhein zufließen, die hier verbucht werden. Seit 08/2022 entstehen keine Aufwendungen für Negativzinsen für Bankguthaben mehr.

4. Vermögensplan

4.1 Investitionsplan 2022 - 2028

Zusammenfassung	Gesamt	NT	Plan				
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	177	0	177	0	0	0	0
Klärwerk	8.539	1.079	2.185	1.390	1.500	940	1.445
Kanal	23.574	3.299	3.680	4.150	4.080	4.340	4.025
Straßenreinigung	610	180	64	49	234	49	34
Abfall	442	80	95	108	53	53	53
Friedhöfe	251	23	113	37	21	51	6
Straßenunterhaltung	1.263	188	377	337	77	167	117
Grünflächenunterhaltung	1.081	15	390	120	111	210	235
Gesamt	35.937	4.864	7.081	6.191	6.076	5.810	5.915

Tabelle 38: Investitionsplan gesamt

Nach den Verträgen der TWE mit der Stadt Emmerich am Rhein werden in den Bereichen Abwasser die Bauinvestitionen durch die TWE abgewickelt und anschließend in das Vermögen der KBE bzw. der Stadt Emmerich am Rhein eingestellt.

Der Vermögensplan dient somit im Abwasserbereich dazu, die generelle Beauftragung der TWE zu konkretisieren. Aus diesem Grund sind die Investitionspläne der TWE und der KBE nahezu identisch. Die übrigen Investitionen werden direkt von der KBE getätigt und finanziert. In über Gebühren finanzierten Betriebszweigen fließen sie in Form von Abschreibung und Verzinsung im entsprechenden Erfolgsplan mit ein.

Die Investitionen im Einzelnen sind in einem separaten Investitionsplan zusammengefasst, der ebenfalls vom Betriebsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung zu genehmigen ist.

4.2 Finanzplan 2022-2028

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	64	0	177	0	0	0	0
Klärwerk	539	1.079	2.185	1.390	1.500	940	1.445
Kanal	2.356	3.299	3.680	4.150	4.080	4.340	4.025
Straßenreinigung	7	180	64	49	234	49	34
Abfall	1	80	95	108	53	53	53
Friedhof	70	23	113	37	21	51	6
Straßenunterhaltung	129	188	377	337	77	167	117
Grünflächenunterhaltung	25	15	390	120	111	210	235
Investitionsauszahlungen	3.191	4.864	7.081	6.191	6.076	5.810	5.915
Tilgung Bankdarlehen	641	397	117	116	24	24	57
Tilgung TWE-Darlehen	1.924	1.977	2.075	2.261	2.441	2.620	2.792
Auflösung BKZ	191	181	191	191	191	0	0
Abführung an Stadt	760	760	760	760	760	760	760
Abbau Nettoschulden	4.377	0	0	0	0	0	0
Aufbau Liquidität	0	2.400	1.650	2.010	1.299	0	0
Mittelverwendung	11.084	10.579	11.874	11.530	10.791	9.213	9.525
Aufnahme TWE-Darlehen	2.956	4.378	5.865	5.540	5.580	5.280	5.470
Abschreibungen	3.969	4.076	3.998	4.172	4.211	174	39
Zugänge BKZ	341	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss	809	2.125	2.011	1.818	1.000	1.000	1.000
Abbau Liquidität	3.009	0	0	0	0	2.759	3.016
Mittelherkunft	11.084	10.579	11.874	11.530	10.791	9.213	9.525

Tabelle 39: Finanzplan 2022 – 2028

Investitionsauszahlungen: Auflistung der geplanten Investitionen gem. Investitionsplan der KBE.

Darlehen (Tilgung/Aufnahme): Die Investitionen in den Betriebszweigen, die ausschließlich von der TWE finanziert werden, sind als Fremdfinanzierungsmittel auszuweisen. Dadurch entstehen der KBE Verbindlichkeiten gegenüber der TWE, die in den Folgejahren über eine Dauer von 30 Jahren wie Kredite zu tilgen sind. Die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen werden zu einem stetigen Anstieg des Tilgungsbedarfs für die Forfaitierung führen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine formelle Beschlussfassung über die Kreditaufnahme nicht mehr notwendig ist. Vielmehr wird gemäß § 86 GO NRW eine Kreditermächtigung für das ganze Wirtschaftsjahr erteilt.

Die Finanzierung der Maßnahmen im Abwasserbereich durch die TWE ist ebenfalls ein Kreditgeschäft. Beide in obiger Tabelle ausgewiesenen Kreditfinanzierungen für das Planungsjahr sind daher als Ermächtigung im Sinne dieser gesetzlichen Regelung zu verstehen.

Auflösung Baukostenzuschüsse: Es handelt sich hierbei ausschließlich um Baukostenzuschüsse (= BKZ) im Abwasserbereich in der Form von Kanalanschlussbeiträgen.

Abführung an Stadt: Trotz eines rückläufigen Zinsniveaus ist geplant in 2023 und den Planjahren 2024 bzw. 2025 jeweils 760 T€ an die Stadt Emmerich am Rhein abzuführen. Weitere Ausführungen zum Zusammenhang von Abführung an die Stadt und Eigenkapitalverzinsung sind Kapitel 6.1 zu entnehmen.

Da die Eigenkapitalverzinsung ausschließlich im Bereich Abwasserentsorgung erwirtschaftet wird, sind die zugehörigen Erfolgspläne zukünftig gesondert im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit hin zu betrachten. Bei den übrigen Betriebszweigen wird unterstellt, dass diese sich durch die Aufnahme von internen und externen Krediten weitestgehend kostenneutral entwickeln werden.

5. Personalplan

Stellenplan 2023			
	Stellenplan	Stellenplan	tatsächlich besetzte
	2023	2023 ab 01.09.2023	Stellen am 01.09.2023
A15	1,00	1,00	1,00
A12	1,00	1,00	0,00
A9	1,00	1,00	1,00
A Beamte insgesamt:	3,00	3,00	2,00
15Ü	0,00	0,00	0,00
15	0,00	0,00	0,00
14	0,00	0,00	0,00
13	0,00	0,00	0,00
12	1,00	1,00	1,00
11	0,00	0,00	0,00
10	2,00	2,00	2,00
9	5,50	5,50	3,00
8	2,50	2,50	5,00
7	2,14	2,14	3,00
6	32,00	32,00	31,00
5	3,00	3,00	2,00
4	2,00	2,00	0,00
3	1,00	1,00	4,00
2	0,00	0,00	0,00
1	0,00	0,00	0,00
B Beschäftigte insgesamt:	51,14	51,14	51,00
C Auszubildende	6,00	6,00	2,00
D 16i/16e Kräfte	5,00	5,00	4,00
Anzahl der Beschäftigten:	65,14	65,14	59,00

Tabelle 40: Stellenplan

Nach jetzigem Kenntnisstand ergeben sich für 2024 und 2025 keine Veränderungen im Stellenplan. Der Stellenplan ist nach der Tarifordnung im öffentlichen Dienst ausgewiesen. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern findet nicht mehr statt.

Die Arbeitsverträge für vier Mitarbeiter, welche nach § 16 i SGB II gefördert werden und als „Mülleinsatzkommando“ eingesetzt werden, laufen in 2024 aus. Zwei Mitarbeiter sollen auf freie Stellen im Stellenplan übernommen werden. Ein Mitarbeiter erreicht die Renteneintrittsgrenze und ein Mitarbeiter ist hier nicht weiter beschäftigt. Alle vier Stellen sollen im Zuge der Förderung nach § 16 i SGB II nachbesetzt werden. Die anfallenden Personalkosten werden wiederum in den ersten zwei Jahren zu 100 %, im dritten Jahr zu 90%, im vierten zu 80% und im fünften zu 70 % gefördert. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellenplan geführt.

Beamte	A15	A12	A10	A9		Summe
Verwaltung	1	1				2,00
Straßenreinigung				0,2		0,20
Abfall				0,8		0,80
Summe	1	1	0	1		3,00

Beschäftigte TVöD	15	12	10	9	8	7	6	5	4	3	Azubi	16i	Summe
Verwaltung			1	3,5		1,1					2		7,64
Abwasser					1,5								1,5
Straßenreinigung		0,2				0,4	2,4				0,8		3,75
Abfall		0,1	0,9			0,1	1	2	2	1	0,1	4	11,15
Friedhöfe		0,2		0,3		0,3	6		1		1,5		9,15
Straßenunterhaltung		0,4	0,1	1		0,3	17	1			1,5		20,8
Grünanlagen		0,3		0,8	1	0,1	6				0,1		8,15
Summe	0	1	2	5,5	2,5	2,1	32	3	3	1	6	4	62,14

Beschäftigte gesamt													65,14
----------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--------------

Tabelle 41: Stellenübersicht

Die Stellenübersicht gibt die Zuordnung des eingesetzten Personals nach Betriebszweigen wieder.

6. Eigenkapitalverzinsung und Gebührenaussgleichsrücklage

6.1 Abführung an die Stadt Emmerich am Rhein / Eigenkapitalverzinsung

Bei der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital aus dem Abwasserbereich in den Eigenbetrieb eingebracht. Mit der Gründung der KBE im Jahr 2004 wurden diese Mittel übernommen. Hierauf besteht ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientierte sich die Höhe an dem aus der Verwaltungsrechtsprechung entwickelten Zinssatz für die kalkulatorischen Verzinsung von Vermögenswerten.

Als (Misch-) Zinssatz durfte lange Zeit ein Nominalzins bis zur Höhe von 7 % angesetzt werden. Nach einem Urteil des OVG Münster vom 13.4.2005 (AZ 9 A 3120/03) waren für die Höhe des zulässigen Zinssatzes langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, die maximal um 0,5 % überschritten werden durften. Zur Verfügung stehen diesbezüglich Zinsreihen ab 1955. Das VG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 11.11.2015 (AZ 5 K 6634/14) die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagewerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahren angesetzt.

Das im Dezember 2022 geänderte Kommunalabgabengesetz / KAG hat diese Praxis geändert. Es darf ein Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapital aus einem 30-Jahresdurchschnitt öffentlicher Anleihen angesetzt werden. Darüber hinaus ist auch der Ansatz getrennter Eigenkapital- und Fremdkapitalzinssätze möglich.

Zinsvergleich:

Die Festschreibung der Abführung an die Stadt Emmerich am Rhein / der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein erfolgte stets in Anlehnung an den kalkulatorischen Mischzinssatz nach dem KAG (50-Jahresmittel).

Jahre	Mischzins ¹	EK-Zins ²	FK-Zins	Mischzins
	%	%	%	%
2021	5,42	3,84	6,50	5,17
2022	5,24	3,54	6,50	5,02
2023	5,08	3,25	6,50	4,87
2024	4,95	3,03	6,50	4,76
2025	4,81	2,90	6,50	4,70

¹ 50-Jahresmittel

² 30-Jahresmittel

Die derzeitige "Zinsphase" hat auch Auswirkungen auf die Festlegung der Zinssätze. Dies bedeutet, dass sich auch die Höhe der Eigenkapitalverzinsung verändert (2024 bei 3,03 % 424.959,50 €). Für 2024 und 2025 ist dennoch geplant, in Anlehnung an den städtischen Haushaltsplan 760.000 €/Jahr an die Stadt Emmerich am Rhein abzuführen.

6.2 Gebührenaussgleichsrücklage nach KAG

§ 6 Abs. 2 KAG verpflichtet den Träger „kostenrechnender Einrichtungen“ eine Nachkalkulation hinsichtlich der Gebührenhöhe durchzuführen. Zu diesen Einrichtungen gehören die Betriebszweige im Bereich Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe. Das KAG schreibt dabei vor, dass binnen einer Frist von vier Jahren erzielte Überschüsse oder Defizite auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden können. Zur Abwicklung dieser Regelung wird eine Gebührenaussgleichsrücklage (= GBA) eingeführt, die jahresübergreifend regelmäßig fortzuschreiben ist. Dabei sind erzielte Überschüsse positiv, aufgelaufene Defizite negativ ausgewiesen.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass ungewollt erzielte Gewinne ausschließlich Gebühren mindernd eingesetzt werden. Der Stand der Rücklage ist daher stets vor dem Hintergrund dieser Vierjahresregelung zu betrachten. Für ausgewiesene Fehlbeträge bedeutet dies, dass Defizite, die nicht innerhalb von vier Jahren ausgeglichen wurden, nicht mehr bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Der Blick auf die GAR ermöglicht es, die weitere Gebührenentwicklung zu prognostizieren. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist folgende spartenmäßige Entwicklung zu erwarten:

Gebührenaussgleichsrücklage nach KAG	Klärwerk	Kanal	Fäkalienabfuhr	Straßenreinigung	Abfall	Friedhof
	€	€	€	€	€	€
31.12.2020	1.791.395,24	1.650.669,15	15.465,80	-27.788,70	-301.115,03	0,00
Jahresabschluss 2021	307.565,26	-183.057,90	5.077,46	65.691,85	322.945,16	397,74
31.12.2021	2.098.960,50	1.467.611,25	20.543,26	37.903,15	21.830,13	397,74
Jahresabschluss 2022	-2.257.697,67	-1.307.077,01	-498,49	-23.422,51	355.653,86	-125.269,24
31.12.2022	-158.737,17	160.534,24	20.044,77	14.480,64	377.483,99	-124.871,50
Jahresabschluss 2023	-157.161,10	-420.162,36	-22.365,83	45.376,03	-19.036,28	-128.433,66
31.12.2023	-315.898,28	-259.628,12	-2.321,06	59.856,67	358.447,71	-253.305,16
Jahresabschluss 2024	315.898,28	259.628,12	-1.992,98	-20.360,69	-129.294,90	-11.978,33
31.12.2024	0,00	0,00	-4.314,03	39.495,98	229.152,81	-265.283,49
Jahresabschluss 2025	0,00	0,00	-2.038,16	-15.815,92	-37.686,71	-35.033,01
31.12.2025	0,00	0,00	-6.352,20	23.680,06	191.466,10	-300.316,51

Tabelle 42: Stand Gebührenaussgleichsrücklage

Nach der Prognose für das Jahr 2023 werden die Gebührenzweige Klärwerk, Kanal, Fäkalien, Abfall und Friedhof jeweils mit einer negativen GAR (= Kostenunterdeckung, = Forderung gegenüber dem Gebührenzahler) abschließen, während die Sparte Straßenreinigung eine Kostenüberdeckung ausweist (= positive GAR = Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler).

Emmerich am Rhein, im November 2023

Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein